DIE

VOGTGERICHTSBARKEIT

SÜDDEUTSCHER KLÖSTER

IN IHRER SACHLICHEN ABGRENZUNG WÄHREND DES FRÜHEREN MITTELALTERS

INAUGURAL-DISSERTATION
ZUR ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE
DER JURISTISCHEN FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT TÜBINGEN

VORGELEGT VON

ADOLF PISCHEK
OBERARCHIVASSESSOR IN STUTTGART

STUTTGART
DRUCK DER UNION DEUTSCHE VERLAGSGESELLSCHAFT
1907

DIE

VOGTGERICHTSBARKEIT

SÜDDEUTSCHER KLÖSTER

IN IHRER SACHLICHEN ABGRENZUNG WÄHREND DES FRÜHEREN MITTELALTERS

INAUGURAL-DISSERTATION
ZUR ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE
DER JURISTISCHEN FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT TÜBINGEN
VORGELEGT VON

ADOLF PISCHEK
OBERARCHIVASSESSOR IN STUTTGART

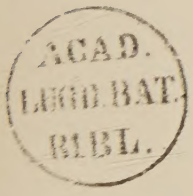

STUTTGART
DRUCK DER UNION DEUTSCHE VERLAGSGESELLSCHAFT
1907

Gedruckt nach Genehmigung der Fakultät vom 27. Juni 1907
Referent: Professor Dr. Rietschel.

Inhaltsübersicht.

		Seite
Über die Aufgabe		1—3
§ 1.	Rechtliche Grundzüge der Entstehung der Vogtgerichtsbarkeit	4—8
§ 2.	Kompetenzabgrenzung zwischen Vogt und Graf im allgemeinen	9—21
§ 3.	Kompetenzabgrenzung zwischen Vogt und Graf bezüglich der Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten über Personal- und Besitzverhältnisse der Hintersassen insbesondere	21—24
§ 4.	Das Verhältnis der Vogtgerichtsbarkeit über die Hintersassen zur Gerichtsbarkeit über das Kloster als Vermögensganzes	25—27
§ 5.	Das Recht des Vogts zur Erhebung des Inquisitionsbeweises in Klostersachen	27—40
§ 6.	Der Übergang eines Teils der Vogtgerichtsbarkeit auf Klostergerichte	40—55
§ 7.	Kompetenzabgrenzung zwischen Vogt und Klostergerichten bezüglich der Strafgerichtsbarkeit über die Hintersassen	55—80
§ 8.	Kompetenzabgrenzung zwischen Vogt und Klostergerichten bezüglich der Zivilgerichtsbarkeit über die Hintersassen	81—85
§ 9.	Kompetenzabgrenzung zwischen Vogt und Klostergerichten bezüglich des Inquisitionsrechts in Klostersachen	85—87
§ 10.	Die Vogtgerichtsbarkeit über die Hintersassen im Verhältnis zur Disziplinargewalt über das Klostergesinde und die Klosterministerialen und zur Gerichtsbarkeit im Klosterkomplex	87—94
§ 11.	Verschiedenheit der Verteilung der Jurisdiktionsrechte zwischen Vogt und Kloster in den einzelnen Teilen des Klosterlandes	94—101

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41552713_0074

Jede Gerichtsbarkeit hat drei Dimensionen. Eine vollständige Erörterung über ihren Umfang hätte Auskunft zu geben auf die Fragen, welche Arten von Rechtssachen ihr unterstehen, welche Klassen von Personen ihr unterworfen sind und auf welches räumliche Gebiet sie sich erstreckt. Die vorliegende Untersuchung möchte für die Gerichtsbarkeit der Klostervögte der ersten dieser drei Fragen ex professo näher treten und die beiden anderen nur da in ihren allgemeinen Gesichtspunkten heranziehen, wo es zur Erläuterung und Ausführung ihres Hauptgegenstandes geboten scheint. Namentlich soll die Frage nach den Standesverhältnissen der der Vogtgerichtsbarkeit unterstellten Personenklassen, die eine weitausgreifende Forschung auf einem ziemlich unbeackerten Felde zur Voraussetzung hätte, grundsätzlich außer Betracht bleiben. Über die Aufgabe.

Unter der Vogtgerichtsbarkeit ist im Sinn des Themas dieser Abhandlung nicht nur die für den einzelnen Zeitraum festzustellende Jurisdiktionsgewalt des Vogtes zu verstehen, sondern überhaupt die Gerichtsbarkeit, die nach der ursprünglichen Gestaltung der Verhältnisse vogteilich war, so daß, wenn ein Teil von ihr dem Vogte wieder verloren ging, auch dieser Verlust und die fernere Entwicklung des verlorenen Teils rechtsgeschichtlich darzulegen sein wird.

Die Geschichte der Entstehung der Vogtgerichtsbarkeit, die in der rechtshistorischen Literatur häufig behandelt ist und in

v. Wickedes Leipziger Dissertation von 1886 auch eine Spezialdarstellung schon gefunden hat, soll als bekannt vorausgesetzt und nur in ihren rechtlichen Grundzügen einleitungsweise berücksichtigt werden. Auf den Übergang der Jurisdiktionsrechte in gebietsherrschaftliche Rechte wird nur noch in kurzen Ausblicken einzugehen sein. Aus diesen beiden Momenten folgt die Beschränkung der Untersuchung auf den Zeitraum vom Ausgang der Karolinger bis zum Ende des 13. Jahrhunderts. Wenn im engeren Sinne des Wortes unter Mittelalter die nachfränkische Zeit bis zu Maximilian I. verstanden wird, so ergibt sich für die vorher genannte Periode die Bezeichnung als früheres Mittelalter.

Örtlich bezieht sich die Untersuchung auf diejenigen Klöster, welche in dem darzustellenden Zeitraum zum südlichen Teil des deutschen Reichs gehörten. Die Allgemeinheit eines derartigen geographischen Begriffs gestattet eine gewisse Willkür. Die Abscheidung des Gebiets wird nicht nach Stammesbezirken, sondern nach natürlichen Grenzen zu erfolgen haben. Nordsüdlich werden etwa der Main und die Alpen die Grenze bilden; die östlichen und westlichen deutschen Grenzgebiete werden auszunehmen sein. Dementsprechend sollen hier hauptsächlich die Urkunden und sonstigen Quellen der im heutigen Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß und in der heutigen Nordschweiz gelegenen Klöster herangezogen werden. Die Klöster der Mosellande, deren auch für den Gegenstand der vorliegenden Arbeit reiches Quellenmaterial in den einschlägigen Kapiteln von Lamprechts Deutschem Wirtschaftsleben zusammengestellt und benützt ist, bleiben ebenso beiseite wie die auf heutigem österreichischem Gebiet liegenden Klöster. Die Verhältnisse der letzteren würden auch insofern keine hinreichende Grundlage für allgemeingültige Folgerungen bieten, als zum größeren Teil ihr Besitz von markgräflichem Gebiet umschlossen war und aus den Verfassungszuständen der Markgrafschaften überhaupt allgemeine Normen nicht in zuverlässiger Weise abzuleiten sind. Im ganzen wollte die räumliche Basis der vorliegenden Arbeit nur so breit angelegt werden, daß die Möglichkeit geschaffen war,

die allgemeine Entwicklung des zu untersuchenden Verhältnisses unter Ausscheidung etwaiger Zufälligkeiten des Einzelfalls festzustellen. Wo es sich um zusammengehörige Fälle handelt, von denen der eine oder andere ein nicht süddeutsches Kloster betrifft, oder wo in Quellen süddeutscher Klöster über einen Punkt keine genügende Aufklärung zu finden ist, wird es gerechtfertigt sein, ausnahmsweise auch über das eigentliche örtliche Gebiet der Untersuchung hinauszugreifen.

§ 1. Rechtliche Grundzüge der Entstehung der Vogtgerichtsbarkeit.

Die Klostervermögen wurden im fränkischen Reich von jeher als wirtschaftliche Einheiten behandelt. Wo ein Kloster auf Grund der ursprünglichen Rechtsanschauungen im Eigentum einer natürlichen Person stand, bildete das Klostervermögen ein Sondervermögen in der Hand des Eigentümers; die auf dieses Sondervermögen begründeten Ansprüche und Verbindlichkeiten schieden sich von denen, die auf dem Privatvermögen des Klostereigentümers beruhten[1]). Den aus vorfränkischer Zeit überkommenen freien Abteien dagegen blieb ihre rechtliche Position als Sondervermögen mit eigener Privatrechtspersönlichkeit gewahrt[2]). In der Karolingerzeit vollzog sich in privatrechtlicher Beziehung eine Gleichstellung der Klöster beider Arten. Das Verhältnis eines Stifters oder seines Nachfolgers zu dem von ihm abhängigen Kloster war nicht mehr das eines Eigentümers am Klostersondervermögen, sondern es schwächte sich ab zu einem Schutzverhältnis, das die Rechte des Stifters an seinem Kloster als Rechte an einem fremden Vermögen erscheinen ließ, während gleichzeitig auch die ursprünglich freien Abteien unter eine entsprechende Schutzherrlichkeit des Königs oder eines anderen weltlichen Machthabers kamen, aus welcher diese gewisse Rechte über die freien Abteien für sich ableiteten[3]). Indem auch die ursprünglichen Eigenklöster als Subjekte der auf dem Klostersondervermögen haftenden Rechte und Verpflichtungen behandelt

---

[1]) Vgl. Stutz, Die Eigenkirche als Element des mittelalterl. germanischen Kirchenrechts (1895), S. 14 f., S. 32.

[2]) Stutz, Eigenkirche S. 34.

[3]) Stutz, Eigenkirche S. 33 ff.

wurden, war den Klöstern durchweg die privatrechtliche Stellung von rechtspersönlichen Vermögensverbänden eingeräumt. Der Anfang einer begrifflichen Konstruktion dieses Rechtszustands ist darin zu erblicken, daß man entweder den Heiligen, dem ein Kloster geweiht war, als ideelles Subjekt des Klostervermögens bezeichnete[1]), oder daß man als Inhaber der Klosterrechte das monasterium selbst oder abbas et conventus des Klosters, also eine Gesamtpersönlichkeit, gelten ließ.

In der Ausgestaltung des Klostervermögensverbands zur Immunität lag zunächst die Durchführung der rechtlichen Einheitlichkeit und Selbständigkeit des Klostervermögens gegenüber den Ansprüchen der öffentlichen Gewalt. Die Immunitätsbestrebungen der Klöster gingen dahin, die einzelnen Teile des Klostervermögens von unmittelbarer finanzieller Einwirkung des Staates frei und nur das Kloster als Vermögenssubjekt den staatlichen Forderungen gegenüber haftbar zu machen.

Bei unmittelbar bewirtschafteten Grundstücken und bei Leibeigenen des Klosters war die Verwirklichung dieser Bestrebungen einfach und sie tritt deutlich zu Tage. Hier handelte es sich um reine Privatrechtsobjekte; öffentliche Ansprüche und die Zwangsmittel zu deren Durchführung richteten sich nicht gegen sie, sondern gegen das Kloster als Rechtssubjekt.

Aber auch gegen die freien Personen, die auf dem nicht unmittelbar bewirtschafteten Grundvermögen der Klöster angesiedelt waren, also gegen die Klosterhintersassen, wurde jegliches unmittelbare Vorgehen der öffentlichen Gewalt, das eine finanzielle Leistung verlangte, ausgeschlossen. Man behandelte die Hintersassen in Bezug auf ihre vermögenswerten Leistungen als ein Stück des Klostervermögens; das Kloster erschien als dinglich berechtigt an den vermögenswerten Leistungen seiner Hintersassen und zwar an deren sämtlichen vermögenswerten Leistungen, soweit die Hintersassen ohne freies Vermögen waren. Dementsprechend wurde durch die Immunitätsprivilegien auch für die Leistungsansprüche der öffentlichen Gewalt, die ihren

---

[1]) Vgl. Stutz, Eigenkirche S. 15.

Rechtsgrund in der Person der Hintersassen hatten, allein das Kloster passiv legitimiert.

Mit der Entwicklung des Klosters zum rechtspersönlichen Gesamtvermögen änderte sich auch ihrem rechtlichen Inhalt nach die Stellung des advocatus oder Vogts des Klosters. Ursprünglich der für jede natürliche Person geistlichen Standes zur Besorgung ihrer Rechtsangelegenheiten erforderliche weltliche Vertreter, wurde er nun zum Vertreter der Ansprüche und Verbindlichkeiten des Klostergesamtvermögens und vereinigte in sich die Eigenschaften des gesetzlichen Vertreters einer Rechtspersönlichkeit. Er handelte im Namen des Klostervermögensverbands, der als Ganzes der ordentlichen öffentlichen Gewalt und ihren Leistungsansprüchen unterworfen blieb, gegenüber den außerhalb des Klosters stehenden natürlichen Personen oder Rechtsverbänden.

In diese Vertretungsfunktion war notwendigerweise die Vertretung der Hintersassen in allen denjenigen Handlungen eingeschlossen, die eine Leistung nach außen oder von außen betrafen oder zur Folge hatten; der Vogt vertrat ihre Leistungsansprüche und ihre Leistungsverpflichtungen als einen Teil des Klostervermögens. Und so vereinigte sich auch die Vertretung des Klosters vor Gericht mit der gerichtlichen Vertretung der Hintersassen. Denn deren Gerichtspflicht war zugleich eine Leistungspflicht. Gerichtseinkünfte und Gerichtsbarkeit waren unzertrennlich; so wie der ordentliche Richter von der unmittelbaren Erhebung öffentlicher Einkünfte gegen die Klosterhintersassen ausgeschlossen wurde, war ihm auch die unmittelbare Ausübung der Gerichtsgewalt gegen sie unterbunden.

Diese Konsequenz wurde von den karolingischen Immunitätsprivilegien ausdrücklich gezogen. Sie verneinten die unmittelbare Gerichtsunterworfenheit der Klosterhintersassen und knüpften ihre Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichte an eine Vermittlung des Klosters.

Aus der privatrechtlichen Stellung der Hintersassen ergeben sich die Grenzen dieser mittelbaren Gerichtsunterworfenheit. In den Prozessen mit außerhalb des Klosters stehenden Personen,

die ein vom Kloster für den Besitz eines Hintersassen in Anspruch genommenes oder im Besitz eines Hintersassen befindliches Vermögensstück des Klosters zum Streitgegenstand hatten, war der Kläger oder Beklagte allein das Kloster. Im Verhältnis zu ihrem Kloster dagegen erschienen die Hintersassen als Inhaber eigenen Rechts an den ihnen zur Bewirtschaftung eingeräumten Gütern, eines Rechts, das dem Rechte des Klosters auch prozessual gegenübertreten konnte[1]). Und ebenso waren die Hintersassen zum Prozesse aktiv und passiv legitimiert für Streitigkeiten über Vermögensstücke, die nicht Klostergut waren.

Eine besondere Gestaltung gewann die mittelbare Gerichtsunterworfenheit der Hintersassen bei denjenigen Verhältnissen, welchen ihrer juristischen Natur nach nicht ein vermögensrechtlicher Tatbestand, sondern die Handlung oder der Zustand einer natürlichen Person zu Grunde lag. Dies waren die Prozesse, die die Verfolgung eines kriminellen Unrechts zum Gegenstand hatten, und die Prozesse um den Personenstand. Hier lasteten zwar die vermögensrechtlichen Folgen des Prozesses auf dem Kloster, in persönlicher Beziehung aber war nur der Hintersasse parteifähig und sachlich legitimiert. Dieser Doppelseitigkeit wurde dadurch Rechnung getragen, daß bei Kriminal- und Statusklagen der Klaganspruch v o m Kloster unter persönlicher Gestellung des Hintersassen vor den Richter zu erheben war und der Klaganspruch g e g e n das Kloster sich mit dem Anspruch auf persönliche Gestellung des Hintersassen vor den Richter verband. Die Vermögenshaftung des Klosters für die an das gerichtliche Auftreten der Hintersassen geknüpften öffentlichen Leistungsansprüche fand ihren Ausgleich darin, daß der Staat auf die Entrichtung von Gefällen seitens der Klosterhintersassen überhaupt verzichtete und deren Erhebung dem Kloster überließ.

Die unmittelbare richterliche Zwangsgewalt gegen die Hintersassen fiel also durchweg dem Kloster und an seiner Stelle dem Vogte anheim. Die Ausübung des Gerichtszwangs gestattete dem

[1]) Entsprechend für die Rechtsstellung der Genossenschaft zur Herrschaft: G i e r k e, Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft Bd. 1, 1868, S. 140.

Kloster eine Einwirkung auf alle Rechtssachen seiner Hintersassen und sicherte ihm eine vorbereitende und vermittelnde Tätigkeit bei der Entstehung von Prozessen, die sie betrafen. Die tatsächliche Schiedmannsgewalt, die das Kloster auf solche Weise erwarb, wurde durch königliche Anerkennung zur rechtsverbindlichen Jurisdiktionsgewalt. Diese königliche Anerkennung, die ursprünglich eine Privilegierung weniger meistbegünstigter Klöster war und einen rechtserzeugenden Akt bedeutete, scheint am Ende der Karolingerzeit mehr und mehr zur bloßen rechtssichernden Bestätigung eines für alle Klöster in gewohnheitsrechtliche Geltung gekommenen Zustands geworden zu sein. An die Stelle der durch das Kloster vermittelten indirekten Unterworfenheit der Hintersassen unter das ordentliche Gericht trat ihre direkte Unterwerfung unter das dem Kloster verliehene außerordentliche Gericht. Indem diesem Gericht auch die Klagen von außerhalb des Klosters stehenden Personen gegen die Klosterhintersassen zur rechtskräftigen Entscheidung zugewiesen wurden, war die Immunitätgerichtbarkeit der Klöster der ordentlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Bezirken zur Seite gestellt.

Die Entwicklung der Klosterimmunitäten war hiemit in ihr zweites Stadium gelangt. Aus dem der öffentlichen Gewalt gegenüber anerkannten Gesamtvermögensverband hatte sich ein Gesamtvermögensverband mit eigener öffentlicher Gewalt gebildet.

Das Amt des Richters über die Klosterhintersassen ging auf den Vogt über. Häufig wurde es Sache der Klöster, ihm nach freier Wahl sein Amt zu übertragen. In jedem Fall bestimmte sich der Bereich seiner Amtskompetenz nach dem Bereich der dem Kloster verliehenen Immunitätgerichtsbarkeit. Sein Amt war dem Umfang nach ein klösterliches. Seine Befugnis zu richten aber beruhte stets auf unmittelbarer Autorisation durch den König. Sein Amt war der Gewalt nach ein königliches.

Diese Selbständigkeit der Stellung des Vogtes rechtfertigt es, ihn als Träger der klösterlichen Immunitätgerichtsbarkeit zu betrachten und die Aufgabe zunächst auf die Untersuchung seiner Befugnisse abzustellen.

§ 2. Kompetenzabgrenzung zwischen Vogt und Graf im allgemeinen.

Die richterliche Gewalt der Klostervögte über die Klosterhintersassen war im 10. Jahrhundert endgültig[1]) zur sachlich unbeschränkten Gerichtsbarkeit geworden, indem der Ausschluß der Grafen und Centenare von jeglicher Jurisdiktion über die Leute der Klöster und die Übertragung ihrer sämtlichen richterlichen Befugnisse auf den Vogt dauernd bestätigt wurde. Die Belege[2]), die aus den zahlreichen königlichen und einzelnen päpstlichen Privilegien der geistlichen Stifter zu schöpfen sind, lassen in diesem Punkt an Unmißverständlichkeit häufig nichts zu wünschen übrig. Schon vermöge ihrer Anzahl und Gleichartigkeit erscheinen die von ihnen sanktionierten Bestimmungen nicht als vereinzelte Vergünstigungen, sondern als allgemeiner Rechts-

[1]) Daß es sich in der hier in Frage stehenden Zeit zum großen Teil nur noch um die Befestigung eines bereits bestehenden Instituts handelte, haben Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte Bd. 7, S. 229—232 und v. Wickede, Die Vogtei in den geistl. Stiftern des fränk. Reichs, Leipz. Diss. 1886, S. 43 ff. gezeigt und geht u. a. auch aus der häufigen Berufung der Gerichtsexemtionen des 10. Jahrhunderts auf die Zustände unter den Frankenkönigen hervor, z. B. Mon. Germ. Hist. DD. I, Konrad I., Nr. 14, für Kloster Corvey.

[2]) Zusammenstellung für die karolingische Zeit bei Waitz, D.V.G. 4_2, S. 452, Anm. 2; v. Wickede, a. a. O., S. 43, Anm. 2; Seeliger, Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter in Abhandl. der sächs. Gesellsch. d. Wissensch., phil. hist. Kl., Bd. 22, I, 1903 (im folgenden zitiert als Seeliger, Grundherrschaft), S. 85—87; für die sächs. Zeit zu entnehmen aus Waitz, D.V.G. 7, S. 233—243 und Seeliger, Grundherrschaft S. 99—107; ein päpstliches Privileg (Johann XIII. f. St. Gallen 967) siehe Wartmann, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen IV. Anh., S. 954. — Als Beispiel sei hier nur aus der Urkunde Ludwigs des Kinds für St. Gallen von 901 (St. Gall. Urk.-Buch II, S. 322) die einschlägige Stelle wiederholt: „decernentes, ut in omnibus locis atque hominibus ad idem monasterium pertinentibus nullus comes vel centenarius nec ullus iudex publicus aliquam potestatem habeat placita habere aut tributa exigere aut aliquid molestiae inrogare nec etiam in ullo placito distringantur, nisi apud eiusdem monasterii advocatos, per quos quicquid de eisdem hominibus ad emendandum sit diffiniatur.“ Aus dem Wegbleiben dieses Passus in den nachfolgenden Privilegien, insbesondere dem Ludwigs des Kinds von 904 (St. Gall. Urk.-Buch II, S. 333) schließt v. Wyß, Abhandlungen zur Geschichte des schweiz. öffentl. Rechts (Zürich 1892)

zustand, so daß die Annahme von Abweichungen in jedem einzelnen Fall das Vorliegen eines positiven Beweises erforderlich machen würde. Auch der Resolutivvorbehalt, der sich in königlichen Urkunden bis zu Ottos des Großen Zeit findet, daß bei Rechtsverweigerung durch den Vogt die ordentliche Gerichtsbarkeit des Grafen wiederhergestellt sein sollte[1]), verschwindet unter dessen Nachfolger. Die Gleichstellung der vogteilichen Richtergewalt über Klosterhintersassen mit der gräflichen über Nichtimmunitätsleute bildete den folgerichtigen Abschluß einer zwei Jahrhunderte hindurch in klaren Linien zu verfolgenden Entwicklung. Sie wird gestützt durch die Zeugnisse späterer Jahrhunderte, die bei der Regelung der Kompetenzen zwischen Vogt und Kloster gerade die höchste Gerichtsbarkeit der Vögte zur Voraussetzung nehmen und die in der Luft ständen, wenn jene älteren Privilegien nicht die Entstehung solcher Hochgerichtsbarkeit zu bedeuten hätten.

Diese Bedeutung ist denn auch heute von der herrschenden Meinung anerkannt[2]). Entgegengesetzte Aufstellungen, die von

---

S. 302 (Zeitschr. f. schweiz. Recht 18, S. 152) auf ein Schwanken des Rechtszustands, es könnte aber aus diesem Umstand ebensogut gefolgert werden, daß der früher der Sanktionierung bedürftig gewesene Rechtszustand nicht mehr angefochten war. Hiefür spricht u. a. die bei v. W y ß am selben Ort (S. 303) zitierte Stelle: „nemini liceat praefatum virum — — ad mallum exigere aliorsum, nisi ad praedictum locum“ (St. Gall. Urk.-Buch III, S. 25).

[1]) Dieser Vorbehalt ist übrigens für das Wesen der Sache nicht erheblich. Der Fall der Rechtsverweigerung bildete das ganze Mittelalter hindurch einen Grund zur Aufhebung weltlicher und geistlicher Gerichtsexemtion und zum Einschreiten der Reichsgerichte. Erst von dem Zeitpunkt an, da die Grafengerichte nicht mehr als Reichsgewalt, sondern als Territorialgerichtsobrigkeit galten, wurde es für die Rechtsstellung der Immunitäten erheblich, daß als subsidiäres Gericht nicht die Grafen, sondern der König und seine Gerichte, eventuell auch der Herzog in Funktion traten.

[2]) Vgl. aus der neuesten Literatur R i e t s c h e l, Landleihen, Hofrecht und Immunität in Mitteil. d. Inst. f. österr. Gesch.-Forsch. Bd. 27, 1906, S. 412 zu Anm. 2 u. 3 und die dort zitierten Besprechungen zu S e e l i g e r, Grundherrschaft; R i e t s c h e l, Burggrafenamt und

Seeliger gegeben wurden[1]), vermochten nach ihrer bisherigen Begründung keinen Anklang zu finden. Auf eine allgemeine Erörterung der Frage ist hier nicht einzugehen, nur im einzelnen sollen die Verhältnisse derjenigen wenigen süddeutschen Klöster dargelegt werden, deren Urkunden vielleicht nicht ohne weiteres mit der herrschenden Theorie in Übereinstimmung zu bringen sind und so insbesondere als Stützpunkte für jene abweichende Lehre dienten.

Fürs erste kommt hier in Betracht das Kloster St. Emmeram in Regensburg, von dessen königlichen Urkunden eine wegen eines ungewöhnlichen Zusatzes wiederholt bei Untersuchungen über Wesen und Umfang der Vogtgerichtsbarkeit herangezogen wurde[2]).

St. Emmeram hatte den völligen Ausschluß aller fremden Gerichtsbarkeit über seine Klosterleute, nach unserer Kenntnis am frühesten von allen Klöstern, von Ludwig dem Deutschen im Jahr 853 zugesichert erhalten[3]). Das königliche Privileg erteilte

---

hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofsstädten (Unters. z. Gesch. d. deutsch. Stadtverfassung I, 1905) S. 306, Anm. 3 und öfters; v. Below, Zur Frage nach dem Ursprung der ältesten deutschen Steuer in Mitteil. desselben Inst. Bd. 25, 1904, S. 462, Anm. 2; Ernst Mayer, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte 1899, Bd. 2, S. 77 f.

[1]) Seeliger, Grundherrschaft an verschiedenen, unten im einzelnen zitierten Stellen, hiezu derselbe in Historische Vierteljahrsschrift Bd. 8 (1905), S. 129 ff. (Grundherrschaft u. Immunität); S. 305 ff. (Forschungen zur Geschichte der Grundherrschaft im früheren Mittelalter); ebenda Bd. 9 (1906), S. 262 ff. (Zur Kritik einer geschichtswissenschaftlichen Polemik); S. 569 ff. (Landleihen, Hofrecht und Immunität. Eine Entgegnung). Diese vier Ergänzungs- und Entgegnungsaufsätze beschäftigen sich aber sämtlich nicht mehr mit dem hier in Frage stehenden Punkt. Seine weitere Ausarbeitung und Begründung wird für später in Aussicht gestellt in dem letztgenannten Aufsatz Historische Vierteljahrsschrift Bd. 9, S. 580, Ziff. 8. Zusammenstellung der Äußerungen über Seeliger, Grundherrschaft siehe bei v. Below's Besprechung in Historische Zeitschr. 3. F., Bd. 3, Heft 2 (ganze Reihe Bd. 99) 1907, S. 345.

[2]) Waitz, D.V.G. 7, S. 240; Seeliger, Grundherrschaft S. 104 zu Anm. 4, S. 107 zu Anm. 1.

[3]) Mon. boic. 28, S. 45 = Ried, Codex chron. diplom. episcopatus Ratisbonensis Tom. I (1816), S. 44—46 (Böhmer-Mühlbacher, Regesta Imperii u. d. Karol. Nr. 1363).

die Gerichtsfreiheit zunächst für die Bewohner der dem Kloster von dem Grafen Wilhelm etwa zwanzig Jahre vorher geschenkten Ländereien[1]) und sodann für den übrigen, zum Teil einzeln aufgeführten Grundbesitz des Klosters, wobei in Bezug auf den letzteren nur der Fall der Rechtsverweigerung durch den Vogt als Grund für eine Durchbrechung der Exemtion festgesetzt wurde[2]). In den zahlreichen königlichen Schenkungsbestätigungen und sonstigen Verbriefungen, die dem Kloster in den folgenden hundert Jahren zu teil wurden, kam die Immunitätgerichtsbarkeit des Klosters nicht mehr zur Sprache[3]), ein beredtes Schweigen über ihren unangefochtenen Fortbestand. Erst Otto der Große setzte der Bestätigung einer ausgedehnten Schenkung des Grafen Warmunt an das Kloster in Bezug auf das geschenkte, in der Gegend von Vogtareuth gelegene, auf vier Grafschaften verteilte Gebiet die allgemeine Bestimmung bei, es solle kein Graf oder Richter seine richterliche Gewalt dazu gebrauchen, den dort angesessenen Klosterleuten eine Unbill zuzufügen oder sie in irgend einer Rechtssache widerrechtlich zu behelligen[4]). Und nun erfolgte im Jahr 980 auf Intervention des Herzogs Otto eine

[1]) Iubemus, ut omnes homines, qui super easdem res commanere noscuntur, et ad praefatum monasterium pertinere videntur, tam Bajoarii, quamque sclavi, liberi et servi etc. — — nullus iudex publicus neque ulla potestas eos in quoquam constringere audeat, sed neque causam illorum abstrahere praesumat, nec in aliam partem ire compellat. — — Si vero aliquis fuerit, qui contra istos homines superius conscriptos aliquas iustitias requirere aut exactare voluerit, tunc advocati et ministri ipsius monasterii, prout iustum est, diligenter rei veritatem inquirere studeant, et emendent.

[2]) Iubemus, ut nullus iudex publicus neque ex iudiciaria potestate super rebus, quae pertinent ad — folgt Ortsbeschreibung — vel infra praedicta terminia et markam, ubi res sancti Petri et sancti Emmerami pertinere noscuntur, neque super homines liberos vel sclavos ullam potestatem habeat in quoquam illos distringendi, neque ad placitum ullum vel in hostem ullo unquam tempore ire compellat, quamdiu advocati eiusdem sedis iustitiam facere voluerint.

[3]) Vgl. Ried am oben (S. 11 Anm. 3) angeführten Ort S. 46—96.

[4]) M. G. DD. 1, Nr. 203 (959): „ut nullus ex iudiciaria potestate comes vel iudex servis seu parscalchis eidem loco servientibus audeat aliquod iniurium facere nec in aliqua causa illos iniuste vexare."

abermalige kaiserliche Bestätigung der Schenkung des Grafen Warmunt[1]), die, abgesehen von der Änderung der Namen der Grafen, in deren Gebiet das geschenkte Land fiel, mit der Urkunde Ottos I. gleichlautete, dann aber nach dem an die Richter ergehenden Verbot der Behelligung der Klosterleute in Rechtssachen folgendermaßen ausführlich fortfuhr[2]): Falls etwa unter den auf dem geschenkten Lande ansässigen Klosterleuten ein Fall von Diebstahl oder Tötung oder etwas derartigem vorkomme, solle nicht das öffentliche Gericht, sondern lediglich das Kloster und sein Vogt die Sache gerichtlich abzuurteilen haben. Keinesfalls dürfe aus Anlaß der vom Kaiser bestätigten Schenkung irgendwie den Vergehungen der Klosterleute die gesetzliche Ahndung versagt bleiben, oder eine solche Vergehung von den Klosterleuten bei der gerichtlichen Untersuchung verheimlicht und so der Bestrafung entzogen werden, sondern der Vogt habe mit Nachdruck und wie es dem Rechte entspreche seine Gerichtsgewalt auszuüben und die Sache durchzuführen, wobei im Fall einer Gehorsamsverweigerung der Klosterleute, die hoffentlich nicht erfolge, von seiten des Herzogs zwangsweise gegen sie einzuschreiten sei.

Die der Schenkungsbestätigung hinzugefügte Gerichtsexemtion Ottos I. bezog sich ebenso wie der ganze fernere Zusatz in der Urkunde Ottos II. nicht auf das Klosterland überhaupt, sondern nur auf die Schenkung des Grafen Warmunt. Aus der Wiederholung der Bestätigung und aus dem Umstand, daß sie zugleich auf herzogliche Intervention erfolgte, geht wohl hervor, daß Streitigkeiten wegen des geschenkten Landes entstanden waren.

---

1) M. G. D D. 2, Otto II., Nr. 230.

2) „Et si forte quid negotii acciderit inter eos in furtis seu homicidiis vel quidlibet huiusmodi, comes nullus vel exactor alius nec bannum inde requirat vel publicum ad mallum eos banniat vel aliquam super eos potestatem exerceat, sed tantummodo monachi et advocatus eiusdem loci. Insuper ne per occasionem inperialis nostre donationis ullo modo legalis correctio eis denegetur aut ab illis inquirenda dissimulentur incorrecta, firmiter iubemus ne id fiat, sed advocatus potenter et iuste iudicet et finiat, si eis nolentibus quod absit ex duce compellantur."

Man wird den Gegenstand und die Parteien dieses Streites aus den Änderungen und Zusätzen der Urkunde von 980 entnehmen dürfen. Hienach wäre der Tatbestand etwa folgender gewesen. Von einem auf dem geschenkten Lande angesessenen Klosteruntertanen war ein Verbrechen begangen worden, das seiner Art nach der hohen Gerichtsbarkeit der Grafen unterstand. Die Grafen, deren Bezirk das verschenkte Land umschloß, wollten dieses Verbrechen vor das Grafengericht gezogen wissen und hatten bei diesem Bestreben die Klosterleute auf ihrer Seite, die der Untersuchung des Falles durch den Klostervogt Schwierigkeiten bereiteten. Die Grafen suchten ihr Vorgehen damit zu begründen, daß durch das Gericht des Klosters die gesetzliche Verfolgung und Bestrafung der auf dem geschenkten Gebiet begangenen Verbrechen nicht gesichert sei. Das Kloster bestritt dies und machte sein Exemtionsrecht geltend.

In der Form einer Verordnung und als Erläuterung zu der schon von Otto I. gegebenen Direktive erging nun die kaiserliche Entscheidung, indem fürs erste der Grundsatz hervorgehoben wurde, daß die ausschließliche Gerichtsbarkeit des Vogts über Klosterleute auch für die schwersten Verbrechen ihre Geltung habe. Um sodann für die konkrete Sachlage den Kompetenzansprüchen der Grafen den Boden zu entziehen, die sich rechtlich auf das Vorliegen des schon im Privileg von 853 statuierten Ausnahmefalls der Rechtsverweigerung durch den Vogt hätten stützen können, wurde dem Vogtgericht ein tatkräftiges Einschreiten eingeschärft und zur Sicherung seines Erfolgs erforderlichenfalls die gewaltsame Unterwerfung der Klosterleute unter ihren gesetzlichen Richter durch den Herzog in Aussicht gestellt.

Für die Annahme, daß mit diesem ganzen Vorgang den Besitzungen St. Emmerams zu Vogtareuth im Vergleich zu dessen übrigem Besitz eine gesonderte gerichtliche Stellung hätte eingeräumt werden wollen[1]), liegt kein Grund vor, vielmehr gewinnt man lediglich den Eindruck, daß eben die dem neueren Besitz des Klosters zugewiesene Stellung für dessen altes Gebiet gar

---

[1]) Seeliger, Grundherrschaft S. 107 zu Anm. 1.

nicht bestritten war. Es stand somit auch keine Erweiterung der Immunitätgerichtsbarkeit des Klosters[1]) gegenüber dem Status von 853 in Frage. Von einer Unterordnung des gesamten Klosterlandes unter den Herzog[2]) kann nur insofern die Rede sein, als diesem für den ganzen Umfang seines Herzogtums die Sorge für die Durchführung der Gerichtsverfassung und Gerichtsverwaltung oblag[3]), eine Funktion, die von der Ausübung eines Richteramts durch den Herzog, einem Eingriff in den Prozeß selbst[4]), ganz getrennt zu halten ist. Wäre der Klostervogt als Richter über die Klosterleute noch in irgendwelcher Hinsicht unter den Grafen und nicht ihnen parallel gestanden, so wäre die Aufgabe, der richterlichen Gewalt des Vogts durch Ausübung von Zwang Gehorsam zu verschaffen, nicht dem Herzog, sondern dem Grafen zugefallen. Unter Otto I. scheint denn auch mitunter wirklich noch diesem die Aushilfe beim Versagen der Vogtgewalt übertragen gewesen zu sein[5]). Daß das herzogliche Aufsichtsrecht über die Gerichtsverwaltung in der St. Emmeramer Schenkungsbestätigung Ottos II. nun auch auf die Klosterimmunität erstreckt wurde, das spricht dafür, daß die Gleichstellung der Vogtgerichtsbarkeit mit der Grafengerichtsbarkeit auch in dieser Beziehung durchgeführt war. Als sich St. Emmeram von Heinrich II. zugleich mit seinen übrigen Gütererwerbungen den aus der Schenkung des Grafen Warmunt herrührenden Hof zu Vogtareuth bestätigen ließ, wurde die formelle für den sonstigen Besitz des Klosters erlassene Bestimmung, daß keine kirchliche oder richterliche Obrigkeit die Befugnis haben solle, ihn dem Kloster abspenstig zu machen, auch auf Vogtareuth angewendet[6]).

---

[1]) Waitz, D.V.G. 7, S. 240.

[2]) Seeliger, Grundherrschaft S. 106.

[3]) Waitz, D.V.G. 8, S. 44.

[4]) Stengel, Zeitschr. d. Savignystiftung f. Rechtsgesch. Bd. 25 (Zeitschr. f. Rechtsgesch. Bd. 38), 1904, S. 318.

[5]) M. G. DD. 1, Otto I. (937), Nr. 11: „quamdiu eos corrigere valuerit" vgl. mit M. G. DD. 2, Otto II. (973), Nr. 61, wo dieser Zusatz wegblieb.

[6]) M. G. DD. 3, Nr. 441, vgl. mit Nr. 442 u. 443 (alle 3 von 1021, Juli 3.): „ut nulla ecclesiastica vel iudiciaria potestas aliquam habeat

Hierin liegt wohl zugleich eine Bekräftigung des alten Rechtszustands im allgemeinen und ein Argument dafür, daß die einzelnen Konsequenzen dieses Rechtszustands, insbesondere die gerichtlichen Kompetenzen des Klosters, nicht weiter gefährdet waren.

Überhaupt minderten sich im 11. Jahrhundert die kaiserlichen Verordnungen, die einem Kloster den Ausschluß fremder Richtergewalt von den Klosterländereien ausdrücklich zusicherten. An Stelle ins einzelne gehender Rechtsausführungen pflegte eine allgemeine Garantie der unbeschränkten Verfügungsgewalt des Klosters zu treten. Wo eingehendere Bestimmungen über die gerichtliche Exemtion aufs neue erlassen wurden, scheinen sie gewöhnlich auf schon vorhandenen früheren Privilegien beruht zu haben, an deren Wortlaut sie sich anlehnten. Eine Ausnahme macht ein Privileg Heinrichs II. für das Nonnenkloster Niedermünster in Regensburg[1]), für das keine ältere Vorlage auf die Gegenwart gekommen ist. Es entzieht in einer die einzelnen Möglichkeiten berücksichtigenden Fassung den Inhabern kirchlicher oder richterlicher Gewalt einschließlich des Herzogs jede obrigkeitliche Funktion über das Klosterland und die Klosterleute und verbietet ihnen, von dem Vermögen des Klosters irgend etwas für sich oder für den König oder seine Nachfolger in Anspruch zu nehmen mit dem Zusatz: „sine advocato“. Es wird bei der Stellung dieser beiden letztgenannten Worte im Satze nicht an-

---

potestatem prenominatam curtem (prenominata bona) prefate ecclesie auferre.“

[1]) M. G. D D. 3, Nr. 29 (1002): „interdicimus, ut nullus dux marchio comes vicecomes episcopus vel aliquis sub episcopo aut iudex publicus sive regius exactor seu quelibet iudiciaria persona maior aut minor deinceps in praedicto monasterio intus vel foris et in locis aut hominibus vel omnibus ibi pertinentibus aliquam publici iuris exerceat potestatem aut quicquam de rebus monacharum sibi ipsi vel nobis aut successoribus nostris usurpare praesumat sine advocato, quem — elegerint etc.“ wörtlich wiederholt in der Urkunde Konrads II. für Niedermünster von 1025 Mon. boic. 29, S. 9, Stumpf-Brentano, Kaiserurkunden des 10., 11. u. 12. Jahrhunderts (die Reichskanzler Bd. 2), 1865—1883 (im folgenden zitiert als Stumpf), Nr. 1883.

gehen, sie nur auf dessen zweite Hälfte zu beziehen[1]), und auch materiell gäbe dieser Ausweg keinen rechten Sinn, denn die Erhebung eines Rechtsanspruchs an das Klostervermögen mußte auch ohne den Vogt möglich und ein gewaltsames Vorgehen gegen Klostergut auch unter Zuziehung des Vogtes widerrechtlich sein. Ebenso schwer ist das „sine advocato" mit der ersten Hälfte des Satzes in Einklang zu bringen. Die Ausübung jeder obrigkeitlichen Befugnis (aliqua publici iuris potestas) durch die im Privilege genannten weltlichen und kirchlichen Beamten im Verein mit dem Vogte oder unter seiner Vermittlung[2]) wäre so abnorm und mit den sonst bestehenden Zuständen unverträglich, daß mit einer derartigen Konstruktion auch kein brauchbares Bild zu erlangen wäre. Und endlich gibt die Übersetzung des „sine advocato" durch „mit Ausnahme des Vogts" statt durch „ohne Mitwirkung des Vogts" und seine Beziehung auf beide Satzteile[3]) deshalb keinen Sinn, weil die Erhebung eines Anspruchs an das Klostervermögen durchaus nicht Sache des Vogts sein konnte. Man hat daher entweder bei der Übersetzung des „sine advocato" durch „mit Ausnahme des Vogts" diese Worte nur auf den ersten Teil der Stelle zu beziehen und das Verbot der Erhebung von Ansprüchen an das Klostervermögen, also die Worte der Stelle „aut quicquam — usurpare praesumat", als ein Einschiebsel zu betrachten, das einer im übrigen gleichlautenden, später verloren gegangenen Vorurkunde in etwas ungeschickter Weise beigefügt wurde. Oder darf man das „sine advocato" überhaupt nicht mit dem vorausgegangenen, weder mit der Ausübung von Obrigkeitsrechten noch mit der Erhebung von Ansprüchen an die Klostergüter, zusammenkonstruieren, sondern diese Worte lediglich als lose, die Stelle einer koordinierenden Satzverbindung vertretende Apposition zu der Gesamtheit des vorher Ausgeführten auffassen, etwa mit der Übersetzung: „dies alles unbeschadet des Vogts" oder „ohne daß mit dem bis-

---

1) Stengel, Grundherrschaft und Immunität in Zeitschr. d. Sav. St. 25 (Z.R.G. 38), S. 303.

2) Seeliger, Grundherrschaft S. 105.

3) Stengel, a. d. i. d. vorletzten Anm. a. O. S. 303.

herigen des Vogts gedacht wäre", der, wie alsbald hinzugefügt ist, von dem Kloster gewählt werden und in seiner Tätigkeit an die Zustimmung der Äbtissin gebunden sein sollte. Alles in allem lassen sich keinesfalls aus den Niedermünsterer Privilegien Heinrichs II. und Konrads II. besondere oder allgemeine Schlüsse auf eine Beschränkung der Vogtgerichtsbarkeit ziehen.

Auf die, zumeist in anderem Zusammenhang besprochene Entscheidung Heinrichs II. in der Sache der Beschwerde des Bischofs von Worms gegen gerichtliche Übergriffe der Grafen[1]) soll hier kurz eingegangen werden. Sie scheint zugleich auf Ersuchen der Äbte der in dem Bistum angesessenen Klöster ergangen zu sein[2]) und die von ihr festgesetzte Praxis mag ihre Rückwirkung auch auf die Kompetenzen der Vögte jener Klöster geübt haben. In ihr wurde prinzipiell dem Vogte die Aburteilung auch der schweren Verbrechen zuerkannt[3]). Durch die beigefügten Bestimmungen[4]) war der sachliche Umfang seiner Gerichtsbarkeit nur insofern genauer begrenzt, als die örtliche Zuständigkeit der Gerichte für Fälle geregelt wurde, in denen ein Kompetenzkonflikt mit fremden Jurisdiktionsgewalten zu befürchten war. Es wurde dem Gerichtsstand der begangenen Handlung vor dem der persönlichen Gerichtszugehörigkeit des Täters der Vorzug gegeben, was für Raub und Diebstahl den alten Grundsätzen der fränkischen Gerichtsverfassung entsprach[5]). Außerdem ist zwar

---

[1]) M. G. DD. 3, Nr. 319 (1014).

[2]) „Communi lamentacione pontificum et abbatum eiusdem provincie."

[3]) „Si quis deinceps ex familia Wormaciensis ecclesie furtum vel pugnam aut ullam aliam criminalem causam in eadem familia perpetraverit, ad manus episcopi suo advocato componat."

[4]) „Si extra familiam cum extraneo aliquo rixam habuerit, advocatus suus comiti pro eo iustitiam faciat et si alicui libero homini ullam iniustitiam fecerit vel cum eo pugnaverit vel si extra familiam raptum aliquem peregerit, advocatus suus similiter pro eo iustitiam faciat; — — — comites autem nullam penitus habeant potestatem super familiam predicte ecclesie nisi in legali placito cum iudicio scabinorum et iuramento liberorum hominum aliquis in ea fur esse convincatur."

[5]) Sohm, Fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung S. 328, Anm. 108. Stengel, Grundherrschaft und Immunität, Zeitschr. d.

nicht unzweideutig ausgesprochen, aber dem Wortlaut nach möglich, daß auch die Aburteilung der Verbrechen, die von Immunitätshintersassen an Externen innerhalb des Immunitätsgebiets begangen wurden — oder wenigstens der grundsätzlich dem Richter zufallende Teil der Buße für solche Verbrechen[1]) — dem Vogte entzogen und dem Grafen überwiesen wurde, vor dem der durch das Verbrechen verletzte Externe seinen allgemeinen Gerichtsstand hatte. Sind mit den Worten „extra familiam" in der Urkunde wirklich nicht bloß außerhalb des Immunitätsbezirks verübte Handlungen gemeint, so liegt in dieser Bestimmung vielleicht eine für den besonderen Fall statuierte Ausnahme vom Prinzip zu Gunsten einer althergebrachten, in der Urkunde als eine dauernde Unbill und ein Gesetz ohne Recht bezeichneten Gewohnheit der Wormser Grafen[2]). Wollte man in ihr eine allgemeingültige Norm erblicken[3]), so wäre davon auszugehen, daß ihr Zweck nicht eine Beschränkung der Immunitätgerichtsbarkeit war, sondern die Ordnung des Gerichtsstands für diejenigen Verbrechen, die von Gerichtseingesessenen an Externen oder auch vielleicht nur in externo begangen wurden[4]).

Daß auch innerhalb der Immunität von Externen begangene Verbrechen der Gerichtsbarkeit des Vogts unterstanden, ist für

---

Sav. St. 25 (Z.R.G. 38), S. 317 rechtfertigt die Zuständigkeit des Grafengerichts für die von Immunitätshintersassen verübten Diebstahlverbrechen als Wormser Besonderheit.

[1]) Vgl. die Auslegung von Stengel am eben a. O. S. 302. Es handelte sich nur um die Gerichtsstrafe. Der Verletzte kam zu seinem Bußeteil auch vor dem Vogtgericht; seinetwegen hätten die Grafen an dem alten Brauch nicht festgehalten. Ob man nun aus der Urkunde schließt, daß den Grafen Aburteilung und Gerichtsstrafe zugleich oder nur die Gerichtsstrafe zuerkannt wurde, ändert an dem Vorhandensein einer Ausnahme nichts. Aus dem Wortlaut läßt sich beides entnehmen, das erstere aber hat die innere Wahrscheinlichkeit für sich.

[2]) Stengel, an dem in der vorletzten Anm. a. O. S. 317.

[3]) Seeliger, Grundherrschaft S. 103.

[4]) Dasselbe gilt für die Passauer Urkunde von 985, M. G. DD. 2, Otto III., Nr. 21; Stengel, a. a. O. S. 318.

das Bistum Speier[1]) und ferner für die gegenseitigen Gerichtsverhältnisse der Klöster Fulda und Hersfeld[2]) zur Genüge bezeugt. Im übrigen stehen nur wenige Zeugnisse zur Verfügung[3]). Ein Brief der Mönche von St. Gallen an ihren Abt vom Anfang des 11. Jahrhunderts[4]) gibt eine doppeldeutige Auskunft in der Frage. Aus dem Kirchenschatz des Klosters St. Gallen waren Kostbarkeiten gestohlen worden. Der von Bettenhausen im heutigen württembergischen Oberamt Sulz stammende Dieb wurde in Buchau ergriffen. Es brauche nun, schreiben die Mönche, nur noch der Abt sich mit dem König ins Benehmen zu setzen, damit die Vögte der beiden Klöster, nämlich von St. Gallen und Buchau, „tantae rei exactores fiant et in suum locum restituant". Man kann zweifeln, ob die letzteren Worte zu übersetzen seien, die Vögte sollen die Sache in Stand setzen, das hieße für Aburteilung, Bestrafung und Ersatz besorgt sein, oder sie sollen sie vor die gehörige Stelle, das hieße vor das Grafengericht, bringen. Der Ausdruck exactor dürfte für erstere Deutung sprechen, die außerdem aber nur mit dem Hinweis auf die Verhältnisse in den oben genannten geistlichen Immunitäten zu stützen ist.

Auf die zahlreichen späteren Nachrichten, die über die strafrichterliche Kompetenz der Vögte Kunde geben, ist hier noch nicht einzugehen. Ihr Ziel ist durchweg nicht die Abgrenzung der Vogtgewalt gegen die Grafengewalt, sondern die Verteilung der Rechte zwischen Vogt und Klostervorstand. In ihrem Verhältnis zu den Grafengerichten war die Entwicklung der Kriminalgerichtsbarkeit der Vögte über die Klosterhintersassen völlig ab-

---

[1]) Waitz, D.V.G. 7, S. 241; Remling, Urk.-Buch z. Gesch. d. Bischöfe von Speier Bd. 1, Nr. 13 (946) u. Nr. 26 (1024), letzteres = Stumpf Nr. 1855.

[2]) Heinrich II. für Kloster Fulda und Hersfeld 1024 (M. G. DD. 3, Nr. 507): „Istud constitutum advocatus, in cuius advocatione hoc evenerit, cum scientia utrorumque abbatum — — — adimpleat."

[3]) Vgl. Stengel, a. a. O. S. 304, letzter Absatz und eine bei E. Mayer, D. u. fr. V. G. 2, S. 76, Anm. 34 für das franz. Rechtsgebiet zitierte Stelle („si vero extraneus etc.").

[4]) St. Gall. Urk.-Buch 3, S. 34 (1014 oder 1022).

geschlossen. Sie erweist sich gerade auch in den Fällen, die zu Zweifeln Anlaß gegeben haben, als eine der gräflichen in ihrem sachlichen Umfang ebenbürtige Jurisdiktionsgewalt. Ihr Fortschreiten zur Hochgerichtsbarkeit blieb gewahrt, zu Einschränkungen oder Abstufungen[1]) in dieser Beziehung ist kein Anlaß vorhanden.

§ 3. Kompetenzabgrenzung zwischen Vogt und Graf bezüglich der Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten über Personal- und Besitzverhältnisse der Hintersassen insbesondere.

Für den sachlichen Umfang der Gerichtsbarkeit des Vogts in Rechtsstreitigkeiten über Personal- und Gutsverhältnisse der Klosterhintersassen war deren privatrechtliche Stellung bestimmend. Die Hintersassen waren, wie schon ausgeführt, aktiv und passiv legitimiert gegenüber dem Kloster, sowohl in Bezug auf das dingliche Rechtsverhältnis, das die auf der Person des Hintersassen ruhenden Verpflichtungen betraf, als für das dingliche Rechtsverhältnis, das die auf das Hintersassengrundstück gelegten Lasten anbelangte, sowie in Bezug auf die diesen Lasten und Verpflichtungen gegenüberstehenden Rechte oder Freiheiten von Verpflichtungen, einschließlich des Erbrechts am Hintersassengrundstück[2]). Das Bestehen einer dinglichen Herrschaft des Klosters über die Hintersassen war insofern eine Voraussetzung der Vogtgerichtsbarkeit über sie, als nur dieses Verhältnis einen allgemeinen Gerichtsstand der Hintersassen vor dem Vogtgericht begründete. Es konnte ein Rechtsverhältnis zwischen einem Kloster und einem Hintersassen bestehen, das sich auf dessen Person bezog, und zugleich ein solches zwischen einem anderen Kloster und demselben Hintersassen, das sich nicht auf dessen Person, sondern auf ein ihm von dem anderen Kloster übertragenes Grundstück bezog. In solchem Falle scheint sich die Gerichtsbarkeit des anderen Klosters allein auf das Rechtsverhältnis aus der Grundstücksübertragung erstreckt zu haben[3]). Man hat dies für ein Zeichen dafür erklärt, daß die Jurisdiktions-

---

[1]) Dopsch, zu Seeliger, Grundherrschaft, in Mitteil. d. Inst. f. österr. Gesch.-Forsch. Bd. 26 (1905), S. 349.

[2]) Vgl. Waitz, D.V.G. 7, S. 239.

[3]) Seeliger, Grundherrschaft S. 156, hiezu Stengel, Grundherrschaft und Immunität a. a. O. S. 291.

befugnis des anderen Klosters und der Klöster überhaupt hinter der Gerichtsbarkeit der ordentlichen öffentlichen Gerichte zurückstand. Diese Meinung ließe sich etwa damit des näheren begründen, daß das forum des belegenen Grundstücks nach fränkischem Recht und auch im späteren Mittelalter ein allgemeiner Gerichtsstand war[1]) und demnach, wenn dieser Gerichtsstand für Immunitäten ebenso wie für Grafschaften durchgeführt worden wäre, der Grundbesitz im Gebiet eines Klosters in gleichem Maß wie die persönliche Zugehörigkeit zum Kloster die sachlich unbeschränkte Verantwortlichkeit vor dem Klostergericht hätte erzeugen müssen. Aber daß das deutschrechtliche forum rei sitae generale außer dem Eigen- und dem Lehenbesitzer auch andere an dem Grundstück dinglich Berechtigte zur allgemeinen Unterwerfung unter das Gericht nötigte, in dessen Bezirk das Grundstück lag, das ist doch wohl nirgends bezeugt. Und ferner war das forum rei sitae für ein Klostergrundstück nicht das Klostergericht, sondern dasjenige Gericht, bei dem eine Eigentums- oder sonstige dingliche Klage von dem Kloster oder gegen das Kloster in Bezug auf dieses Grundstück anzubringen war, also das Grafengericht und später in der Regel das Reichshofgericht oder ein anderes Reichsgericht. Im allgemeinen werden freilich die gegenseitigen Gerichtskompetenzen zweier Immunitäten analog den Grundsätzen über die örtliche Zuständigkeit der öffentlichen Gerichte abgegrenzt gewesen sein. Aber dafür, daß diese Analogie für die Gerichtsbarkeit in Bezug auf Hintersassengrundstücke nicht strikte durchgeführt wurde, lassen sich manche Gründe denken, und schwerlich genügt dieser Umstand, um eine Minderung der sachlichen Kompetenzen des Immunitätgerichts gegenüber denen des Grafengerichts wahrscheinlich zu machen[2]).

---

[1]) Sohm, Fränk. Reichs- und Gerichtsverfassung S. 304, S. 327, Anm. 104; Wetzell, System des ordentlichen Zivilprozesses, 3. Aufl. (1878), S. 485 f.

[2]) Noch weniger könnte argumentiert werden: daraus daß ein Kloster über eines anderen Klosters Hintersassen, dem es ein Gut übertrug, nicht die volle Gerichtsbarkeit, sondern nur die Gerichtsbarkeit über das Gutsrechtsverhältnis hatte, gehe hervor, daß die Gerichtsbar-

Hatte dagegen ein Hintersasse ein außerhalb des Klosterlandes und nicht in einer anderen Immunität gelegenes Grundstück in freiem Besitz, so war damit für ihn ein allgemeiner Gerichtsstand vor dem Grafengericht begründet, in dessen Bezirk sein freier Grundbesitz lag[1]). Das folgte aus den allgemeinen Zuständigkeitsnormen, die für die Abgrenzung der Gerichtsbarkeit den Maßstab geben mußten und mit deren Einhaltung der Zweck, die Immunitätgerichtsbarkeit zu beschränken, wiederum keineswegs verknüpft war.

Wenn endlich jemand gegen ein Kloster einen Rechtsstreit darüber anhängig machte, ob ein Recht des Klosters an seiner Person oder an dem von ihm besessenen Gut bestehe[2]), so bedeutete dies nicht einen Rechtsstreit a u s dem Hintersassen- und Gutsverhältnis, sondern u m ein solches Verhältnis. Der Kläger trat hier vor Gericht mit der Behauptung seiner Freiheit oder der Freiheit seines Guts, und nach dieser subjektiven Behauptung, nicht nach dem noch gar nicht entschiedenen objektiven Bestand mußte sich der Gerichtsstand bestimmen. Diejenigen Freiheits- und Eigentumsprozesse, in welchen eine vom Kloster als Hintersasse beanspruchte Person oder der Inhaber eines vom Kloster

---

keit über einen Teil seiner Güter eine beschränkte gewesen sei. Genau genommen gibt es keine Gerichtsbarkeit über Grundstücke, sondern nur über Personen in ihren Beziehungen zu Grundstücken. Wenn die Rechtsbeziehung einer Person zu einem Grundstück des Klosters genügt, um diesem Kloster die Gerichtsbarkeit über diese Rechtsbeziehung zu gewähren, so ist dies bloß ein Zuwachs zu seiner übrigen Gerichtsbarkeit. Die Eigenschaften dieses Zuwachses zu Eigenschaften der ganzen Gerichtsbarkeit zu erklären, geht ebensowenig an, als etwa heute von einer Beschränkung der bayerischen Gerichtsbarkeit zu sprechen, wenn ein in Württemberg Wohnender von einem in Bayern Wohnenden ein bayerisches Gut kauft und damit die bayerische Gerichtsbarkeit auf die Verhältnisse des bayerischen Gutes beschränkt (vgl. S e e l i g e r , Grundherrschaft S. 156 zu Anm. 4).

[1]) Vgl. B r u n n e r , Deutsche Rechtsgeschichte (in B i n d i n g s System. Handbuch 2, I), Bd. 2, S. 280 zu Anm. 26.

[2]) Vgl. den Freiheitsprozeß vor dem Grafen Burchard im Rotulus des Stifts Großmünster Nr. 11, Zeitschr. f. schweizerisches Recht 17, S. 79 f.

als Hintersassengut beanspruchten Grundstückes Kläger gegen das Kloster war, gehörten auf Grund allgemeiner Regeln zur Zuständigkeit des Grafengerichts.

Soweit Abweichungen sich nicht aus den Grundsätzen über den Gerichtsstand ergaben, stand auch die Gerichtsbarkeit über die Hintersassen in Bezug auf ihre Personal- und Gutsverhältnisse als sachlich einheitliche Jurisdiktionsgewalt dem Vogte zu. Er war Richter nicht nur über die aus dem Personal- und Gutsverband hervorgehenden rechtlichen Verhältnisse der Hintersassen zum Kloster, sondern über alle ihre Rechtsstreitigkeiten mit ihresgleichen oder mit anderen Personen um ihre freieigenen Mobiliarvermögensstücke, wobei aber natürlich für Streitigkeiten mit Externen das Prinzip des actor sequitur forum rei die Zuständigkeit des Vogtes begrenzte. Nur freieigener Grundbesitz konnte die Zuständigkeit des Grafengerichts begründen, Eigentum an Fahrhabe war als solches kein Kompetenzgrund. Bei der gewöhnlichen Geringfügigkeit des freieigenen Mobiliarvermögens der Hintersassen, die zumeist erklärt ist durch die Ausdehnung des Zubehörbegriffs auf das Gutsinventar im weitesten Sinn[1]), werden Prozesse um solche Vermögensstücke selten und unerheblich gewesen sein. Zudem pflegte wohl das Ergebnis von Mobiliarprozessen überhaupt nicht beurkundet zu werden. So steht auch kein Einzelbeleg für die Kompetenz des Vogtgerichts über sie zur Verfügung. Aber die allgemeine Exemtionsformel der Immunitätsprivilegien, von der diese Kompetenz umfaßt wurde, hat die Präsumtion für sich, daß sie entsprechend ihrem Wortlaut in allen Fällen die fremde Gerichtsbarkeit von den Klosterleuten ausschloß, in denen nicht das Gegenteil erwiesen ist.

---

[1]) Vgl. z. B. die Ausstattung der Hintersassengüter des Klosters Muri in Quellen zur Schweizergeschichte III, 3, S. 61: „aratrum cum ferramentis et plaustrum cum quatuor bobus, scrofa pregnans cum duobus porciculis anniculis, gallus cum duabus gallinis, — — — falx, securis, dolabra et omnia ferramenta, que sunt necessaria et semen omnium generum, id est spelte, avene, lini, rafei, pisarum, fabarum, milii ceterarumque rerum, et domus et ligna et omnia alia, que sunt necessaria.“

§ 4. Das Verhältnis der Vogtgerichtsbarkeit über die Hintersassen zur Gerichtsbarkeit über das Kloster als Vermögensganzes.

Die Jurisdiktionsbefugnis des Vogtes war eine volle Gerichtsbarkeit über die Hintersassen des Klosters, die sich auf ihre Delikte und ihre Rechtsbeziehungen zum Kloster und zu anderen Personen erstreckte, aber sie war keine Gerichtsbarkeit über das Kloster selbst, in Hinsicht auf dessen vermögensrechtliche Beziehungen zu Rechtssubjekten außerhalb des Klosters. Die Vermögensprozesse des Klosters wurden vom Vogt in seiner ursprünglichen Stellung als Advokat oder Rechtsvertreter vor den ordentlichen Gerichten geführt[1]), deren Gerichtsbarkeit nur in Bezug auf die Form der Ausübung dadurch eine Schranke erhielt, daß auf dem Grund und Boden des Klosters keine ordentlichen öffentlichen Gerichtsversammlungen abgehalten und die Klosterhintersassen zu den außerhalb des Klosterlandes stattfindenden Gerichtsversammlungen nicht herangezogen werden durften. Die Trennung war grundsätzlich folgende: die weltliche Gerichtsbarkeit über das Kloster gehörte dem ordentlichen Gericht, ihre Ausübung durfte Klosterland und Klosterleute nicht in Mitleidenschaft ziehen; die weltliche Gerichtsbarkeit im Kloster, die nicht ausgeübt werden konnte, ohne daß Klosterland und Klosterleute in Mitleidenschaft gezogen wurden, gehörte dem Vogt. Die geistliche Gerichtsbarkeit über Abt und Mönche stand dem Bischof zu[2]).

Einen privilegierten Gerichtsstand hatten die Klöster nicht. Nur diejenigen Fälle, in denen sie mit ihresgleichen, mit Bischöfen, mit Grafen oder mit sonstigen Großen des Reichs in Rechtsstreit gerieten, waren schon von Karl dem Großen dem Königsgericht vorbehalten worden[3]) und scheinen bei der Wiederaufrichtung

---

[1]) Es blieb bei dem karolingischen Grundsatz, der ausgesprochen ist in der Grafeninstruktion zum Kapitulare von Olonna 823, Cap. 7, M. G. LL. s⁰· II (Boretius, capitularia) 1, S. 319: „volumus, ut episcopi abbates et abbatissae eorum advocatos habeant et pleniter iustitiam faciant ante comitem suum.“ Vgl. auch Bethmann-Hollweg, German.-roman. Zivilprozeß im Mittelalter Bd. 2 (1873), S. 45 zu Anm. 41.

[2]) Waitz, D.V.G. 4₂, S. 475, Anm. 1.

[3]) Boretius, capitularia 1, S. 176: „ut episcopi, abbates, comites et potentiores quique, si causam inter se habuerint — — — ad nostram iubeantur venire praesentiam.“ Vgl. Waitz, D.V.G. 4, S. 481 f.

der Herzogtümer der Gerichtsbarkeit des Herzogs unterstellt worden zu sein[1]). Im übrigen hatte das Kloster vor jedem Grafengericht, in dessen Bezirk es Grundbesitz hatte, einen allgemeinen Gerichtsstand[2]). Dies prägte sich in den Güterbeschrieben der Klosterurkunden aus. Wo Immobiliarrechtsverhältnisse beurkundet wurden, pflegte der Bezeichnung des Grundstücks, auf das sich die Beurkundung bezog, auch wenn es längst Klostereigentum war[3]), die Grafschaft beigefügt zu werden, zu der es gehörte, in der also für das Kloster durch den Besitz des betreffenden Grundstücks ein forum rei sitae begründet war. Ebenso wurde, wo das Kloster Güterübertragungen nicht vor dem Grafengericht, sondern vor dem Vogte vornahm, im Anschluß an den Rechtsbrauch der Karolingerzeit[4]) noch bis zum Ausgang des 10. Jahrhunderts im Datum der Traditionsurkunde regelmäßig erwähnt, unter welchen Grafen die Übereignung fiel[5]). Es hatte dies seinen Grund in der fortdauernden Geltung der karolingischen Traditionsvorschriften, nach denen für die Regel neben der Publizität des Traditionsaktes dessen Vornahme innerhalb der

---

[1]) Ein Rechtsstreit zwischen St. Gallen und dem Bischof von Konstanz wurde 920 vor dem herzoglichen Gericht abgeurteilt, St. Gall. Urk.-Buch 3, S. 1.

[2]) Sohm, Fränk. Reichs- und Gerichtsverfassung S. 307 bei Anm. 30.

[3]) Vgl. Otto II., für Kloster Einsiedeln M. G. DD. 2, Nr. 24 (972) und die Einsetzung und Änderung der Grafennamen in der zweiten Emmeramer Urkunde über Vogtareuth von 980 oben S. 13, Anm. 1. Wegen der von Seeliger, Grundherrschaft S. 100 in diesem Zusammenhang gezogenen Folgerung vgl. auch Rietschel, Landleihen u. s. w. in Mitteil. d. Inst. Bd. 27, S. 412.

[4]) M. G. LL. s°. V (Zeumer, formulae), formulae Augienses, coll. B. S. 348, form. Sangallenses misc. S. 389, coll. Sangall. S. 408: „sub comite ill.“, „sub. ill. comite“, „sub Adalperto comite“, und regelmäßig in den Traditionen St. Gallens, Urk.-Buch I u. II.

[5]) St. Gall. Urk.-Buch III, S. 28 (971), actum — in publico mallo Witonis advocati und am Ende sub Burchardo duce, Eberhardo comite. Ohne Beifügung des Herzogs sub Eburhardo comite S. 27 (965) und ähnlich oft. Weitergehende Folgerungen knüpft hieran Seeliger, Grundherrschaft S. 95.

Grafschaft des belegenen Grundstücks erforderlich war[1]). Gerichtlichkeit der Übertragung war dagegen nicht vorgeschrieben. Es kann also daraus, daß Grundstückstraditionen in publico mallo advocati erfolgten, nicht auf eine Erweiterung der Gerichtskompetenzen des Vogtes geschlossen werden. Immobiliarrechtsgeschäfte des Klosters konnten ebensogut vor dem Grafengericht des belegenen Grundstücks[2]), als vor dem Altar der Klosterkirche[3]), als auf oder bei dem Grundstück selbst, das den Gegenstand des Rechtsgeschäfts bildete[4]), als vor der vom Vogt abgehaltenen Gerichtsversammlung[5]) vorgenommen werden. Der Vogt handelte in allen diesen Fällen, auch dann, wenn der Publizität bedürftige Rechtsakte bei Gelegenheit des Advokatenmallus vollzogen wurden[6]), nicht in seiner Eigenschaft als Richter, sondern als vermögensrechtlicher Vertreter des Klosters[7]).

§ 5. Das Recht des Vogts zur Erhebung des Inquisitionsbeweises in Klostersachen.

Nur in einer Beziehung konnte dem Vogt eine Funktion in Vermögensstreitigkeiten des eigenen Klosters gewährt sein.

Einer Anzahl von Klöstern war von den karolingischen Königen für ihre Prozesse das Privileg des Inquisitionsbeweises

---

[1]) Brunner, Zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde (1880) S. 278.

[2]) St. Gall. Urk.-Buch 3, S. 9f. (929), S. 25 (962 oder 963).

[3]) Brunner, Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde S. 265, St. Gall. Urk.-Buch 3, S. 3 (920), S. 7 (926); Ried, Cod. episc. Ratisb. 1, S. 106 (974).

[4]) St. Gall. Urk.-Buch 3, S. 24f. (959), Quellen zur Schweizergeschichte III, 2, S. 39 (963).

[5]) St. Gall. Urk.-Buch 3, S. 17 (947), S. 24 (957), S. 28 (970), Mon. boic. 28, S. 81 (1035).

[6]) Die Verbindung mit dem mallus erfolgte wohl der Einfachheit wegen. Bei den in Gossau, einem der Gerichtsorte des St. Gallener Vogts, vorgenommenen Gutsübereignungen ist denn auch nur ausnahmsweise gesagt, sie hätten in mallo publico stattgefunden, gewöhnlich ist nur hervorgehoben, daß publice verhandelt worden sei; vgl. St. Gall. Urk.-Buch Bd. 3, S. 5—32 an verschiedenen Stellen.

[7]) Vgl. auch v. Wyß, Abhandlungen zur Geschichte d. schweiz. öffentl. Rechts (1892), S. 293 ff. (Zeitschr. f. Schweiz. Recht Bd. 18, S. 142—144).

verliehen worden[1]). Das bedeutete, daß ihre Rechtsstreitigkeiten entgegen den formalen Regeln des Volksrechts auf Grund eines dem Urteil vorausgehenden, vom Gericht frei zu würdigenden und den Gegenbeweis ausschließenden Beweisverfahrens entschieden werden sollten. Die Aufbietung der Zeugen, die nur innerhalb der Grafschaft des umstrittenen Vermögensstücks erfolgen durfte[2]), ihre der Aussage vorausgehende Beeidigung[3]) und ihre Vernehmung war Sache des Gerichts.

Von süddeutschen Klöstern sind es vor allem Kempten[4]), Reichenau[5]) und St. Gallen[6]), von denen wir aus der Karolingerzeit einen Beleg für diese ihre privilegierte prozessuale Stellung besitzen, und der Einfluß dieser Stellung auf die Verhältnisse des Vogts ist speziell in den Urkunden St. Gallens deutlich zu verfolgen.

König Arnulf ließ seiner Bestätigung des Inquisitionsprivilegs von St. Gallen ein Rundschreiben an die Grafen folgen, in deren Bezirk das Kloster angesessen war[7]). Er verordnete darin, es solle jeder Graf oder vicarius innerhalb der einzelnen Grafschaften oder Amtsbezirke dem Kloster in allem, was in Betreff desselben an Rechtsanliegen oder ordentlichen gerichtlichen Klagen von dessen Vogt oder Vorstehern zur Untersuchung anhängig

---

1) Literatur im allgemeinen bei Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte (1902), S. 385, Anm. 143, außerdem Waitz, D.V.G. 8, S. 32 ff.; betr. die Ausdehnung des Privilegs auf das ganze Kirchengut bei Waitz, D.V.G. 4, S. 427, Anm. 1, außerdem Brunner, deutsche Rechtsgeschichte Bd. 2, S. 526.

2) Sie war auf die „homines in eo comitatu oder pagi illius circummanentes" beschränkt: Boretius, capitularia I, S. 139, S. 300, S. 354; vgl. auch St. Gall. Urk.-Buch 2, S. 329: „sub coacto iuramento nobilium virorum in unoquoque comitatu habitantium, in quo huiusmodi inquisitio sit facienda."

3) „Iuramentum coactum".

4) Mon. boic. 28, S. 23 (833); vgl. auch die Fälschung Otto II. für Kempten M. G. DD. 2, Nr. 325.

5) „Sicut monasterium Augiae" St. Gall. Urk.-Buch 2, S. 183 und öfters in den unten zitierten Stellen.

6) St. Gall. Urk.-Buch 2, S. 183 (873).

7) St. Gall. Urk.-Buch 2, S. 290 (893).

gemacht werde, alsbald ohne Widerspruch und Saumseligkeit mittels eines auf Grund königlicher Vollmacht durchzuführenden Schwurzeugenverfahrens Recht schaffen[1]). Den Grafen wurde damit die Vornahme der Inquisition im Gaugericht anbefohlen[2]). Die Beifügung eines Auftrags zur Entscheidung des Rechtsstreits zu dem Inquisitionsmandat war überflüssig, da diese dem Grafen ipso iure zufiel. Dem Vogt wurde lediglich die Stellung des Prozeßvertreters des Klosters zugewiesen, es sei denn, — worauf der Wortlaut des königlichen Schreibens möglicherweise abzielt —, daß ihm die Beibringung der Zeugen überlassen war.

Ein Privileg Ludwigs des Kindes bestätigte den früheren Rechtszustand[3]), ohne daß des Vogtes Erwähnung getan wurde. Eine Änderung scheint unter Konrad I. eingetreten zu sein. Er konzedierte den Vorstehern von St. Gallen die Befugnis, bei der Geltendmachung der Rechtsansprüche des Klosters durch ihre Vögte in den gesetzlichen Gerichtsversammlungen das obligate Beeidigungsverfahren auszuüben[4]). Nach der Wortstellung ist es im lateinischen Text wie in der obigen Übersetzung nicht ausgeschlossen, das „durch ihre Vögte" statt auf die Ausübung des Beeidigungsverfahrens auf die Betreibung der Rechtsangelegenheiten des Klosters zu beziehen, wenn auch mit dieser Auslegung der königlichen Kanzlei ein schlechtes Lateinisch zugemutet

---

1) „Decernimus, ut unusquisque comitum nostrorum vel vicariorum in singulis comitatibus et ministeriis, quicquid ad praefatum monasterium cause seu iuste mallationis ab advocato vel rectoribus eius fuerit perquirendum, statim ad presens sine contradictionis obstaculo vel neglectu cum iuramento ex regia potestate coacto eidem monasterio iustitiam facere non omittat."

2) Brunner, Entstehung der Schwurgerichte (1872), S. 104, Ziff. 1.

3) St. Gall. Urk.-Buch 2, S. 329 (903): „quicquid legali inquisitione ad ipsum monasterium inquirendum sit, sub coacto iuramento nobilium virorum etc. — vgl. oben S. 28 Anm. 2. — inquiratur."

4) St. Gall. Urk.-Buch 2, S. 368 (912) = M. G. DD. 1, Konrad I., Nr. 5: „rectores loci illius — — — ius sibi a nobis teneant concessum in exigendis iam dicti monasterii rebus per advocatos eorum in placitis legalibus coactum exercere iuramentum."

würde[1]). Aber man müßte dann auch statt „auszuüben" übersetzen „ausüben zu lassen"; und dabei ergänzen „durch die Grafen"; denn die Vornahme der Inquisition durch die Klostervorsteher in der Gerichtsversammlung wäre zu abnorm. Unter legale placitum ist das gesetzliche Ding des Gaugrafengerichts zu verstehen, für die vom Vogt abgehaltene Gerichtsversammlung wurde die Bezeichnung „legal" im Anfang des 10. Jahrhunderts schwerlich gebraucht, da die Rechtsverhältnisse, auf denen sie beruhte, eher noch als privilegierte denn als gesetzliche galten[2]). Sonach ist anzunehmen, daß von Konrad I. für die Vermögensprozesse des Klosters die Gestellung der Zeugen sowohl als die Einziehung des Inquisitionsbeweises selbst dem Vogte mit der Beschränkung übertragen wurde, daß die Beweiseinziehung nur am Orte und bei Gelegenheit eines ordentlichen Gaugerichtstages erfolgen dürfe. Eine solche räumliche und zeitliche Beschränkung lag nahe, weil sie es ermöglichte, daß das von dem Vogte gewonnene Beweisergebnis alsbald den Grafen übergeben und von diesen dem Volksgericht als Grundlage des zu fällenden Endurteils vorgelegt wurde. Aber sie stellte zugleich das Inquisitionsrecht des Vogtes in eine gewisse Abhängigkeit vom Grafen und band ihn auch an die bisherige Bestimmung, daß zu Zeugen nur die viri nobiles der Grafschaft[3]) gewählt werden durften, was den Ausschluß der auf Klosterland angesiedelten freien Hintersassen bedeutete. Dies mochte dazu geführt haben, daß das Kloster auf die Beseitigung jener Schranke drang. Heinrich I. setzte sie seiner Immunitätsbestätigung[4]) nicht mehr bei. Er verfügte, es habe die Erledigung der Rechtsangelegenheiten und der Prozesse des Klosters, wenn der Gang der Dinge

---

[1]) Es würde in diesem Fall wohl heißen: „in rebus iam dicti monasterii per advocatos eorum exigendis."

[2]) Die Urkunde des Bischofs von Straßburg von 871, die von den drei legitima placita des Vogtes spricht, ist eine spätere Fälschung, Urk.-Buch der Stadt Straßburg, edd. Wiegand, I, (1879), S. 25—26.

[3]) Vgl. oben S. 28, Anm. 2.

[4]) St. Gall. Urk.-Buch 3, S. 8 (926) = M. G. DD. 1, Heinrich I., Nr. 12; vgl. Waitz, D.V.G. 8, S. 33, Anm. 4.

es notwendig mache, mittels des Beeidigungsverfahrens zu erfolgen, wozu den Offizialen und den Vögten des Klosters für die unter den Umsassen anzustellenden Erhebungen über St. Gallensche Güter die erforderliche Befugnis von ihm hiemit erteilt sei; es solle also die St. Gallensche Immunität von jeder Belästigung einer von fremden Personen vorgenommenen Inquisition oder Rechtsbetreibung verschont bleiben[1]).

Die Verfügung Heinrichs I. wurde von seinen fünf Nachfolgern, letztmals von Konrad II. im Jahr 1025, wörtlich bestätigt[2]), ohne daß jedoch etwas zu ihrer Erklärung oder Erweiterung beigesetzt worden wäre. Ähnliche königliche Bestimmungen für andere süddeutsche Klöster finden sich nicht. Einen Hinweis auf den im Kloster Reichenau bestehenden entsprechenden Vorgang enthält letztmals das St. Gallensche Inquisitionsprivileg Konrads I.[3]); über die Fortbildung des Instituts in jenem Kloster sind keine Nachrichten überliefert. Nur der zweite allgemeine Passus der Bestimmungen Heinrichs I. über die Befreiung der Klosterimmunität von fremder Inquisition und Exaktion ging, vielleicht zufällig, in ein Privileg Ottos I. für Kloster Rheinau[4]) über. Von den norddeutschen Klöstern scheinen auch die meistbevorrechteten das Privileg in der St. Gallener Ausbildung im 10. Jahrhundert noch nicht besessen zu haben[5]).

---

[1]) „Negotia etiam causeque monasterii, quando necessitatis ordo ita occurrit, per coactum exigantur iuramentum, ipsius monasterii officialibus et advocatis in exigendis circumcirca eiusdem loci rebus ius sibi a nobis concessum habentibus. Igitur sub nostra tuitionis immunitate locus praenotatus subsistens ab omni alienae inquisitionis seu exactionis molestia securus permaneat."

[2]) Otto I., M. G. DD. 1, Nr. 25 (940); Otto II., eod. 2, Nr. 26 (972); Otto III., eod. 2, Nr. 145 (994); Heinrich II., eod III, Nr. 76 (1004); Konrad II., St. Gall. Urk.-Buch 3, S. 35.

[3]) M. G. DD. 1, Nr. 5 (912).

[4]) M. G. DD. 1, Otto I., Nr. 418 (972); wiederholt von Otto II., eod. 2, Nr. 45 (973). Die Vorlage des Diploms war das St. Gall. Privileg Ottos I.; vgl. die Vorbemerkungen zu zit. Nr. 418.

[5]) Im Jahr 979 wurde in einer Rechtssache des Klosters Fulda erst auf ein Spezialmandat des Königs hin eine Inquisition von königlichen

Die Entwicklung des Inquisitionsprivilegs der Klöster zu einem von ihnen selbst ausgeübten Inquisitionsrecht vollzog sich wohl in Italien[1]). Von dort wird die Kenntnis dieser Rechtsgestaltung nach St. Gallen gekommen sein.

Das Inquisitionsrecht eines Klosters galt für Feststellungen seiner Vermögensrechte an Klosterland und Klosterleuten, es fand dementsprechend Anwendung bei Prozessen um sein Grundeigentum und um die Rechte an der Person seiner Hintersassen und Leibeigenen[2]). Das Verfahren in inneren Klosterangelegenheiten, also die Straf- und Zivilgerichtsausübung über die Klosterleute, ließen die Inquisitionsprivilegien und insbesondere die Inquisitionsbestimmungen der sächsischen Kaiser für St. Gallen unberührt. Der in den letzteren stets wiederkehrende Ausdruck

---

Gesandten vorgenommen M. G. DD. 2, Otto II, Nr. 209; vgl. auch betr. Kloster Lorsch Heinrich II. für Worms M. G. DD. 3, Nr. 247 (1012).

[1]) Vgl. Otto I. für Kloster S. Vincenzo am Volturno und gleichlautend für Kloster Monte Cassino M. G. DD. 1, Nr. 245 (962) und Nr. 359 u. 360 (968): „decrevimus ut, si aliqua intentio orta fuerit de rebus et familiis eiusdem monasterii, liceat advocatorem suum per inquisitionem circamentium liberorum hominum hoc definire et cum definitum fuerit, tunc demum ipsas res et familias pars predicti cenobii — — habeat atque possideat iure quieto." Nach den Vorbemerkungen der M. G. DD. zu der zit. Nr. 360 schließt sich dieser Text karolingischen Privilegien an, von denen das früheste der erhaltenen das bei Böhmer-Mühlbacher unter Nr. 1014 aufgeführte Privileg Lothars I. für Monte Cassino von 834 ist. Vgl. auch Brunner, Zeugen- und Inquisitionsbeweis im deutschen Gerichtsverfahren der karolingischen Zeit in den Forschungen zur Geschichte des deutschen und französischen Rechts (1894) S. 172 ff. (in den Sitzungsberichten der Wiener kaiserlichen Akademie, philos.-histor. Kl. Bd. 51 (1865), S. 430 ff.). Der italienischen Entwicklung und ihrer Parallelität mit der St. Gallischen im einzelnen nachzugehen, würde hier zu weit führen.

[2]) Brunner, am eben a. O. Forschungen S. 220 (Sitzungsber. S. 479). Entstehung der Schwurgerichte S. 86. In den italienischen Privilegien sind gewöhnlich nur die res monasterii genannt, manchmal sind wie in der oben zitierten Stelle die familiae hinzugefügt, in einer weiteren Verfügung Ottos I. für Kloster S. Vincenzo von 971 sind die Erbschaftsansprüche des Klosters besonders mit eingeschlossen (M. G. DD. 1, Otto I., Nr. 402).

„in rebus monasterii exigendis“ bedeutet wörtlich die Exigenz der Klostergüter, und unter Exigenz, exactio und der Tätigkeit des exactor wurde allgemein die Erhebung und Feststellung von Rechten und rechtlichen Tatsachen, sei es zur Vorbereitung eines Prozesses für den Gerichtstag oder zur außergerichtlichen Beitreibung von Ansprüchen verstanden. Mit den res monasterii aber können nicht die Rechtssachen des Klosters im allgemeinen gemeint sein, zu denen auch seine innergerichtlichen Angelegenheiten zu rechnen wären, denn das sind causae oder negotia des Klosters. Vielmehr sind mit jenem Ausdruck seine Güter oder Vermögensstücke bezeichnet und auf die Betreibung der Rechte an diesen wurde die Befugnis des Vogtes und der Klosteroffizialen mit den Worten „in exigendis eiusdem loci rebus“ eingeschränkt. Abgesehen von dem Wortlaut der Privilegien beweist der geschichtliche Zusammenhang des klösterlichen Inquisitionsrechts mit dem fiskalischen, daß es für dasjenige Gebiet erteilt war, auf dem es auch der Fiskus der rechtlichen Natur der Sache nach allein verwerten konnte, für Prozesse zur Sicherung seines Besitzstandes nach außen.

Es kann demnach kein Zweifel bestehen, daß durch die Inquisitionsverfügung Heinrichs I. zu Gunsten St. Gallens dessen Vogt eine Funktion in den dem Prinzip nach seiner Gerichtsbarkeit entzogenen Vermögensprozessen des Klosters mit Externen eingeräumt wurde. Und ebenso deutlich ergibt sich aus dem Wortlaut der Verfügung, der durch die Vergleichung mit Privilegien italienischer Klöster gestützt wird[1]), daß diese Funktion sich nicht auf die Benennung der vor dem Grafengericht zu inquirierenden Zeugen beschränkte[2]), sondern daß dem Vogte der Einzug des Beweises selbst übertragen werden wollte.

Durch das Beweiseinzugsrecht des Vogtes sollte das St. Galle-

---

1) Vgl. oben S. 32, Anm. 1.

2) Diese Befugnis allein wurde in einem früheren Stadium der Entwicklung einigen italienischen Kirchen gewährt, vgl. die Stellen bei Brunner, a. a. O., Forschungen S. 173 f. (Wiener Sitzungsber. 51, S. 431): Ludwig II., für S. Lorenz in Genivolta (852; Böhmer-Mühlbacher, Nr. 1151) u. S. 177—178 (S. 435—436): Lothar I.

ner Immunitätsland vor der Vornahme einer Inquisition durch fremde Personen bewahrt bleiben. Aus der Beifügung dieses Zwecks ergibt sich, daß die auf dem Immunitätsland angesessenen freien Hintersassen des Klosters zur Zeugenschaft berechtigt waren, denn sonst hätte von einer Belästigung des Klosterbesitzes durch die Inquisition nicht die Rede sein können. Dies war eine Abweichung von dem noch von Ludwig dem Kind für St. Gallen aufrecht erhaltenen Grundsatz des Inquisitionsverfahrens, nach welchem nur die vornehmsten Gaugenossen zum Zeugnis zugelassen wurden[1]). Die Befreiung von dieser Regel mochte ein Hauptmotiv für das Kloster gewesen sein, sich die eigene Ausübung des Inquisitionsrechts zu sichern.

Jedoch ist anzunehmen, daß das Recht zum Einzug des Inquisitionsbeweises dem Vogte auch gegenüber von solchen Zeugen zukam, die nicht in persönlicher Abhängigkeit vom Kloster standen, sofern sie nur zu den Umsassen des streitigen Gutes gehörten[2]). Das Gegenteil würde die Inquisitionsbefugnis des Klosters für seine einzeln liegenden Güter illusorisch gemacht haben, und es müßte auch eine entsprechende Einschränkung in den Privilegien zum Ausdruck gelangt sein.

---

für Bischof von Piacenza (837; Böhmer-Mühlbacher, Nr. 1023): „adhibeatur inquisitio per idoneos homines quos ipse (episcopus) aut advocatus eiusdem ecclesie nunciaverit," ferner Brunner, eod. S. 230 (S. 489).

[1]) Brunner, Entstehung der Schwurgerichte S. 109; ob in den Privilegien derjenigen italienischen Kirchen, denen die Ausübung des Inquisitionsrechts selber überlassen war, unter den liberi homines jedesmal die freien Klosterhintersassen zu verstehen sind, geht aus den Urkundentexten nicht hervor. Eine entsprechende ausdrückliche Vergünstigung für das Bistum Como vgl. bei Brunner, Zeugen- und Inquisitionsbeweis, Forschungen S. 181 (W. Akad. 51, S. 439); Bethmann-Hollweg, German. roman. Zivilprozeß 2, S. 141.

[2]) Circumcirca steht für inter circamanentes vgl. Brunner, Entstehung der Schwurgerichte S. 108 und zahlreiche Parallelstellen außer den oben zitierten; vgl. z. B. „contribulium circumquaque conventu facto inquisitionem fecerunt", St. Gall. Urk.-Buch 2, S. 395; „per inquisitionem circumquaque manentium, per inquisitionem circamanentium", Otto I. für 2 Klöster in Pavia 962 u. 965 (M. G. DD. 1, Nr. 241 u. 274).

Die Inquisition war an die Bedingung geknüpft, daß „necessitatis ordo ita occurrit". Diese Worte könnten dafür sprechen, daß ein vor dem ordentlichen Gericht anhängig gewordener Rechtsstreit als Voraussetzung der Inquisition gedacht war[1]) und daß das inquisitorische Verfahren des Vogtes ein Stück des ordentlichen Prozeßverfahrens bilden sollte. In diesem Fall hätte man davon auszugehen, daß die Anordnung der Inquisition und die Erteilung der Weisungen für ihre Durchführung in die Hände des Grafen als Richters über den anhängigen Streit gelegt war[2]) und dem Abschluß der Inquisition jedesmal ein im Grafengericht zu fällendes gerichtliches Urteil folgte[3]).

Die Andeutungen über das Verfahren bei der Inquisition, die in den St. Gallener Privilegien Heinrichs I. und seiner Nachfolger enthalten sind, geben einigen Aufschluß über den Grad des Zusammenhangs der klösterlichen Inquisition mit dem Prozeßverfahren vor dem ordentlichen Gerichte. Das Recht der Beweiseinziehung wurde dem Vogt und den Offizialen[4]) erteilt, ob zu gemeinsamer oder alternativer Ausübung ist nicht direkt gesagt, letzteres wird anzunehmen sein, es macht aber keinen Unterschied. Auch die öffentliche Versammlung von Offizialen und Vogt[5]) war kein Gericht. Es war mit der Einsetzung des Vogts

---

[1]) Unterstützend einige Stellen aus Urkunden italienischer Empfänger, z. B. Otto I. für den Erwerber der Königshöfe Andorno und Molinaria M. G. DD. 1, Nr. 251 (962): „si de predictis rebus — — legales querimonie contra eum orte fuerint aut de earum terminis litigaverint, — — — concedimus ei, ut per inquisitionem etc." Otto I. für Bistum Padua eod. 1, Nr. 265 (964): „si lites contra eandem ecclesiam surrexerint, praefatus pontifex per inquisitionem etc.;" Otto I. für die Chorherrn von Mantua Nr. 403 (971): „si de rebus eorum contentio orta fuerit etc."

[2]) Brunner, Zeugen- und Inquisitionsbeweis, Forschungen S. 225 (Wiener Sitzungsber. 51, S. 483).

[3]) Ebenda S. 242 (S. 500).

[4]) Als officiales sind in den St. Gall. Urk. genannt: der Dekan, 4 Pröpste, der custos, portarius, sacratarius, camerarius, cellararius, hospitarius und aedituus, vgl. St. Gall. Urk.-Buch 2, S. 325 (902), S. 330 (903), S. 361 (909) u. öfters.

[5]) Beispiele an den Stellen der vorigen Anmerkung.

und der Offizialen zu Inquisitoren ausgesprochen, daß die Zeugenvernehmung mit den vom Vogt abgehaltenen Gerichtstagen nichts zu tun hatte. Sie wurde nur an diejenigen Formen geknüpft, die für die der Publizität bedürftigen Akte der heute sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit galten.

Daß ein derartiges außergerichtliches Verfahren als integrierender Bestandteil in ein Prozeßverfahren der ordentlichen Gerichte hätte eingefügt werden wollen, ist unwahrscheinlich. Man wird schon hienach auf die Vermutung kommen, daß die Ausübung der klösterlichen Inquisition zwar ursprünglich das Vorliegen eines gerichtlich anhängigen Rechtsstreits zur Bedingung hatte, aber nicht an eine jedesmalige Anordnung und Überwachung durch den ordentlichen Richter geknüpft war, daß es sich mit anderen Worten bei der Inquisition des Vogtes oder der Klosteroffizialen nicht um die Einführung der Klosterorgane als beauftragte Beweisaufnahmerichter in das Prozeßverfahren des ordentlichen Gerichtes handelte, sondern um eine nichtrichterliche, von dem Kloster als privilegierte Privatperson gehandhabte und von ihm als Partei im Prozeßverfahren verwertete Befugnis, sich Beweismittel auf einem sonst nur den Gerichten vorbehaltenen Wege zu verschaffen.

Diese Auffassung wird insbesondere bestätigt durch Rechtsgrundsätze, die für eine spätere Zeit in Bezug auf das Inquisitionsrecht der Klöster hervortreten.

Ob ein Privileg des Papstes Innozenz II. für St. Gallen vom Jahr 1139[1]) auf das Inquisitionsrecht des Klosters abzielte, wenn es ihm die vom Vogt eidlich oder mit hinreichenden Zeugen vindizierten Zehnten und Besitzungen zusicherte, ist zweifelhaft; es könnte hier an einen Beweisantritt vor dem ordentlichen Gericht und einen Eid des Vogtes gedacht sein. Dagegen gewährt die aus dem 12. Jahrhundert stammende zweite Aufzeichnung über

---

[1]) St. Gall. Urk.-Buch 3, S. 40: „Sancimus etiam, ut decimas et possessiones, quas advocatus eiusdem loci sufficientibus testibus vel iuramento ipsi monasterio vendicare vel confirmare potuerit, nulli umquam reddere compellatur.“

die Stiftung des Klosters Alpirsbach[1]) einen deutlichen Einblick in die Verhältnisse.

Der Alpirsbacher Vogt Friedrich von Zollern nahm zur Zeit des Königs Lothar über die Grenzen und Rechtsverhältnisse des Klosterbesitzes bei Wittichen gegenüber einem Gut, das dem Vogt selbst von St. Gallen zu Lehen gegeben war, mit den Umsassen, und zwar Klosterleuten und sonstigen glaubwürdigen Angrenzern, ein eidliches Zeugenverhör vor[2]). Der Anlaß war, daß der vorherige Besitzer des St. Gallener Lehengutes, Eberhard von Mühringen, in das alpirsbachische Land bei Wittichen einen Einfall gemacht und dort ein Haus angezündet hatte. Das Ergebnis der Vernehmung, das offenbar für das Kloster günstig war, wurde von Friedrich von Zollern auf möglichst bindende Weise in Gegenwart seines Bruders und unter dem Solennitätszeugnis seiner Ministerialen und Leute dem Kloster gegenüber anerkannt, ein Anerkenntnis, das er, wie der Schreiber hinzufügt, als Klostervogt nicht versagen konnte.

Hier war also eine Rechtsverletzung, aber nicht die Erhebung eines Rechtsstreits der Inquisition durch den Klostervogt vorausgegangen. Die Inquisition beschränkte sich nicht auf Klosterhintersassen, sondern wurde auch auf andere Umsassen des streitigen Grundbesitzes ausgedehnt.

Das Inquisitionsergebnis bildete nur die Grundlage, durch deren private Anerkennung der Streit zwischen den interessierten Personen, dem Kloster und dem Lehenbesitzer des anderen beteiligten Gutes, beigelegt wurde. Um die Grenzen und Rechtsverhältnisse des Klosterguts mit öffentlicher Rechtswirkung auch gegenüber dritten festzustellen, dazu genügte die Inquisition des Vogtes nicht. Das ergibt die unmittelbare Fortsetzung der

---

1) Wirtemb. Urk.-Buch 1, S. 361 ff.

2) „Alpirsbachensis advocatus, ab ipsis hominibus ecclesie ceterisque bonis accolis terre de iusticia loci inquisitionem sub iureiurando diligenter in ipso loco fieri fecit, et eandem iusticiam de invasis terminis sub iureiurando recognitam modis omnibus quibus potuit, et sicut ex vocatia debuit, in presentia fratris sui Eginonis, sub testimonio ministerialium suorum et hominum sine omni contradictione prefate ecclesie confirmavit."

zitierten Stelle. Ohne daß neuer Streit ausgebrochen wäre, nur, wie es heißt, zur weiteren Befestigung und Bekanntmachung der durch das Anerkenntnis Friedrichs von Zollern geschaffenen Rechtslage, brachte das Kloster die Sache vor den Grafen des Bezirks. Dessen Rechtsspruch wurde nicht etwa die vom Vogt vorgenommene Inquisition zu Grunde gelegt, sondern der Graf erhob neuen Beweis durch eidliche Vernehmung der ältesten und glaubwürdigsten Männer in der Gegend, und erst auf Grund dieser Inquisition wurde das Ergebnis im gesetzlichen Ding rechtskräftig festgestellt[1]).

Hier kommt das Wesen der vogteilichen Inquisition und ihr Unterschied von der gräflichen zu klarem Ausdruck. Der Zweck jener war nur die Sammlung beweiskräftigen Materials in Bezug auf Klostervermögensrechte, sie durfte durch Vernehmung von Zeugen geschehen, und zwar unter Eid, weil hiemit allein die Beweiskraft des gesammelten Materials gesichert war. Der inquirierende Vogt wirkte bloß als Urkundsperson mit öffentlichem Glauben, eine richterliche Entscheidung über die Beweiserheblichkeit einzelner Aussagen stand ihm so wenig zu, wie die richterliche Festsetzung eines Beweisergebnisses. An die Bekundungen der Zeugen als solche waren die Parteien, in deren Streitigkeiten inquiriert wurde, in keiner Weise rechtlich gebunden. Sollte eine solche Bindung eintreten, so mußte sie erst durch Willenserklärung: Anerkennung, Vergleich oder Schiedsvertrag, erfolgen. Wurde das von dem inquirierenden Vogt erhobene Material von dem Kloster in einem Verfahren vor dem ordentlichen Gerichte verwertet, so stand es auf einer Stufe mit den von einer Partei sonst dargebotenen Beweismitteln. Der freien Erhebung des Beweises von seiten des Grafen durch eigene Inquisition war durch

[1]) Wirtemb. Urk.-Buch 1, S. 362: „Sane ut huius restitutionis confirmatio sic a Fridirico advocato facta notior et firmior in posterum teneretur, ab Aliwico, regionis illius comite, denuo corroboratur, qui rogatu fratrum Alpirsbachensium predictos terminos terrarum sancti Benedicti et beati Galli sub iureiurando vetustissimorum et veracissimorum illius loci conprovincialium diligenti inquisitione adinvenit, et inventos ad utilitatem Alpirsbachensis ecclesie in suo legitimo placito seculari banno, sicut fieri solet, inbannavit."

die Inquisition des Vogtes weder vorgegriffen noch Eintrag getan. Die Inquisition des Vogtes war kein Bestandteil des ordentlichen Gerichtsverfahrens in Klostervermögensprozessen.

Das Recht eigener Inquisition in ihren Vermögenssachen wurde in späterer Zeit wohl allen Klöstern zugestanden; es war dies eine der Bedingungen für die weite Ausdehnung des schiedsgerichtlichen Verfahrens, das sich die Klöster allgemein zu nutze machten. Erst die Möglichkeit, selbst Zeugen unter Eid zu vernehmen, setzte die Klöster und die von ihnen im einzelnen Fall ernannten Schiedsrichter in den Stand, die tatsächliche Grundlage für eine Entscheidung in ebenso sicherer Weise zu gewinnen, wie die Gerichte selbst.

Die häufige Anwendung des Schiedsverfahrens in klösterlichen Vermögensstreitigkeiten, wobei sich auch der Vogt als einer der Schiedsrichter beteiligen konnte, verminderte zwar die Anzahl der beim ordentlichen Gerichte anfallenden Klostervermögensprozesse, dem Rechte nach aber blieb die Gerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichte des Reichs über die Klöster als Vermögenseinheiten das ganze Mittelalter durch bestehen. Für eine Zeit, in der die öffentlich-rechtliche und die vermögensrechtliche Seite eines korporativen Verbands durchaus nicht getrennt gehalten wurde, wäre es eine unmögliche Auffassung gewesen, diesem Verband oder dem Träger seiner Gerichtsbarkeit die Entscheidung der eigenen Vermögensprozesse oder eine richterliche Einwirkung auf sie zu überlassen.

In den Verhältnissen der ordentlichen Gerichte selbst traten Änderungen ein, indem vermöge der allmählichen Umwandlung der Grafenamtsbezirke in Territorialherrschaftsgebiete die Grafengerichte zu Territorialgerichten wurden. Hand in Hand mit dieser Entwicklung ging das Streben der Klöster, entweder unter Befreiung von dem Grafengericht auch weiterhin den vom Reich direkt eingesetzten Gerichten unterstellt zu werden oder unter Befreiung von weltlicher Gerichtsbarkeit überhaupt ihren ordentlichen Gerichtsstand vor den geistlichen Gerichten zu erhalten[1]).

[1]) Vgl. die in Papsturkunden des ausgehenden 12. und des 13. Jahrhunderts öfters wiederkehrende Bestimmung über den Gerichtsstand der

Auf diese Entwicklung der Gerichtsbarkeit über die Klöster aber ist hier nicht mehr einzugehen, nachdem festgestellt ist, daß der Vogt an ihr keinen rechtlichen Anteil hatte, daß seine richterliche Gewalt auf die Gerichtsbarkeit im Kloster durchweg beschränkt blieb.

§ 6. Der Übergang eines Teils der Vogtgerichtsbarkeit auf Klostergerichte.

Der inneren Jurisdiktion der Klostervögte über Hintersassen und Gutsverhältnisse des Klosters war nach dem bisher Ausgeführten eine sachliche Höchstgrenze nicht gezogen. Daß sie die höchste Gerichtsbarkeit nicht allein umfaßte, ergibt die Geschichte ihrer Entstehung. Sie war, nach der allgemeinen Auffassung, im fränkischen Reich anfänglich auf die Niedergerichtsbarkeit beschränkt und zu dieser hin waren nach und nach die hochrichterlichen Kompetenzen getreten. Der beim Beginn des hier behandelten Zeitraums herrschende Zustand war die sachliche Unbeschränktheit der Vogtgerichtsbarkeit nach oben wie nach unten.

In letzterer Richtung blieb jedoch dem Jurisdiktionsrecht der Vögte seine Ausschließlichkeit nicht gewahrt. Noch in der Zeit, da die vogteiliche Hochgerichtsbarkeit gegen die Ansprüche der Grafen zu schützen war, regte sich in den Klöstern selbst das Streben nach eigener, vom Vogte unabhängiger Ausübung niedergerichtlicher Jurisdiktion. Es begann dem Vogte das Kloster als konkurrierende Gerichtsgewalt gegenüberzutreten. Diese Konkurrenz vereinigte sich mit einem allgemeineren Kampfe der Klöster gegen die Steigerung der Gewalt ihrer Vögte, die nach der Gestaltung der öffentlichen Zustände im Reich aus königlichen Klosterrichtern zu selbständigen Inhabern gebietsherrschaftlicher Rechte über Leute und Land des Klosters zu werden drohten.

Zisterzienserklöster: „inhibemus, ne ullus episcopus vel quelibet alia persona — iudicio seculari de vestra propria substantia vel possessionibus vestris subiacere conpellat," z. B. Cölestin III. für Kloster Salem, Codex Salemitanus edd. v. Weech, I, S. 83 = Wirtemb. Urk.-Buch 2, S. 308 (1194); Honorius III. für Kloster Herrenalb 1216, Gregor IX. für Kloster Bebenhausen 1229, derselbe für Kloster Schöntal 1237, Wirtemb. Urk.-Buch 3, S. 58, 253, 393.

Wie überhaupt die Entwicklung gerichtlicher Befugnisse zu Territorialherrschaftsrechten dadurch in Gang gesetzt wurde, daß auf die Übertragung von Gerichtsämtern lehenrechtliche Grundsätze Anwendung fanden, so trat auch das Anwachsen der Macht der Klostervögte und das Streben der Klöster, diese Macht zu beschränken, mit dem Zeitpunkt hervor, in welchem die lehenmäßige Erteilung der Vogtei über ein Kloster in Aufnahme kam[1]). Das 10. Jahrhundert und der Anfang des 11. bieten für Vogteibelehnungen nur vereinzelte Beispiele[2]). Und ebenso sind aus diesem Zeitraum nur wenige Fälle bekannt, in denen Festsetzungen und Einschränkungen des Zuständigkeitsbereichs der Klostervögte erfolgten. Die aus der Karolingerzeit datierten Urkunden, in denen sich eine solche Tendenz widerspiegelt, sind als spätere Fälschungen erwiesen[3]) und auch gegenüber den Belegen aus der Zeit der sächsischen Kaiser, die Bestimmungen zur Abgrenzung der Vogtkompetenzen enthalten, ist besondere Vorsicht am Platze. Soweit noch ihre Echtheit anerkannt ist, betreffen sie entweder Domstifter[4]) oder Klöster außerhalb des hier in Betracht kom-

---

[1]) Vgl. Dopsch, Die falschen Karolingerurkunden für Sankt Maximin (Trier) in Mitteil. d. Inst. f. österr. Gesch.-Forsch. 17 (1896), S. 30.

[2]) Waitz, D.V.G. 7, S. 344.

[3]) Waitz, D.V.G. 4, S. 471, Anm. 3; Brandi, Die Reichenauer Urkundenfälschungen (1890), S. 107 ff.; Wiegand, Die ältesten Urkunden für St. Stephan in Straßburg in Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins, N. F., Bd. 9 (1894), S. 408; Lechner, Schwäbische Urkundenfälschungen des 10. und 12. Jahrhunderts in Mitteil. d. Inst. f. österr. Gesch.-Forsch. 21 (1900), S. 37 ff.

[4]) Z. B. die Urkunden für die Münsterkirche in Straßburg von 956 und 961 (Straßb. Urk.-Buch I, Nr. 40 u. 41), sie beschränken die Gerichtseinkünfte des Vogtes auf ein Drittel und knüpfen die Abhaltung von Gerichtstagen an eine jedesmalige Berufung des Vogts. Diese erst einer späteren Zeit geläufigen Bestimmungen machen sie sehr verdächtig. Die erste von 956 ist als echt behandelt bei Rörig, Entstehung der Landeshoheit des Trierer Erzbischofs im Ergänzungsheft XIII zur westdeutschen Zeitschr. f. Gesch. und Kunst (1906) S. 31 zu Anm. 3. Die zweite von 961 ist für echt erklärt bei Waitz, D.V.G. 7, S. 356, Anm. 2.

menden Gebiets[1]). Der Inhalt gefälschter Urkunden von Klöstern, die in dieses Gebiet fallen[2]), kommt nicht hier, sondern für die Zeit in Frage, in der die Fälschung erfolgte. Ob die wenig zahlreichen Urkunden der ersten fränkischen Kaiser, durch welche Rechte der Klostervögte umgrenzt wurden, authentisch sind, kann hier nicht untersucht werden[3]). Der eigentliche Übergang der vorher vereinzelten Beschwerden über Rechtsanmaßungen der Vögte zu einer weiter um sich greifenden Auflehnung der Klöster gegen die einseitige Vogteigewalt über ihre Leute und ihr Land überhaupt erfolgte in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts, da erstens die Vögte allgemein als Inhaber von Vogteilehen Geltung erlangt und so ihre Stellung verstärkt hatten[4]) und zweitens der Investiturstreit auch dem Kampf der Klöster um die Befreiung von weltlicher Macht politisch das Feld bereitete.

Aber derartige Bewegungen wirken mehr fördernd als gestaltend. Es hieße dem Wesen der Sache nicht gerecht werden, wollte man in dem Emanzipationskampf der Klöster etwas weiteres erblicken als eine treibende Kraft in der Entwicklung. Die Bahnen, die diese Entwicklung nahm, konnten durch das Vorgehen der Klöster nicht geschaffen werden, sie waren durch Einflüsse und Zustände vorgezeichnet, die allgemein ihre Wirkung auf die Gestaltung der Gerichtsverfassung ausübten. Es war die Ausbildung der Ortsniederlassungen zu Bezirken des öffentlichen Gerichts, die den Grund legte für einen Übergang eines Teils der Vogtgerichtsbarkeit auf eigene Gerichte des Klosters.

Die Gewalt des Grundherrn in der Niederlassung beruhte

---

[1]) So namentlich die für Kloster St. Maximin in Trier von 973 und 990 M. G. DD. 2, Otto II., Nr. 42; Otto III., Nr. 62. Die letztere wird als echt behandelt bei Dopsch, Trierer Urkundenfälschungen im Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 25 (1900), S. 326 zu Anm. 2; Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben I, 2, S. 1122, Anm. 1 bezeichnet sie als Fälschung des 12. Jahrhunderts.

[2]) Z. B. Otto III. für Kloster Ellwangen 987, M. G. DD. 2, Nr. 38 = Wirtemb. Urk.-Buch I, S. 227; Heinrich II. betr. Abtei Deggingen 1016, M. G. DD. 3, Nr. 357.

[3]) Waitz, D.V.G. 7, S. 355.

[4]) Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben I, 2, S. 1124.

auf dem Eigentum am Grund und Boden der Niederlassung, also auf einem privatrechtlichen Gesichtspunkt. Ihr Organ war für das Kloster sein villicus oder Meier und sie betraf die Ordnung und die Bewirtschaftung des dem Kloster eigenen Landes, die Beziehungen der auf diesem Lande angesessenen Personen zum Kloster und deren Beziehungen zueinander, soweit sie die Interessen des Klosters berührten.

Zu der klösterlichen Grundherrngewalt hin findet sich von der Zeit der sächsischen Kaiser ab eine von ihr verschiedene und über ihren sachlichen Umfang hinausreichende weitere Machtbefugnis an die einzelnen Hof- oder Dorfniederlassungen geknüpft. Sie erscheinen als Gerichtsbannbezirke[1]).

Die Festsetzung der Geltung eines Obrigkeitsrechts für einen bestimmten räumlichen Bezirk erfolgte allgemein durch Bannung dieses Bezirks. Das Substrat für die Gerichtsbarkeit der Gaugrafen und Centenare hatten die Personalverbände von Grundeigentümern gebildet, die für ihre Person und ihr grundeigenes Land gerichtspflichtig waren; nun aber wurde, indem man das Jurisdiktionsrecht als Gerichtsbannrecht behandelte, der öffentlichen Gerichtsbarkeit eine örtliche Abgrenzung gegeben, die auch nichtgrundeigenes Land umfaßte. Nicht um eine quantitative Neuteilung oder eine Verkleinerung der alten Gaugrafschaften und Hundertschaften handelte es sich bei der Schaffung der Hoch- und Niedergerichtsbannbezirke, sondern um eine Neuabgrenzung der Jurisdiktionsrechte auf Grund eines qualitativ verschiedenen Einteilungsgesichtspunkts.

---

[1]) Waitz, D.V.G. 7, S. 306 zu Anm. 1; 8, S. 7. Anm. 2; v. Wyß, Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts (1892), S. 33 ff., S. 312 Anm. 2; E. Mayer, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte 1, S. 519, Anm. 165; Seeliger, Grundherrschaft, S. 113 ff.; Stutz, Das habsburgische Urbar und die Anfänge der Landeshoheit in Zeitschr. d. Sav. St. Bd. 25 (Z.R.G. 38) 1904, S. 206 ff. und öfters; Rörig, Entstehung der Landeshoheit des Trierer Erzbischofs zwischen Saar, Mosel und Ruwer u. s. w. im Ergänzungsheft XIII zur Westd. Zeitschr. f. Gesch. u. Kunst (1906), S. 14—33; Rietschel, Besprechung der letztgenannten Abhandlung in der Vierteljahrsschrift f. Soz. u. Wirtsch.-Gesch. Bd. 5 (1907), Heft 1 u. 2, S. 335 ff.

Aus den Gaugrafschaften wurden durch königliche Spezialverordnung örtlich abgegrenzte Hochgerichtsbannbezirke ausgeschieden, innerhalb deren die vormals gaugräflichen Jurisdiktionsrechte dem Bannbezirksherrn zustanden. Unter den Privilegien der sächsischen Kaiser findet sich eine Reihe von Beispielen für solche Neubildung von Hochgerichtsbannbezirken aus Grafschaften oder Teilen von Grafschaften[1]).

Schwieriger zu ergründen ist die Frage nach der Entstehung der Niedergerichtsbannbezirke. Daß sie analog der Neubildung der Hochgerichtsbezirke durch eine vermöge königlicher Anordnung erfolgende Ausscheidung aus den früheren Hundertschaften geschaffen worden wären, kann aus den Quellen nicht abgeleitet werden[2]). Vielmehr bieten sich Argumente für das Gegenteil. Während die Hochrichter neuen Stils als Nachfolger der alten Grafen behandelt werden und deren Namen weiterführen, verschwindet allmählich der Centenar in den Exemtionsprivilegien bei den Aufzählungen der richterlichen Beamten[3]), und es tritt an seine Stelle der Schultheiß und der villicus[4]). Und ebenso erhielten sich als Gerichtsbezirke von den Hundertschaften nur schwache Reste, die ihren ursprünglichen Charakter

---

[1]) So wurde z. B. im Jahre 960 von der Gerichtsgewalt der Grafschaft Rhätien das Bergelltal ausgeschieden und ging als selbständiger Bannbezirk in andere Hände über: M. G. DD. 1, Otto I. Nr. 209. Weitere Belege bei Waitz und Seeliger an den in der vorhergegangenen Anmerkung angeführten Stellen.

[2]) Vgl. Rietschel an dem in der vorletzten Anmerkung angeführten Ort S. 337.

[3]) Letztmals wohl in der Bestätigung Heinrichs II. für Kloster Weißenburg 1003 (M. G. DD. 3, Nr. 35), die aber nur eine wörtliche Wiederholung der Vorurkunde von 967 (M. G. DD. 2, Otto II., Nr. 15) ist. Von neuredigierten königlichen Urkunden enthält als letzte die Immunitätsbestätigung Ottos II. für den Bischof von Seben-Brixen von 978 (M. G. DD. 2, Nr. 178) eine Erwähnung des Centenars.

[4]) Von Königsurkunden aus deutschem Gebiet erstmals wohl in der Immunitätsverleihung Ottos II. für St. Peter zu Aschaffenburg von 981 (M. G. DD. 2, Nr. 245): „ut nullus comes vel iudex publicus aut alia ministratoria villici vel sculdascii maior sive minor persona — bannum prescripti predii imponat."

mehr und mehr verloren, während den Hochgerichtsbezirken die Stellung der Grafschaft gewahrt blieb. Mit der Erforschung des Werdegangs der Hochgerichtsbannbezirke ist also die Entstehung der Niedergerichtsbannbezirke noch nicht aufgeklärt. Für ihre Untersuchung empfiehlt sich die Scheidung der drei Fragen: Welches war das räumliche Substrat des niederen Gerichtsbanns, welche Personen kamen in seinen Besitz, was war sein rechtlicher Inhalt? Soweit es die Gewinnung einer Basis zur Fortsetzung der vorliegenden Arbeit erfordert, ist bezüglich der Verhältnisse der Klöster hier in Kürze auf diese Fragen einzugehen.

Regelmäßig erscheinen als das räumliche Substrat des niederen Gerichtsbanns die territorialen Einheiten des sachenrechtlichen Besitzes und Verkehrs. An die Einzelgebiete der Grundherrschaft knüpften sich die neuen Niedergerichtsbezirke[1]). Wohl schon im 10. Jahrhundert erscheinen Hof- und Dorfniederlassungen als Mittelpunkt und Gerichtsstätte eines Bannbezirks der Niedergerichtsbarkeit[2]), und in der Folge war mit jeder größeren Ortschaft ein besonderer districtus et bannus oder Zwing und Bann verbunden. Diese Entwicklung wird in ihren einzelnen Momenten nicht mehr aufzuhellen sein, erklären läßt auch sie sich daraus, daß durch das Aufkommen des Lehenrechts und seine beginnende Anwendung auf Amtsübertragungen eine Änderung in der Auffassung der Gerichtsbarkeit überhaupt eingetreten war. Der Umstand, daß im Gegensatz zur Hochgerichtsbarkeit für die Ausübung der Niedergerichtsbarkeit eine königliche Ermächtigung jedes Richters nicht verlangt wurde[3]), ermöglichte insbesondere die Auffassung der Niedergerichtsbarkeit als einer zwar von der Staatsobrigkeit hergeleiteten, jedoch den dinglichen Nutzungsrechten im Verkehr gleichstehenden Befugnis, die in Bezug auf

---

1) Vgl. Rietschel an dem S. 43 Anm. 1 genannten Ort S. 338.

2) In Urkunden des Klosters Einsiedeln wird das placitum als Zubehör einzelner Dörfer genannt, vgl. M. G. DD. 2, Otto II. Nr. 24 (972), Nr. 181 (979), in einem Fall da, wo ein Dorf ohne diese Pertinenz einige Jahrzehnte vorher auf das Kloster übertragen worden war, M. G. DD. 1, Otto I., Nr. 108 (949; Originalität zweifelhaft).

3) Waitz, D.V.G. 8, S. 6.

Veräußerlichkeit und Teilbarkeit und dann in Bezug auf ihre räumliche Abgrenzung die Eigenschaften der grundherrschaftlichen Rechte annehmen konnte.

Was die Frage betrifft, wem die Ausübung des Niedergerichtsbanns in den Immunitäten geistlicher Grundherrn zustand, so lassen sich die Spuren einer doppelten Entwicklung verfolgen. Entweder gab der Charakter der Niedergerichtsbarkeit als eines Obrigkeitsrechts den Ausschlag dahin, daß die als Gerichtsobrigkeit von Staats wegen eingesetzte Person, nämlich der Vogt, die Handhabung der gesamten Gerichtszuständigkeiten von dem Rechte des Grundherrn an der Örtlichkeit, auf die sich die Gerichtsgewalt erstreckte, unbeschränkt und unabhängig erhielt, oder vermochte die grundherrliche Gewalt über die Örtlichkeit, die den Bezirk der niederen Jurisdiktion bildete, auch das seiner Natur nach obrigkeitliche, aber im Verkehr den grundherrlichen Rechten gleichstehende Recht der Niedergerichtsbarkeit der Ausübung nach an die Person des Grundherrn und die grundherrlichen Organe zu knüpfen.

Die Entscheidung nach der einen oder anderen Seite hin wird im wesentlichen eine Machtfrage gewesen sein. Wo die erste Alternative zutraf, gelangte die gesamte richterliche Banngewalt ebenso wie früher die Immunitätgerichtsbarkeit nicht an das Kloster zu eigener Ausübung, sondern an den Klostervogt[1]). Von den Vögten wurde die Niedergerichtsbarkeit in den einzelnen

---

[1]) S o h m, Fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung, S. 209 zu Anm. 106; M. G. DD. 1, Otto I., Nr. 219 (961), Otto I. schenkt St. Emmeram den Ort Premberg „ut in tali banno talique iustitia omnia protecta ac patrocinata uti cetere res ad sanctum Emmerammum pertinentes permaneant." Weitere Belege für norddeutsche Klöster bei S e e l i g e r, Grundherrschaft, S. 113—115; für das Kloster St. Crespin im Hennegau: M. G. DD. 1, Otto I., Nr. 426. In allen diesen Urkunden ist auf den Vogt nicht nur in allgemeinen Worten, wie bei der St. Emmeramer Urkunde, sondern ausdrücklich hingewiesen. Die Gerichtsverleihung Heinrichs II. für Kloster Niedernburg in Passau von 1010 (M. G. DD. 3, Nr. 214) zielt nur auf den Ausschluß fremder Gerichtsbarkeit ab, eine Regelung der Jurisdiktionsausübung innerhalb des Klosters ist in ihr nicht enthalten.

Ortsbannbezirken der Klöster nicht notwendigerweise persönlich, vielmehr durch Schultheißen ausgeübt[1]), die im Gegensatz zu den die gesamte Kompetenz der Vögte ausübenden Untervögten oder subadvocati[2]) lediglich als die Vertreter der Vögte in der Niedergerichtsbarkeit Recht sprachen. Wie der Schultheiß in nichtimmunen Gebieten der Unterbeamte des Grafen war, so konnte sich in Klosterimmunitäten die Amtsgewalt des Schultheißen vom Vogte ableiten. In Fällen, in denen ein solcher Rechtszustand rein durchgeführt war und sich behauptete, hatte das Kloster auf die Einsetzung und die Tätigkeit des Schultheißen keinen direkten Einfluß[3]). Als Träger einer öffentlichen, auf den König zurückgehenden Gewalt stand er in einem Gegensatz zu dem einer Klosterortschaft vorgesetzten villicus als dem Träger

---

[1]) Ein vogteilicher Schultheiß des Kloster Hirsauischen Ortes Walheim a. N. findet sich ca. 1224 (Wirtemb. Urk.-Buch 3, S. 148). Er erscheint dort in einem gewissen Untergebenheitsverhältnis zu dem Grafen von Calw, der ihm verbietet, für ihn eine bestimmte Abgabe in Walheim zu erheben. Wahrscheinlich fällt die Urkunde in die Zeit, da der Graf von Calw noch Vogt von Hirsau war (bis 1223, vgl. Wirtemb. Urk-.Buch 3, S. 141, S. 27) und die Abgabe war sein Vogtrecht. Daß er in seiner Eigenschaft als Graf handelte und der in der Urkunde genannte Vogt etwas anderes war, als ein gewöhnlicher Untervogt (so E. Mayer, Deutsche u. franz. Verf.-Gesch. 1, S. 256, Anm. b a. E.) ist nicht anzunehmen.

[2]) Vgl. über sie unten S. 74, Anm. 3.

[3]) Auf einem solchen dem dort geschilderten vorausgegangenen Rechtszustand scheint z. B. die Herrenalber Urkunde von ca. 1265 (Wirtemb. Urk.-Buch 6, S. 167) hinzuweisen in der unten Anm. 3 zu S. 53 zitierten Stelle. Ein Beispiel, das diesen Zustand noch im 13. Jahrhundert verwirklicht zeigt, vgl. unten S. 53 zu Anm. 2 und diese. Die Bemerkung Sohms, Fränk. Reichs- und Gerichtsverfassung S. 254, für die grundherrliche Cent werde der Centenar vom Grundherrn ernannt, bezieht sich auf das Recht des Klosters auf Einsetzung seines Vogtes. Nach der von Sohm dort vertretenen Ansicht kam dem grundherrlichen Vogt in der fränkischen Zeit ausschließlich die Stellung des Centvorstandes zu; vgl. a. a. O. S. 209. Hier oben im Texte steht nicht das Recht des Klosters seinen Vogt zu wählen in Frage, sondern die Befugnis des Vogtes als Inhaber der gesamten Klostergerichtsbarkeit, für sich Beamte zur Ausübung der Niedergerichtsbarkeit einzusetzen.

der grundherrlichen Ortsgewalt[1]). Wo diese Gegenüberstellung von Schultheiß und Klostervillicus aufrechterhalten wurde, verblieb dem Vogt auch späterhin die gesamte hohe und niedere Gerichtsbarkeit im Dorfe[2]).

Jedoch das Gegenteil, die obengenannte zweite Alternative, war die Regel. In der überwiegenden Anzahl der Fälle gelang es auch den klösterlichen Grundherrn, entsprechend den in den bischöflichen Immunitäten geltenden Rechtszuständen[3]), den Niedergerichtsbann auch der Ausübung nach zu einem grundherrlichen Rechte zu gestalten und auf die Person ihrer villici zugleich die richterlichen Kompetenzen eines Schultheißen zu übertragen. Der villicus oder Meier besaß schon in den klostereigenen Niederlassungen die Stellung eines Dorfvorstehers für die grundherrlichen Angelegenheiten. Die Ausübung dieser Vorsteherschaft war nach genossenschaftlichen Grundsätzen an die Mitwirkung der Versammlung der im Dorfe wohnenden Klosterhintersassen gebunden[4]), eine Form, die sich der Zusammensetzung und den Verfahrensgrundsätzen der öffentlichen Gerichte anschloß. Dazu kam, daß die im Begriff des Schultheißenamts liegende Funktion, geschuldete Leistungen einzutreiben, insbesondere Gefälle zu erheben[5]), für das Kloster ebenfalls schon durch seinen in den einzelnen Ortschaften niedergesetzten villicus als berufsmäßigen Verwalter der klösterlichen Einkünfte erfüllt war. So mochte es nahe liegen, die Verbindung des Exekutionsamtes mit der niederrichterlichen Gewalt, wie sie in den nicht zu Immunitätsgebieten gehörigen Ortsniederlassungen bestand, für die einem Kloster zugehörigen Orte dadurch herzustellen, daß dem Klostermeier

---

[1]) Sohm, Fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung S. 267; E. Mayer, Deutsche und französische Gerichtsverfassung 1, S. 460, 465, 2, S. 295, Anm. 3.

[2]) Beispiel siehe unten S. 53, Anm. 2.

[3]) Über diese vgl. Rietschel, Burggrafenamt und hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofsstädten (Unters. z. Gesch. d. deutsch. Stadtverf. I, 1904) S. 310 f.

[4]) Gierke, Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft Bd. 1, S. 167 f. u. S. 138.

[5]) Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte 2, S. 184.

die richterlichen Befugnisse des Schultheißen übertragen wurden[1]). Das Amt des Meiers wurde zugleich zum Schultheißen- oder Richteramt, das Schultheißenamt zugleich zum grundherrlichen Ortsvorsteheramt[2]), öffentliche Niedergerichtsbarkeit und grundherrliche Dorfgewalt wurden vereinigt.

Das Bestreben der Klöster ging dahin, die so erworbene Gerichtsbarkeit in ihren Hof- und Dorfniederlassungen zu einem eigenen, von der Vogtei unabhängigen Jurisdiktionsrechte des Klosters zu gestalten, indem sie dem Vogte jeglichen Einfluß auf die Einsetzung und die Amtstätigkeit des villicus zu entziehen suchten[3]). Die Erreichung des Ziels wurde auch hier dadurch ermöglicht, daß die Ausübung niederer Gerichtsbarkeit allgemein an keine Autorisation durch den König oder den Inhaber der Hochgerichtsbarkeit geknüpft war[4]). Einer Übertragung des königlichen Gerichtsbannes vom Vogt auf den villicus bedurfte es für die Niedergerichtsbarkeit nicht. Ansprüche des Vogts auf eine Mitwirkung bei der Ernennung oder Amtseinsetzung des mit niederer Gerichtsgewalt ausgestatteten villicus konnten sich nur aus der ursprünglichen Ausschließlichkeit der vogteilichen Jurisdiktion innerhalb der Klosterimmunität herleiten.

Die Regelung des Verhältnisses scheint nicht überall gleichzeitig erfolgt zu sein. In manchen Fällen ist in den Urkunden die freie Verfügung über das Meieramt als ein selbstverständliches

---

[1]) Vgl. Sohm, Fränkische Reichs- und Verfassungsgeschichte S. 268 f.

[2]) Waitz, D.V.G. 7, S. 317 u. S. 319, Anm. 2; 8, S. 75. Die Bezeichnungen villicus und scultetus werden in den Urkunden manchmal vermengt, so daß aus dem Gebrauch der einen oder anderen nicht mit Sicherheit auf eine bestimmte Gestaltung der Gerichtsverhältnisse geschlossen werden kann.

[3]) Belege bei Waitz 7, S. 315. Die in Anm. 3 daselbst zitierte Urkunde Ottos II. (M. G. DD. 2, Otto II., Nr. 160, 977), in welcher dem Kloster Rasdorf für seine Besitzungen omne ius villicationis zugesichert wird, ist zwar unecht, beweist aber für die Zeit der wohl in das 12. Jahrhundert fallenden Fälschung, in welcher Richtung die Wünsche des Klosters gingen.

[4]) Vgl. oben S. 45, Anm. 3.

Recht des Abtes behandelt[1]). Das Amt kann dann wie andere Ämter als lehenbares, erbliches Recht erscheinen[2]). Oder auch es wird in Urkunden, die die einzelnen Befugnisse des Vogts aufzählen, die Frage der Mitwirkung des Vogts bei der Einsetzung der klösterlichen Hof- oder Dorfbeamten stillschweigend übergangen[3]). Auf der anderen Seite finden sich über den Punkt Streitigkeiten zwischen Vogt und Kloster, die zu des letzteren Gunsten entschieden werden[4]). Eine Reihe wohl unechter, erst im 13. Jahrhundert angefertigter Königsprivilegien, die ebenfalls das alleinige Ernennungsrecht des Abtes festzulegen suchen, beweist, daß zur Zeit ihrer Entstehung die Rechtslage in diesem Punkt noch nicht überall völlig gesichert war[5]).

Der Umstand, daß der Zwing und Bann örtlich an die terri-

---

[1]) Der Abt von St. Gallen überträgt das officium villicationis in Tübach 1207 und das officium villicationis in Rorschach 1211 beidemal publice aber ohne Mitwirkung des Vogts. St. Gall. Urk.-Buch 3, S. 51 u. S. 57.

[2]) Der Abt von St. Blasien verbietet die Wiederveräußerung eines Fronhofs des Klosters Ochsenhausen: „sicut sepius solet evenire — — nomine feodi vel villicationis" 1243. Werner von Goldbach behauptet in Betreff desselben Hofs: grangiam, que vulgariter vroinde dicitur, — — sibi ab eodem conventu sub nomine villicationis collatam tam sibi quam suis successoribus iure hereditaria pertinere." 1252 Wirtemb. Urk.-Buch 4, S. 48 f. u. S. 289; vgl. auch Waitz, D.V.G. 7, S. 317, Anm. 1 u. 2.

[3]) So in der ausführlichen Hirsauer Vogt-Urkunde — die Frage der Echtheit tut hier wenig zur Sache — von 1075, Wirtemb. Urk.-Buch 1, S. 276 und den zahlreichen gleichartigen Urkunden.

[4]) In einem Streit zwischen Kloster Beinweiler (Diöz. Basel) und dessen Vogt erkennt Berthold v. Zähringen: idem abbas in villis suis villicos libere constituet 1212; Gerbert, Historia silvae nigrae III, S. 121.

[5]) Heinrich V. für Kloster Allerheiligen in Schaffhausen 1120 Quellen zur Schweiz. Gesch. 3, 1, S. 95: „abbas villicum, quem maluerit, in loco Scafhuse instituat." Friedrich I. für Kloster Tegernsee 1163, Mon. boic. Bd. 6, S. 177: „abbas absque omni respectu advocati, gastaldiones, officiales, villicos, mansionarios in locis necessariis provideat atque disponat." Heinrich VI. für Kloster Ebersberg 1193, Mon. boic. 31, S. 445: „abbas absque omni respectu" wie oben bis „disponat" (Stumpf Nr. 4814).

torialen Einheiten der Grundherrschaft geknüpft war, und der Umstand, daß persönlich zu seiner Handhabung die Verwalter dieser grundherrlichen Territorialeinheiten berufen waren, diese beiden Momente schlossen nicht aus, daß, was die in ihm enthaltenen rechtlichen Befugnisse anbelangt, der niedere Bann durchweg die Stelle der früheren Centenargerichtsbarkeit einnahm, daß er die ihrem Wesen nach auf die Staatsobrigkeit zurückgehende Niedergerichtsbarkeit war, deren neue Verkörperung in der Grundherrschaft den Bezirk und die Person des Centenars aus dem Feld schlug. Die überwiegende Meinung geht dahin, daß der Zwing und Bann ursprünglich grundherrliche Befugnisse bedeute, sei es die grundherrliche Befugnis, die für den landwirtschaftlichen Betrieb und das Zusammenleben erforderlichen Anordnungen zu erlassen[1]), sei es insbesondere eine aus dem Grundeigentum resultierende, in ihrer sachlichen Kompetenz noch unter der früheren Centenargerichtsbarkeit stehende Bagatellgerichtsbarkeit[2]), und daß sein späterer Inhalt durch eine Erweiterung und Verstärkung dieser grundherrlichen Befugnisse entstanden sei. Gegen diese rechtliche Identifizierung von Zwing und Bann und Grundherrschaft sprechen aber mancherlei Bedenken. Die Banngewalt war ganz allgemein obrigkeitliche Gewalt, also Amtsrecht, während die Gestaltung grundherrschaftlicher Befugnisse auf volksrechtlicher Bildung beruhte. Durch diesen Gegensatz wird eine vollständige Scheidung der rechtlichen Entwicklung beider nahegelegt. Die Bezeichnungen, die die Quellen aus der Zeit der sächsischen Kaiser für die obrigkeitliche Gerichtsbarkeit gebrauchen: districtio placiti et banni, publicus bannus sive districtus, districtus vel placitum[3]), entsprechen zu deutlich den späteren Ausdrücken districtus et bannus, Zwing und Bann, als daß man nicht aus ihrer Gleichheit auch auf die Gleichheit des rechtlichen Wesens beider

---

1) v. Wyß, a. a. O. (zit. oben S. 43, Anm. 1), S. 33 f. u. S. 312, Anm. 2; Stutz, a. a. O. (desgl.) S. 206—210 u. S. 223.

2) Rietschel, an dem oben S. 43, Anm. 1 zitierten Ort S. 337 u. S. 338.

3) M. G. DD. 1, Otto I., Nr. 209; M. G. DD. 2, Otto III., Nr. 312; M.G. DD. 3, Heinrich II., Nr. 214.

schließen möchte. Zudem sind, wie schon oben erwähnt, Fälle bekannt, in denen der Vogt im Besitz von Zwing und Bann war, wo dann die Ordnung der Wirtschaftsverhältnisse, also eben die zweifellos grundherrlichen Befugnisse nicht unter den Zwing und Bann fielen[1]). Die Annahme eines doppelten Ausgangspunkts von Zwing und Bann, teils Grundherrschaft, teils öffentliche Gerichtsgewalt[2]), ist innerlich unwahrscheinlich. Nach alldem wird man die besseren Gründe der Ansicht zuerkennen, daß der Zwing und Bann die ihrem Ursprung nach staatsobrigkeitliche Niedergerichtsbarkeit bedeutet[3]) und daß die Verbindung von Zwing und Bann mit den grundherrlichen Hof- und Dorfniederlassungen die Form war, in welcher die Niedergerichtsbarkeit von den staatlichen Beamten auf die Grundherrschaften, ihre territorialen Einheiten und ihre Organe, überging.

Zu der Frage, wann und in welchem Umfang dieser Übergang in den einzelnen klösterlichen Grundherrschaften erfolgte, ist noch nachstehendes zu bemerken.

Wenn es den Klöstern gelang, den Übergang der Niedergerichtsgewalt auf ihre villici zu bewerkstelligen und diese von der Vogtei unabhängig zu machen, so erwarben sie damit in der unter dem Vorsitz des Klostermeiers rechtsprechenden Versammlung der Hof- oder Dorfgenossen ein eigenes Gericht, der Klostervorstand wurde zum unmittelbaren Inhaber des einen Teils der öffentlichen Gerichtsbarkeit. Indem das placitum des Abtes in den Urkunden als Glied der Klostergerichtsverfassung anerkannt wurde[4]), dokumentierte sich der Abschluß dieser Entwicklung im

---

[1]) v. Wyß, a. a. O. S. 40 u. S. 313, Anm. 3.

[2]) v. Wyß, a. a. O. S. 35 u. S. 40.

[3]) Ebenso Rörig, an dem oben S. 43, Anm. 1 zitierten Ort S. 32 zu Anm. 3 und diese. Vgl. auch für den Ursprung der gewerblichen Bannrechte aus staatlicher Obrigkeit übereinstimmend Köhne, Entstehung der Zwangs- und Bannrechte in Zeitschr. d. Sav. St. 25, S. 175.

[4]) Bischof von Speier für Kloster Sinsheim. Wirtemb. Urk.-Buch 1, S. 319: Der Vogt soll sein Amt in bestimmten Grenzen ausüben „libere placitante et banniente villico abbatis“ (möglicherweise spätere Fälschung); ebenso Heinrich IV. betr. Kloster Hornbach 1105 (Stumpf Nr. 2974): „abbate ipsiusque villico de omnibus qui ad querelam veniunt

einzelnen Kloster oder in den einzelnen Klosterortschaften. Ein allgemeiner Zeitpunkt für ihn ist schwer zu bestimmen, da die Zeit der Abfassung der gefälschten zurückdatierten Urkunden, die zum großen Teil die Überlieferung für diesen Gegenstand bilden, nicht genau festzusetzen ist[1]). Im ganzen wird man Fälle von Abteigerichten, die über das Ende des 11. Jahrhunderts zurückreichen, mit Vorsicht aufzunehmen und wenn sie einwandfrei nachgewiesen sind, als vereinzelte Ausnahmen zu betrachten haben. Noch im 13. Jahrhundert finden sich Klöster, denen die niedere Gerichtsbarkeit in ihren Gemeinden fehlte[2]) und andere, bei denen sie nicht auf rechtlicher Entwicklung, sondern auf einem Erwerb der Vogtei- oder Schultheißengerechtsame durch Privatrechtsgeschäft beruhte[3]).

---

libere placitante et diffiniente", Mon. boic. 31, S. 381. Auch diese Urkunde ist verdächtig; es entsprach überhaupt nicht den Gepflogenheiten der Reichskanzlei, über die Verwaltung der Niedergerichtsbarkeit Bestimmungen zu geben.

[1]) Zwei Urkunden norddeutscher Klöster würden als frühesten Termin die Mitte des 10. Jahrhunderts ergeben. Die Anordnung Ottos I. für Kloster Hersfeld (M. G. DD. 1, Nr. 96, 948): „ut coloni terre, quam dedimus, nulli ad placitum nisi abbati subiciantur" ist in der Anm. zu der zitierten Nr. 96 als nachträgliche Einschaltung des Urkundenschreibers selbst bezeichnet. Auch die St. Maximiner Urkunde von 973 (M. G. DD. 2, Otto II., Nr. 42) mit der Vorschrift: „familia eorum bannum et fredas nulli nisi abbati persolvat, nulliusque nisi abbatis vel ab eo constitutorum placitum attendat" ist als echt aufgeführt und auch von Dopsch, am oben S. 42, Anm. 1 a. O. nicht als unecht erwähnt. Es muß hier dahingestellt bleiben, ob nicht die erstere Bestimmung ein viel späteres Einschiebsel bildet und die die letztere Bestimmung enthaltende Urkunde gerade so Fälschung ist, wie die bei Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben I, 2, S. 1122, Anm. 1 zitierten Urkunden desselben Klosters.

[2]) In einer undatierten Urkunde des Klosters Steinheim im heutigen württembergischen Oberamt Heidenheim von ca. 1209 heißt es vom Klostervogt: „ius advocatie sub hac sibi conditione retinuit, ut — — excessus delinquentium, que alio idiomate vnreht, fraulin appellantur, censura discrete severitatis emendet et corrigat. Wirtemb. Urk.-Buch 2, S. 380. Unter Unrecht sind die niedersten Straffälle verstanden, wie unten auszuführen ist.

[3]) So anscheinend in einigen Ortschaften des Klosters Herrenalb

Infolge der obengenannten veränderten Auffassung der Gerichtsbarkeit geriet der Standpunkt, daß einem Kloster für sein gesamtes liegendes Vermögen mit Wirkung auch für künftigen Besitz eigene Gerichtsbarkeit zugesichert werden konnte, in Abgang und die Klöster waren in den Stand gesetzt, bei Landerwerbungen die auf dem erworbenen Lande als öffentlichem Gerichtsbezirk ruhende Gerichtsbarkeit durch besondere Verleihung oder durch privates Überäußerungsgeschäft mitzuerwerben[1]). Und des weiteren erwuchs für die Klöster die rechtliche Möglichkeit über das Grundeigentum und über die Hintersassen eines fremden Grundherrn Gerichtsbannrechte zu erwerben und damit an Ortsniederlassungen, deren Fundus ihnen nur teilweise eigen war, ein Jurisdiktionsrecht für sich zu begründen, das über ihren partiellen Grundbesitz hinaus abgerundet und als obrigkeitliches Recht über sämtliche im Ortsbezirk angesiedelte Hintersassen eines beliebigen Grundherrn vereinheitlicht war. Doch wurde diese Möglichkeit gerade für klösterliche Grundherrn selten praktisch. Der Erwerb von Jurisdiktionsrechten bedeutete für sie im wesentlichen ein Mittel zu dem Zweck, sich die wirtschaftliche Nutzung ihres Grundeigentums und des Rechts an ihren Hintersassen von fremdem Einfluß unangefochten zu erhalten, und hörte auf erstrebenswert zu sein, wo dieser Zweck fortfiel. Der gewöhnliche Weg zur Vergrößerung des Herrschaftsbereichs der Klöster war der Erwerb von Grundeigentum und von Rechten an Hintersassen, und die Beschränkung der klösterlichen Gerichtsbarkeit auf eigenes Gut und eigene Hintersassen bildete die Regel[2]). Wo ein Kloster eine Gerichtsbarkeit über Hinter-

---

nach einer Beurkundung des Grafen von Eberstein von ca. 1265 (Wirtemb. Urk.-Buch 6, S. 167): „nec (omnes coloni bonorum claustri predicti in vier Dörfern) ullis iussis vel legibus advocatorum vel causidicorum sive nobilium circumsedencium subiacebunt nec a quoquam predictorum in causam trahi possunt, sed monachi de suis villicis quemcumque voluerint tamquam veri advocati predictorum bonorum, quia ius advocatie cum ipsis bonis ad eos translatum est ab antiquo, pro iudice sive sculteto ipsis preficient."

[1]) Vgl. v. Wyß, Abhandlungen S. 314 f.

[2]) Vgl. Stutz, a. a. O. S. 223 und Rörig, a. a. O. S. 32.

sassen eines anderen Grundherrn besaß, standen diese seinen eigenen Hintersassen in gerichtlicher Beziehung durchaus gleich. Und entsprechend, nur umgekehrt verhielt es sich, wo etwa in einzelnen zwischen dem Grundeigentum eines anderen Grundherrn eingestreuten Klosterlandbesitzungen dieser andere Grundherr eine Gerichtsbarkeit über Klosterhintersassen erwarb.

§ 7. Kompetenzabgrenzung zwischen Vogt und Klostergerichten bezüglich der Strafgerichtsbarkeit über die Hintersassen.

Wie sich aus der geschilderten Entwicklung ergibt, besaßen die in der Gerichtsversammlung der einzelnen villici und der Ortsgemeindegenossen verkörperten Abteigerichte der Regel nach die Niedergerichtsbarkeit. In welcher Weise diese im einzelnen gegen die Gerichtsbarkeit des Vogtes abgegrenzt war, dafür bieten sich mannigfache Belege in den Vogteistatuten, die infolge des Überhandnehmens der Vogtgewalt vom Ende des 11. Jahrhunderts ab die Klöster teils durch Privilegien Höhergestellter, teils durch Schiedssprüche und Verträge, zum großen Teil auch durch Fälschungen festzulegen suchten.

Das kanonische Verbot, Menschenblut zu vergießen, schloß die Klosteräbte prinzipiell von der Kriminalgerichtsbarkeit über diejenigen Fälle aus, bei denen Leibes- und Lebensstrafen zu verhängen waren. Das Bestreben der Klöster, die Kompetenzen ihrer Abteigerichte möglichst zu erweitern, machte denn vor den peinlichen Sachen Halt. Auch die in den Klöstern selbst entstandenen Fälschungen von Vogteiurkunden wahrten diese Schranke. Man wird eine auf den Namen Heinrichs IV. ausgestellte Weingartner Fälschung des 13. Jahrhunderts hieher zu rechnen haben, die die Fälle von Verwundung und Diebstahl dem Abte entzog und den iudices des Klosters mit der ausdrücklichen Begründung vorbehielt, es sei nicht das Amt des Abtes hier zu richten[1]). Ist also bekannt, daß nach dem Strafrecht des früheren Mittelalters ein Delikt mit dem Tode oder dem Verlust eines Gliedes bedroht war, so ist zunächst anzunehmen, daß es zur Hochgerichtsbarkeit des Vogtes gehörte. Allein Aufzählungen

[1]) Wirtemb. Urk.-Buch 2, S. 285 (1193): „Excessuum vero omnium hominum ecclesie correctio ad abbatem pertinebit, nisi plage sanguinifluе aut furti, cum non eius officii sit, merito nostris iudicibus est relicta."

der zur Vogtkompetenz gehörigen Fälle sind für die hier behandelte Zeit häufiger als Feststellungen des strafrechtlichen Charakters der Tatbestände und außerdem gewinnt man auf den ersten Blick den Eindruck, daß die Scheidung in den Quellen nicht so rein und deutlich durchgeführt sei, als es bei der Einfachheit jenes vorangestellten Prinzipes der Fall sein müßte.

Die auf den Namen Heinrichs IV. ausgestellte von 1075 datierte Urkunde des Klosters Hirsau enthält eingehende Bestimmungen über die Berechtigungen des Vogtes und darunter nachstehenden den sachlichen Umfang seiner Gerichtsbarkeit betreffenden Passus: „Nullum autem aliud servitium, ius aut beneficium sibi pro hoc concedi recognoscat, nisi tercium bannum, et consuetudinariam iustitiam et legem quam ceteri advocati in aliis liberis monasteriis habent super fures, proterviam, et censuales, et cetera talia“[1]).

Die Stelle findet sich wortgetreu wiederholt in ganz gleichartigen auf den Namen Heinrichs V. ausgestellten Urkunden von Hirsauer Reformklöstern, nämlich, soweit es süddeutsche Klöster waren[2]), des Klosters Usenhoven von 1107[3]), des Klosters Gottesau von 1110[4]), des Klosters Muri von 1114[5]) (in dieser unter Weglassung der Worte von „et legem“ bis „cetera talia“), des Klosters Odenheim von 1122[6]) und des Klosters Scheiern von 1124[7]).

---

[1]) Wirtemb. Urk.-Buch 1, S. 278.

[2]) Die im übrigen gleichartigen Urkunden des Klosters Engelberg von 1122 (Zürich. Urk.-Buch 1, S. 147) und von 1124 (ebenda S. 151 = Stumpf Nr. 3202), sowie die des Klosters St. Blasien von 1125 (Trouillat, monuments de Bâle 1, S. 244 = Stumpf Nr. 3204) enthalten die Aufzählung furtum u. s. w. nicht. Von Urkunden norddeutscher (thüringischer) Klöster gehören hierher: Heinrich IV. für Kloster Reinhardsbrunn von 1086 (Stumpf Nr. 2898) und Heinrich V. für Kloster Paulinenzelle von 1114 (Stumpf Nr. 3116).

[3]) Mon. boic. 10, S. 444.

[4]) Gerbert, Historia sivae nigrae 3, S. 45.

[5]) Quellen zur Schweiz. Gesch. III, 3, S. 43.

[6]) Wirtemb. Urk.-Buch 1, S. 351.

[7]) Mon. boic. 10, S. 451.

Es ist wohl möglich, daß es sich bei diesen Urkunden um eine zusammenhängende Reihe von Fälschungen handelt, der noch weitere verwandten Inhalts zugehören würden[1]); aber auch in diesem Fall wäre der Beweis erbracht, daß zum mindesten die in ihnen festgesetzten Kompetenzen den Vögten selbst derjenigen Klöster zukamen, die sich ihre Befreiung von weltlicher Macht am emsigsten angelegen sein ließen. Nur würden eben alle die aufgeführten Urkunden nicht für den Zeitpunkt, auf den ihr Datum lautet, sondern für die Zeit ihrer fälschlichen Anfertigung zu verwerten sein.

Die Strafgerichtsbarkeit des Vogtes umfaßte nach ihnen furtum oder Diebstahl und protervia, letzteres eine offenbar als technischer Ausdruck verwendete Bezeichnung, die abgesehen von ihrem alsbald zu erörternden technischen Sinn etwa Vermessenheit oder jede besonders grobe Ausschreitung bedeutet. Definitionen der Vogtgerichtsgewalt, die anscheinend dieselbe Abgrenzung geben wollen, finden sich in weiteren Fällen. Für die Abtei Sinsheim bestimmte der Bischof von Speier im Jahre 1100 die Zuständigkeit des Vogtes dahin: „ad ipsum autem

---

[1]) Die Meinungen gehen sehr auseinander, einzelne der Urkunden werden überwiegend als Fälschungen bezeichnet. Eine die Einzelergebnisse für die ganze Urkundengruppe zusammenfassende Untersuchung fehlt noch. Aus der Literatur, die zum Teil auch den Inhalt, speziell die Vogteibestimmungen der Urkunden behandelt: Naudé, Die Fälschung der ältesten Reinhardsbrunner Urkunden (1883), S. 89 ff.; Thudichum, Die gefälschten Urkunden der Klöster Hirsau und Ellwangen in Württ. Vierteljahrshefte f. Landesgesch., N. F., Bd. 2, 1893, S. 227 ff., insbesondere Zusammenstellung weiterer verwandter Urkunden S. 242 ff. Zusatz hiezu von Dietrich Schäfer, ebenda S. 253, der die Hirsauer Urkunde für eine stark interpolierte Nachbildung erklärt, und von P. F. Stälin, ebenda S. 255; Lechner, Schwäbische Urkundenfälschungen des 10. und 12. Jahrhunderts in Mitteil. d. Inst. f. österr. Gesch.-Forsch. Bd. 21 (1900), S. 92; Hirsch, Die Acta Murensia und die ältesten Urkunden des Klosters Muri, ebenda Bd. 25 (1904), S. 256 ff. u. S. 414 ff.; derselbe, Zur Kritik der ältesten Urkunden des Klosters Muri, ebenda Bd. 26 (1905), S. 479 ff. Weitere Angaben bei Thudichum, a. a. O. S. 245—246; bei Hirsch, a. a. O. Bd. 25, S. 256, Anm. 1, Bd. 26, S. 479, Anm. 1.

advocatum tantum de furtis et violentiis, et de prediis familiarum ecclesie pertineat agere“[1]). Nach einer Verfügung des Bischofs von Bamberg von 1137 durfte der Vogt mit den Kolonen des Klosters St. Michael auf dem Berg kein Gericht abhalten „nisi aut de percussura aut de furto aut de irrupto agrorum limite“[2]). Beschränkungen der Vogteinkünfte des Schenken von Limpurg wurden von Kloster Lorch im Jahre 1265 statuiert „hoc tamen salvo, quod pro furto et contumacia tercia pars sibi cedet“[3]).

In einzelnen Urkunden des 13. Jahrhunderts zeigt sich deutlicher, daß unter dem Ausdruck protervia oder ähnlich eine bestimmte als bekannt vorausgesetzte Deliktsart zusammengefaßt wurde. Im Jahre 1254 ging auf das Kloster Herrenalb das Dorf Oberderdingen über, das mit allen Rechten, insbesondere auch dem der Vogtei: „advocatie, forefacti, quod vulgariter dicitur diube et frevel“ dem Leutfried von Helmsheim gehört hatte[4]). Hier tritt also das Wort forefactum auch in einer den Begriff des Diebstahls umfassenden Bedeutung auf, während es an anderer, sonst zitierter Stelle[5]), nämlich dem § 19 des Stadtrodels von Murten[6]), nur mit Frevel identifiziert ist. Der Frevel allein wurde in einem dem Kloster Reichenbach ausgestellten Vogteirevers aufgeführt. Im Orte Röth a. d. Murg waren die „emende, quas homines ibidem ex delictis suis, que dicuntur vreveli, meruerint“[7]) an den Vogt zu entrichten. In weiteren Fällen wurden die Ausdrücke forefactum und Frevel für die beim Vogtgericht erhobenen Gerichtsgefälle gebraucht. So wahrte sich das Kloster Ellwangen im Orte Schriesheim seine „due partes forefactorum sive aliorum

---

1) Wirtemb. Urk.-Buch 1, S. 319.

2) Ussermann, Episcopatus Bambergensis 1802 S. 85.

3) Wirtemb. Urk.-Buch 6, S. 187.

4) Wirtemb. Urk.-Buch 5, S. 46.

5) Osenbrüggen, Das alamannische Strafrecht (1860), S. 197; E. Mayer, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte 1, S. 142, Anm. 7.

6) Gaupp, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters Bd. 2, 1852, S. 155: „praeterea si aliquis in dicta villa forefactum fecerit, quod vulgo dicitur fravalli —.“

7) Wirtemb. Urk.-Buch 8, S. 325.

emolimentorum“ gegenüber dem das dritte Drittel beziehenden Konrad von Strahlenberg[1]). Die Nonnen des Klosters Steinheim a. d. Murr hafteten an Stelle ihrer Klosterleute in emendam, que vulgo dicitur fravilin[2]). Das Richten von Dieb und Frevel erscheint dann am Anfang des 14. Jahrhunderts im Habsburger Urbar, auf das des näheren hier nicht mehr einzugehen ist, ganz regelmäßig als ein nicht weiter beschriebenes Jurisdiktionsrecht der Grafen von Habsburg in ihrer Grafen- oder ihrer Vogtgerichtsbarkeit unterstehenden Ortschaften[3]). Die Vogtgerichtsbarkeit besaßen sie als Inhaber der Vogtei über zehn Klöster[4]).

Eine Aufzählung der einzelnen, im 13. Jahrhundert unter dem Begriff der protervia, der violentia, der temeritas, des forefactum oder zu deutsch des Frevels gerechneten Deliktstatbestände verdanken wir einem Streit, den das Kloster Salem wegen der Gerichtsbarkeit über sein Dorf Stetten a. d. Fildern im Jahr 1238 gegen Rüdeger von Bernhausen führte[5]). Dieser übte dort als vicecomes des Pfalzgrafen von Tübingen dessen Jurisdiktionsrechte aus. Salem hatte keine Vögte, weil es dem Zisterzienserorden angehörte, man wird aber anzunehmen haben, daß die Gerichtsbarkeit der Grafen in Ortschaften vogteifreier Klöster der Gerichtsbarkeit der Vögte in den Ortschaften der bevogteten Klöster entsprach. In dem Streit erhob das Kloster keinen Einwand dagegen, daß Rüdeger von Bernhausen das iudicium furti et temeritatis, que vulgariter vraueli nominatur, in Stetten für sich in Anspruch nehme, beschwerte sich aber über eine allzuweite Auslegung, die er dem Wort Frevel gebe. Hierauf erging folgender Schiedsspruch: „Temeritatem vero utraque pars communi consensu sic est interpretata, ut nichil dicatur temeritas

---

1) Wirtemb. Urk.-Buch 5, S. 86 (1255); vgl. auch ebenda S. 67 (1254): „nullum ius dominii, advocatie, — — nec exactiones, forefacta.“

2) Wirtemb. Urk.-Buch 6, 477 (um 1260).

3) Stutz, Das habsburgische Urbar in Zeitschr. d. Sav. St. 25 (Z.R.G. 38), 1904, S. 199 ff., wo 525 Fälle gezählt sind.

4) Schweizer, Inhaltliche Bedeutung des Urbars in Quellen zur Schweizer Geschichte Bd. XV, 2 (1904), S. 599.

5) Wirtemb. Urk.-Buch 3, S. 425 = Codex Salemitanus, edd. von Weech 1, S. 223.

nisi sanguinis maliciosa effusio, vel etiam cum pugno vel ligno, intentione ledendi, percussio, gladii quoque sive cultelli iracunda evaginatio.“ Die Verwundung, das Schlagen mit Fäusten oder Prügeln, d. h. mit nichtgewaffneter Hand und ohne Blutvergießen, und das Messerzücken sind genau die drei Fälle der Körperverletzung im mittelalterlichen Strafrecht[1]), das Messerzücken insbesondere nach dem Standpunkt, daß das Handeln mit möglichen Wirkungen dem Handeln mit tatsächlichen Wirkungen rechtlich gleichzustellen, wenn auch gewöhnlich minder zu bestrafen sei[2]).

Daß lediglich die drei Arten der Körperverletzung im eigentlichen Sinn und nicht etwa auch tödliche Verletzungen, also Verbrechen gegen das Leben, in dem Salemer Schiedsspruch unter den Frevel subsumiert werden wollten, geht daraus hervor, daß in ihm die Strafe für Frevel auf höchstens 4 Schillinge festgesetzt wurde[3]). In anderen Klöstern waren als Betrag der Frevelstrafe 5 Schillinge normiert, so im Kloster Alpirsbach für den Markt Dornhan, im Kloster Herrenalb für einige Ortschaften am Westabhang des Schwarzwalds[4]). Der Frevel wurde in beiden Fällen ebenso wie die Klasse der geringen Delikte, nämlich ius, quod a vulgo dicitur Vnrehte, oder minor excessus, quod vulgo wette nuncupatur, als Sühnesache, als delictum emendationi congruum behandelt. Die Niedrigkeit der Sühnetaxe erklärt sich

---

[1]) Osenbrüggen, Alamannisches Strafrecht S. 231 ff., S. 236 u. S. 242.

[2]) Ebenda S. 242, S. 147 ff.

[3]) „Pena quoque temeritatis summam IVor solidorum hallensis monete non excedet.“

[4]) Herzog von Teck für Kloster Alpirsbach 1251, Wirtemb. Urk.-Buch 4, S. 231: „si conmisit aliquod delictum emendationi congruum secundum sententiam dictatam pro iure sumat, quod a vulgo dicitur Vnrehte, tres solidos et pro eo quod dicitur Freveli, quinque solidos.“ Graf von Eberstein für Kloster Herrenalb um 1265, Wirtemb. Urk.-Buch 6, S. 167: „Insuper quicumque maioris excessus, quod vulgo dicitur frevel, culpabiles inventi fuerint, quinque solidorum Argentinensis monete obnoxii dicto monasterio tenebuntur, pro minori vero excessu, quod vulgo wette nuncupatur, solutione duorum satisfacient solidorum.“

daraus, daß sie ausschließlich in Bezug auf Hintersassen aufgestellt war, für die allgemein geringere Strafsätze gegolten zu haben scheinen, als für die auf eigenem Grunde sitzenden, vermögensrechtlich unbeschränkten Personen[1]). Die Frevelstrafe des vollfreien Mannes betrug 60 Schillinge[2]).

Regelmäßig war nur die schwerste Art der Körperverletzung, die Zufügung einer blutenden Wunde mit einer Leibesstrafe, nämlich dem Verluste der Hand bedroht[3]). Diese Strafe konnte mit einem Sühnegeld von 10 Pfund abgelöst werden, und die Ablösung wurde dem Vollzug der Leibesstrafe gegenüber das Gewöhnlichere[4]). Auf die beiden anderen Arten der Körperverletzung waren meistens nur Strafen an Haut und Haar gesetzt[5]). Es ergibt sich also, bei Zugrundlegung der Salemer Entscheidung, daß, wenn man nach peinlich und nicht peinlich bestraften Fällen trennt, vom Frevel seinem Wesen nach nur ein Fall zur Hochgerichtsbarkeit gehörte[6]). Aber die Unterordnung der verschiedenen Arten der Körperverletzung unter den Frevelgesamtbegriff bewirkte in der Regel[7]) ihre gleichmäßige Behandlung, für welche dann die Merkmale der schwersten Unterart des Frevels maßgebend sein mußten. Mitunter aber wurde der einzige mit Leibesstrafe belegte Fall des Frevels, die Verwundung, von den übrigen Frevelfällen ausgeschieden und allein dem Vogte vorbehalten. So hatte im Kloster Weingarten, wenigstens wenn die in der schon angeführten Fälschung[8]) niedergelegten Inten-

---

1) Vgl. E. Mayer, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte 1, S. 142, Anm. 7.

2) Belege bei E. Mayer am eben angeführten Ort.

3) Vgl. z. B. 2. Straßburger Stadtrecht § 10, Straßb. Urk.-Buch 1, S. 478.

4) Osenbrüggen, a. a. O. S. 240 u. S. 74.

5) Ebenda S. 242.

6) Anderseits läßt sich aber wohl nach dem obigen auch nicht sagen, daß Frevel ein nur an Haut und Haar bestraftes oder nur mit Buße belegtes Vergehen war. So Stutz, Habsburger Urbar, Zeitschr. d. Sav. St. 25, S. 202, der Hoch- und Blutgerichtsbarkeit unterscheidet.

7) So durchweg im Habsburger Urbar.

8) Zitiert oben S. 55, Anm. 1.

tionen der Mönche ihre Verwirklichung fanden, der Vogt nur über plaga sanguiniflua und furtum zu richten. Desgleichen reservierte sich der Graf von Toggenburg bei der Veräußerung von Jurisdiktionsrechten an das Kloster St. Johann im Turtal allein die Kapitalverbrechen, Blutvergießen und Diebstahl, der Abt sollte Recht sprechen: „exceptis capitalibus sentenciis, effusione sanguinis et super fures“[1]). Es zeigt sich hierin vielleicht der Ansatz einer späteren Entwicklung, in welcher man das Blutrünstigmachen oder auch nur wiederum die schwersten Fälle der Verwundung[2]) mit anderen peinlichen Sachen zusammenstellte und die ganze Klasse als den großen Frevel bezeichnete, während der im Unterschied von ihm sogenannte kleine Frevel, wie aus dem für ihn geltenden Strafsatz von 60 Schillingen hervorgeht, den Frevel im Sinne des 12. und 13. Jahrhunderts bedeutete. Der Diebstahl wurde auch später weder dem großen noch dem kleinen Frevel beigezählt[3]).

Waren nach dem bisherigen damit, daß dem Vogte die Aburteilung des Frevels unterstellt wurde, die schwersten Straffälle

---

[1]) St. Gall. Urk.-Buch 3, S. 120 (1249).

[2]) Nach einer 1183 datierten, wohl viel später angefertigten Urkunde übertrug Herzog Otto von Wittelsbach die Gerichtsbarkeit im Kloster Scheftlarn dem Propste: „exceptis tribus excessibus pogentzblut, noutzogen et furtis, quos nostro iudicio decrevimus reservandos“. Mon. boic. 8, S. 519. Über die Abstufung der Verwundung s. Osenbrüggen, Alamannisches Strafrecht S. 233, Schröder, Lehrbuch der Rechtsgeschichte (1902) S. 761.

[3]) Nach einer Gerichtsordnung des Klosters Zwiefalten für das Dorf Emeringen von 1479 mit Beifügung einer Ordnung von 1458 (Original Stuttgarter Staatsarchiv) galt dort folgendes: „Item welcher den anndern ze tod schlecht, oder plůtrinsig macht ald us sinem hus haischt oder welchem ettwas uff recht verbotten wirt, halt ers nit, es sig frowen oder man, oder wår den anndern ettwas zyht, des er unschuldig ist und wirt verclegt, und erfind sich im rechten, das im unrecht geschicht, das so in sôlichs geschuldiget hett, die egenanten stuck alle ist der groß fråuel, drúzehen pfund heller den herren. Item der klain fråuel ist dru pfund heller den herren. Item ain yedes unrecht ist dry schilling heller, die sôllen dem gemainen amann volgen und werden. — — die vier vogtgericht sôllen zů den vier fronvasten ungevarlich gehalten werden.

in seine Gerichtsbarkeit noch nicht einbezogen, so fragt sich, ob dieser Erfolg mit der Zuweisung des furtum an das Vogtgericht erreicht werden wollte. Man könnte etwa annehmen, daß der Diebstahl als Typus der mit Leibes- und Lebensstrafen bedrohten Delikte gedacht und die Gerichtsbarkeit desjenigen, dem die Rechtsprechung über Diebe zustand, auch für die übrigen Kapitalverbrechen stillschweigend anerkannt war[1]). Jedoch die oben angeführte Entscheidung des Streites zwischen Kloster Salem und Rüdeger von Bernhausen[2]) stellte sich nicht auf diesen Standpunkt. Im Anschluß an die Aufzählung der Frevelarten definierten die Schiedsrichter den Diebstahl als „occultam pecunie vel vestium vel pecorum invito domino subtractionem" und fügten ihren strafrechtlichen Feststellungen bei „super hiis delictis Ruggerus iudicandi habebit potestatem". Es sollte also neben den drei Frevelarten nur der Diebstahltatbestand selber der Rechtsprechung Rüdegers unterstehen, und man wird daher nicht nur hier, sondern auch in den sonstigen zahlreichen Fällen, in denen dem Vogte die Gerichtsbarkeit über Dieb und Frevel zugeschrieben ist, Anstand nehmen müssen, so direkt einen erweiternden Sinn in das Wort furtum zu legen.

Daß der Diebstahl zu den Kapitalverbrechen gehörte, unterliegt keinem Zweifel. „Den diep soll man henken" war die allgemein gültige, im Schwabenspiegel wiedergegebene[3]) Norm. Das Hängen war ein „Richten ohne blutige Hand", aber das hinderte nicht, daß es als Vollstreckung eines Bluturteils aufgefaßt wurde[4]). Nur der Diebstahl im kleinen Betrag, gewöhnlich bis zu 5 Schillingen, war nicht mit der Todesstrafe, sondern entweder mit Leibesstrafe, nämlich dem Abschneiden eines Ohres,

---

1) In dieser Weise von Wyß, Abhandlungen S. 321 (Zeitschr f. Schweiz. Recht Bd. 18, S. 171, Anm. 1); Stutz, Habsburger Urbar. Zeitschr. d. Sav. St. 25, S. 202; Rörig, Landeshoheit des Trierer Erzbischofs, in Westd. Zeitschr. Erg.-H. XIII. S. 40.

2) Oben S. 59, Anm. 5.

3) Ldr. Art. 174.

4) Vgl. z. B. I. Straßburger Stadtrecht § 11: „sanguinis effusio suspendendorum." Straßb. Urk.-Buch I, S. 468.

oder mit Strafe an Haut und Haar bedroht. Auch die peinlichen Strafen für Diebstahl konnten im Einverständnis des Klägers vom Gericht in eine Vermögensstrafe umgewandelt und so abgelöst werden[1]).

Es erhebt sich die Frage, welche Betrachtungsweise zu einer Hervorhebung von Diebstahl und Frevel vor den übrigen zur Hochgerichtsbarkeit gehörigen, d. h. mit peinlichen Strafen belegten Fällen und zur Aufstellung besonderer Bestimmungen für diese beiden Deliktsarten führte.

Wahrscheinlich für alle mit Leib- oder Lebensstrafen belegten Straffälle, gewiß aber für die Mehrzahl und insbesondere, wie schon bemerkt, für Diebstahl und Frevel war die Rechtsanschauung herrschend, daß sie nach den Umständen des Falles vom Täter durch zivilrechtliche Haftung gegenüber dem Verletzten oder seinem klagenden Vertreter und durch eine die peinliche Strafe ablösende Geldleistung an das Gericht zu sühnen seien[2]). Diese gerichtliche Geldstrafe, die ihrem Ursprung nach von den karolingischen, dem Kläger zu gute kommenden Bußen oder Kompositionen verschieden ist, wurde späterhin häufig mit den gleichen Bezeichnungen belegt, wie die an den Verletzten zu leistenden Geldentschädigungen. Die Ablösungssumme erscheint als Gerichtsbuße, vom Richter erhobene emenda, compositio oder satisfactio[3]).

Der Kläger konnte für seine Person die Anschauung von der

---

[1]) Osenbrüggen, Alamannisches Strafrecht S. 308; Schröder, Lehrbuch (1902) S. 763.

[2]) Neugart, Cod. diplom. Alemann., Tom. II (1795), S. 148. (Ladewig und Müller, Regesta Episcop. Constant. I, Nr. 1358): „nisi in illis criminibus, quae iudicio sanguinis puniuntur, sicut furta, et huiusmodi maiora ausu temerario perpetrata, quae tamen si poena pecuniaria redimantur, duae partes praeposito provenient, tertia cedat advocato."

[3]) Emenda z. B. in Wirtemb. Urk.-Buch 8, S. 325, zit. oben S. 58, zu Anm. 7; compositio in Quellen z. Schweiz. Gesch. 3, 1, S. 95, zit. unten S. 74 z. Anm. 4; satisfactio in Wirtemb. Urk.-Buch 5, S. 20, zit. unten S. 97, Anm. 5; vgl. auch Brunner, Rechtsgeschichte 2, S. 616 zu Anm. 19 u. 20.

Sühnbarkeit einer gegen ihn begangenen, an sich peinlich zu bestrafenden Handlung betätigen, indem er unter der Bedingung der Bezahlung einer solchen Gerichtsbuße von seiten des Täters an das Gericht auf kriminelle Verfolgung des Delikts verzichtete. Wenn das Gericht selbst eine derartige Sühne für genügend hielt, erkannte es auf die Geldstrafe. Dieser Rechtsbrauch, in einem Klagverfahren auf Feststellung und Ersatz eines Unrechts eine die Stelle einer peinlichen Strafe vertretende Ablösungssumme über den beklagten Täter zu verhängen, kann als Sühnegerichtsbarkeit bezeichnet werden, nur hat man in ihr kein obrigkeitliches Jurisdiktionsrecht, sondern eine durch Gewohnheit sanktionierte Schiedsgewalt zu erblicken. Die Aufstellung einer besonderen Bezeichnung empfiehlt sich, weil die sachliche Kompetenz der Gerichte zur Erledigung von Fällen im Sühneverfahren sich nicht mit ihrer Kompetenz zur peinlichen Aburteilung dieser Fälle zu decken brauchte[1]).

Hochgerichtliche Fälle konnten in den klösterlichen Ortsgerichten durch sühnegerichtliches Verfahren erledigt werden. Diese Erweiterung der Sühnegerichtsbarkeit der Klöster über den Umfang ihrer Niedergerichtskompetenz hinaus wird folgendermaßen zu erklären sein.

Die klösterlichen Niedergerichte erlangten, wie weiter unten des näheren darzulegen ist, unbeschränkte Zuständigkeit für Zivilklagen gegen Klosterhintersassen, hienach auch für Klagen auf Schadensersatz für eine strafbare Handlung. Auch wenn die strafrechtliche Aburteilung eines Falles dem Hochgericht zustand, konnte bei einer Trennung des Zivil- und Strafverfahrens die Klage auf Ersatz des durch das Delikt angerichteten Schadens vom Verletzten vor dem klösterlichen Niedergerichte angebracht werden. Hiebei behielt es nicht sein Bewenden. Die Kompetenz der klösterlichen Niedergerichte zur Erkenntnis über die zivilrechtlichen Folgen eines Deliktes konnte auch seine Kompetenz dazu begründen, über die Ablösbarkeit und die Ablösung einer

---

[1]) Vgl. im allgemeinen Osenbrüggen, Alamannisches Strafrecht § 38, S. 78 ff: „Der Dualismus des Bußenrechts und des Strafrechts."

Strafe zu erkennen, die im Falle der Durchführung eines peinlichen Verfahrens vom Hochgerichte auszusprechen gewesen wäre. Und zwar traf dies zu, wenn vor dem Hochgerichte Zivilklage und Kriminalklage verbunden werden konnten, falls die Sache im peinlichen Verfahren anhängig gemacht wurde. In den gleichen Fällen, in denen bei hochgerichtlichem Verfahren Zivilklage und Kriminalklage als vereinigte oder gemischte Klage erhoben werden konnte, war es zulässig, vor dem Niedergerichte mit dem Zivilverfahren ein Strafablösungsverfahren zu verknüpfen. Für die Zuständigkeit zur Fällung eines Strafablösungserkenntnisses war also nicht erforderlich, daß das auf die Ablösung erkennende Gericht auch auf die peinliche Strafe selbst, die abgelöst werden sollte, hätte erkennen dürfen, oder daß die peinliche Strafe, über deren Ablösung entschieden wurde, zuvor erkannt worden wäre. Dem entsprach, daß auch ein vollständig durchgeführtes Strafablösungsverfahren vor dem Niedergericht ein nachfolgendes peinliches Verfahren vor dem Hochgericht nicht ohne weiteres ausschloß.

Die Vermischung des Zivil- und Strafverfahrens war ursprünglich von den zur Hochgerichtsbarkeit gehörigen Sachen nur bei Diebstahl und Frevel rechtsgebräuchlich[1]), so daß auch die Klostergerichte in der Regel für andere als jene beiden Hochgerichtsfälle ein Recht, sie im Sühneverfahren zu erledigen, nicht erlangen konnten. Hieraus erklärt sich, daß so häufig allein Diebstahl und Frevel und nicht auch andere peinliche Fälle da genannt sind, wo in Klosterurkunden Jurisdiktionsrechte des Vogtes und in allgemeineren Quellen[2]) Jurisdiktionsrechte des Grafen abgegrenzt werden. Es bezog sich diese Abgrenzung für den Vogt nicht auf seine im Hochgericht auszuübende Kriminalgerichtsbarkeit, sondern es wurde durch sie geregelt, inwieweit er

---

[1]) Vgl. Schröder, Lehrbuch (1902) S. 770—771, wo zwar Diebstahl und Körperverletzung, aber von der letzteren gerade der für den strafrechtlichen Gesamtcharakter des Frevels maßgebende Fall der Verwundung nicht unter den gemischten Klagen aufgeführt ist.

[2]) So vor allem im Habsburger Urbar, vgl. die 175 von Stutz, Zeitschr. d. Sav. St. 25, S. 200, gezählten Stellen.

sich an der vor den klösterlichen Niedergerichten geübten Sühnejustiz über Hochgerichtsfälle beteiligen durfte, wenn die Niedergerichtsbarkeit selbst im Besitz des Klosters war. In solchem Fall war vor allem bei den auch zur kriminellen Erledigung der Niedergerichtsbarkeit unterstehenden Delikten jegliche Mitwirkung des Vogtes im klösterlichen Niedergericht ausgeschlossen[1]).

Die Klöster hatten nicht nur das Bestreben, für die ihrer Sühnegerichtsbarkeit in erster Linie zugänglichen Fälle von Diebstahl und Frevel das Ablösungsverfahren vor ihren Niedergerichten gegenüber dem peinlichen Verfahren vor dem Hochgerichte zur überwiegenden Geltung zu bringen, sondern sie waren auch bemüht, die Kompetenz ihrer Sühnegerichtsbarkeit über das anfängliche Maß hinaus zu erweitern. Es gab Fälle, in denen die Mitwirkung des Vogtes im klösterlichen Ortsgericht nicht auf Diebstahl und Frevel, sondern auf Diebstahl und andere Verbrechen[2]) beschränkt wurde. Namentlich dehnte sich die Sühnegerichtsbarkeit der Klöster mitunter von den schweren Körperverletzungen auf die tödlich verlaufenden Verletzungen und auf den Totschlag aus. So bestimmte 1123 der Bischof von Bamberg für das Kloster Prüfening, der Vogt solle sich jeder Einmischung in die Gerichtstätigkeit des Klosters enthalten, wenn nicht vom Kloster selbst ihm ein Fall zur Aburteilung übertragen werde oder „si causa ad furtum aut homicidium spectare videatur“[3]). In einer Urkunde späteren

[1]) Vgl. die oben zitierten Stellen „tantum de furtis et violentiis“ S. 58 zu Anm. 1; „placitum cum colonis nequaquam ponant nisi aut de percussura aut de furto“ S. 58 zu Anm. 2 und ähnlich oft.

[2]) Nicht hierher gehörig, nicht nur räumlich, sondern wohl auch sachlich, ist die Stelle einer Urkunde des Klosters Johannisberg im Rheingau von zweifelhafter Echtheit: Heinrich V., 1113/1122, Nassauisches Urk.-Buch Bd. 1, S. 97 (Stumpf Nr. 3222): „coloni — — iusticie abbatis, — et villicorum eius subiaceant, ita quod — — omnis iusticia ad illos pertineat excepto — — si de furtis, rapinis, incendiis, homicidiis aliisve gravioribus culpis quispiam eorum iusto ordine constringatur.“ Hier wollte nach den Worten iusto ordine constrigatur zu schließen die Zuständigkeit des Vogtplacitums umgrenzt und nicht das Recht des Vogts zur Mitwirkung im Dorfgericht normiert werden.

[3]) Mon. boic. 13, S. 142.

Datums ist dann auch der Diebstahl gestrichen. Konrad III. soll 1140 demselben Kloster die Zusicherung erteilt haben[1]): „liberam abbas aut suus vicarius iudicandi homines et colonos suos cohercendi potestatem habeat, solo excepto homicidii reatu", wobei noch dem Kloster das etwaige Vermögen des Totschlägers vorbehalten wurde. Die zweite Urkunde ist sicher spätere Fälschung, die erste möglicherweise auch, aber beide werden doch einen Standpunkt eingenommen haben, der zur Zeit der Fälschung, etwa dem Ende des 13. Jahrhunderts, wenigstens Aussicht auf praktische Durchführung gewährte. Und Urkunden von Klöstern, die nicht in das hier behandelte Gebiet fallen, gehen noch weiter[2]). Im 14. Jahrhundert, dessen Zustände zur weiteren Erklärung der früheren Vergangenheit hier herangezogen werden können, scheint dann die Entwicklung allgemein fortgeschritten zu sein[3]). So war nach dem Zeugnis des Habsburger Urbars in einzelnen Orten des Klosters St. Blasien vom Vogt nicht Dieb und Frevel, sondern Dieb und Totschlag zu richten[4]), es hatten also die dortigen Klostergerichte nicht nur die Kompetenz ihrer unter dem Vogte

---

[1]) Mon. boic. 13, S. 168 = Stumpf, Nr. 3416.

[2]) So anscheinend in besonderem Maße das wohl später fälschlich angefertigte Privileg Heinrichs V. für das Kloster Moyen-Moutier in den französischen Vogesen von 1114 (Stumpf, Nr. 3111): „advocatus, qui et bannum de nostra manu recipit, hoc solum in praedictis duabus villis videlicet Medio Monasterio et Visivallo sibi iure vendicare debebit, si quis raptum fecerit, id est per vim faeminam rapuerit, si suam non comparem duxerit, si furtum, si incendium, si homicidium perpetraverit, abbas per suum villicum et ministros inde placitabit et tertiam partem iusticiarum advocatus habebit; qui si vel ad hoc vel ad alia placita vocatus ab abbate venerit, non tamen amplius quam supra dictam tertiam sibi vendicabit." Schöpflin, Alsatia Diplomatica 1 (1772) S. 191. Die obige Interpunktion folgt dem Abdruck daselbst. Man wird entweder nach debebit einen Punkt zu setzen und den Bedingungssatz mit abbas placitabit zusammen zu konstruieren oder anzunehmen haben, daß eine ungeschickte Interpolation vorliegt, die nicht viel anders aussprechen wollte, als die S. 67 Anm. 2 zitierte Stelle.

[3]) Vgl. Stutz, Habsburger Urbar, Zeitschr. d. Sav. St. 25, S. 203.

[4]) Stutz, ebenda S. 200.

auszuübenden Sühnegerichtsbarkeit um die tödlichen Verletzungen und den Totschlag erweitert, sondern es waren wohl auch die Frevel im eigentlichen Sinn der Mitwirkung des Vogtes entzogen worden. Wenn in anderen Klostergerichten zwar die Sühnegerichtsbarkeit ausgedehnt, aber die Mitwirkung des Vogts im Niedergericht nicht eingeschränkt war, wird es sich beim Fehlen entgegengesetzter Bestimmungen von selbst verstanden haben, daß auch die über Dieb und Frevel hinausgehenden Verbrechen dieser Mitwirkung unterstellt waren. Hieraus würde sich erklären, daß wenig einwandfreie Zeugnisse vorhanden sind[1]), die neben Dieb und Frevel z. B. die Fälle von Totschlag dem Vogte zur Leitung des Sühneverfahrens im Klosterniedergericht zuwiesen. Am Ausgang des Mittelalters scheint dann die Unterstellung weiterer schwerer Verbrechen unter die Sühnegerichtsbarkeit der klösterlichen Ortsgerichte und die Ausschließung des Vogts von der Beteiligung an ihr allgemeine Regel geworden zu sein[2]).

Ein prinzipielles Hindernis, die ihrer Sühnegerichtsbarkeit unterstehenden Hochgerichtsfälle ohne Zuziehung des Vogtes im Sühneverfahren zur Erledigung zu bringen, bestand für die klösterlichen Niedergerichte nicht. Wo nach den in concreto geltenden Bestimmungen von der Mitwirkung des Vogtes abgesehen werden konnte, fiel die erkannte Ablösungssumme dem Abt als Gerichtsinhaber anheim. Die Vögte hatten aber nicht nur ein materielles Interesse daran, daß eine derartige Erledigung von Straffällen ohne ihre Mitwirkung unterblieb, sondern es bedeutete auch eine Minderung ihrer strafrichterlichen Autorität und überhaupt des obrigkeitlichen Ansehens, wenn Delikte, die unter Umständen in die öffentliche Ordnung und Sicherheit stark eingriffen, ohne

---

[1]) So überhaupt keines aus dem Habsburger Urbar.

[2]) Nach einem Güterverzeichnis von St. Gallen aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts (St. Gall. Urk.-Buch 3, S. 761) galt für den diesem Kloster gehörigen Ort Frommern im heutigen württembergischen Oberamt Balingen die Bestimmung: „Omnes ville sive curie pertinentes ad curiam Flumern coram villico ter in anno comparere tenentur, qui secundum formam iudicii et iuris quelibet necessaria terminabit.“ Vgl. auch die oben angeführte Emeringer Gerichtsordnung des Klosters Zwiefalten (S. 62, Anm. 3), sowie die Belege bei Osenbrüggen, S. 79.

Zuziehung der für sie zuständigen Kriminalobrigkeit im Weg der Beilegung und Schlichtung durch Geldzahlung getilgt werden konnten. Überdies konnte eine dem Sühneverfahren nachfolgende peinliche Aburteilung des Täters nur dann ausgeschlossen sein, wenn der Vogt als zuständiger Kriminalrichter selbst bei der Fällung des Ablösungserkenntnisses mitgewirkt hatte.

Aus diesen Gesichtspunkten heraus lag es nahe, als Regel die Beteiligung der Vögte an den klösterlichen Niedergerichten für diejenigen Rechtssachen zu statuieren, die als Strafklagen gesetzlich in erster Linie auf eine Bestrafung des Täters an Leib und Leben gerichtet waren und daher an sich zur Hochgerichtsbarkeit gehörten[1]), die aber als gemischte Zivil- und Sühneklagen der Zuständigkeit der klösterlichen Niedergerichte unterlagen und vor diesen in einem die peinliche Verfolgung de facto ersetzenden Strafablösungsverfahren erledigt wurden[2]).

---

[1]) So auch Stutz, Habsburger Urbar, Zeitschr. d. Sav. St. 25, S. 205.

[2]) Eine prinzipiell andere Erklärung ist die, daß der Vogt auf die Diebstahl- und Frevelgerichtsbarkeit beschränkt gewesen wäre und überhaupt keine höheren Fälle als diese zu richten gehabt hätte. In dieser Weise wohl E. Mayer, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte 1, S. 255, Anm. 68 b, wo der Vogt als Inhaber der „Mittelgerichtsbarkeit" erscheint. Aber es ist nicht recht ersichtlich, wie dies damit in Einklang gebracht werden soll, daß den Immunitäten der geistlichen Grundherrn von den deutschen Königen die Hochgerichtsbarkeit über alle Kriminaldelikte übertragen worden war (E. Mayer, a. a. O. 2, S. 77). Vielleicht so, daß der Vogt, da er zwar ursprünglich „Unterorgan" war, aber außerhalb der Gerichtsverfassung neben einem Vollgericht des Volksrechts stand, dadurch zum Richter im Vollgericht wurde (E. Mayer, a. a. O. 1, S. 265). Er hätte dann jene Mittelgerichtsbarkeit mit der Hochgerichtsbarkeit verbunden, allerdings nicht zu einheitlicher Ausübung. Der Umstand, daß neben Diebstahl und Frevel bei den Beschränkungen des Vogts auch andere Delikte genannt werden, die ganz unzweifelhaft nicht zu einer Mittelgerichtsbarkeit, sondern zur Hochgerichtsbarkeit zu zählen sind, spricht wohl gegen die Mayersche Ansicht. Der Begriff der Mittelgerichtsbarkeit fügt sich überhaupt schlecht ein in den Dualismus zwischen Hoch- und Niedergerichtsbarkeit, zwischen Malefiz- oder hoher Obrigkeit und niederer Obrigkeit, wie er seit der Gerichtsverfassung Karls des Großen durch Mittelalter und Neuzeit hindurch zu verfolgen ist.

Die Beteiligung des Vogtes am klösterlichen Niedergericht bestand darin, daß er in den einzelnen der Niedergerichtsbarkeit des Klosters unterstehenden Ortsbezirken der Versammlung der Gerichtsgenossen präsidierte. Er war also hier Vorsitzender im Klostergericht, er hatte die Stellung des iudex im placitum abbatis. Das Drittel der Gerichtseinkünfte, das dem Vogt in allen Hochgerichtsfällen zukam, konnte ihm bei der Erledigung einer Sache im Sühneverfahren vor dem klösterlichen Niedergericht so wenig entzogen werden, wie dem Kloster seine zwei Drittel an den Gefällen, die in den Vogtplacita als Strafablösungsgelder oder als Gerichtsbußen bei bußpflichtigen Abweisungen peinlicher Klagen eingingen[1]).

Ob im Klosterniedergericht unter dem Vorsitz des Vogtes, wenn eine Sühnung des Falles nicht erfolgte, auch eine peinliche Strafe über den Angeklagten verhängt werden konnte, ist fraglich. An sich wurde durch den Vorsitz des Vogtes die Niedergerichtsversammlung nicht zum Vogtplacitum erhoben. Urteilsfinder in diesem waren nicht die Genossen der einzelnen klösterlichen Ortsniederlassung, sondern die Genossen des Dingbezirkes, der eine Mehrzahl von solchen Niederlassungen, häufig ein Drittel[2])

---

[1]) Belege zahlreich, z. B. in den gleichartigen Fälschungen der Klöster Reichenau, Kempten, Ottobeuren, Rheinau, Stein, Buchau, Lindau aus dem 12. Jahrhundert. Brandi, Reichenauer Urkundenfälschungen S. 107 u. S. 112: „Quidquid placitando acquisierit duae inde partes erunt abbatis, tertia advocati“ oder ähnlich. Besonders deutlich ein Vogteirevers des Herzogs Friedrich von Österreich für Kloster Zwiefalten von 1303 (Original im Stuttgarter Staatsarchiv, Inhalt erwähnt bei Sulger, Annales imp. monasterii Zwifaltensis, 1, 1698, S. 258): „Cum de atrocibus causis nos vel noster substitutus iudicabimus, tunc penas pecuniarias taliter dividemus, quod nos tantum terciam partem habeamus et monasterium habeat duas partes. Si etiam aliquam pecuniam nos receperimus vel aliud quodcunque ab aliquo, qui capite est plectendus, ut ipsum vivere permittamus vel ab aliquo, qui mutilandus foret, de hoc iterum monasterium duas partes habebit et nos habebimus tantum unam.“

[2]) Erzbischof von Trier für Kloster Allerheiligen in Schaffhausen in Quellen zur Schweizer Geschichte 3, 1, S. 101 (1122): „Tria autem sunt loca suis placitis designata, scilicet Bosingin cum adjacentibus villis,

oder die Hälfte[1]) des Gesamtgrundbesitzes eines Klosters umfaßte. Das Gericht eines klösterlichen Ortsbannbezirkes blieb auch unter dem Vorsitz des Vogtes Klostergericht. Es blieb Niedergericht den Gliedern nach, es wurde nur Hochgericht dem Haupte nach. Letzteres aber scheint den Ausschlag gegeben zu haben, wenigstens für den praktischen Regelfall, daß die vogteiliche Befugnis des Vorsitzes im Vogteiplacitum und diejenige der Leitung des klösterlichen Niedergerichts im Sühneverfahren über Hochgerichtsfälle auf eine Person vereinigt blieb. Ein Beispiel in diesem Sinn bietet die Ordnung der Vogteirechte im Dorf Münster, dem Sitz des Klosters Beromünster, die der Bischof von Konstanz im Jahr 1223 erließ[2]): „Praeterea iurisdictio villae Beronensis ad solum praepositum adeo plenarie pertinet, quod ipse suum ibidem debet habere rectorem, et nullus ad advocatum respectus habetur, nisi in illis criminibus, quae iudicio sanguinis puniuntur, sicut furta, et huiusmodi maiora ausu temerario perpetrata, quae tamen si poena pecuniaria redimantur, duae partes praeposito provenient, tertia cedat advocato". Auch die zweite Hälfte dieser Stelle, wo von der Beiziehung des Vogtes die Rede ist, kann hier schwerlich anders als auf die jurisdictio villae Beronensis, die Rechtsprechung im Dorfe Münster bezogen werden. Demnach richtete hier das klösterliche Niedergericht, wenn es sich um Diebstahl und anderweitige schwerere, ausu temerario begangene Delikte, d. h. wohl Frevel, handelte, statt unter dem vom Propste bestellten Gerichtsvorsteher unter dem Vorsitz des Vogts und zwar sowohl im Sühneverfahren wie im Kriminalverfahren.

Für Ausnahmefälle, wo der Vogt den Hochgerichtsvorsitz

— folgen neun Namen — item Hemmintal cum locis in confinio Randin positis, — folgen sechs Namen — item Hallouva cum sibi competentibus vicis — folgen fünf Namen. Reichenauer Fälschung des 12. Jahrhunderts (ausgestellt auf Karl den Großen, datiert 811, Böhmer-Mühlbacher, Nr. 447, Wirtemb. Urk.-Buch 1, S. 73): „Tria, non alia loca extra insulam ad hoc deputavimus etc."

[1]) So in Kloster Sinsheim. Wirtemb. Urk.-Buch 1, S. 319 (1100).

[2]) Neugart, Cod. dipl. Alem. 2., S. 148 (zitiert oben S. 64, Anm. 2).

für sich behielt und die Leitung des Klosterniedergerichts im Sühneverfahren über Hochgerichtsfälle als selbständiges Recht auf einen anderen übertrug, läßt sich eine gegenteilige Regelung aus den Quellen entnehmen. So scheint in dem oben angeführten Fall des Dorfes Stetten[1]) dem Rüdeger von Bernhausen, abgesehen vom Vorsitz im Niedergericht beim Sühneverfahren über Diebstahl und Frevel, kein weiteres Jurisdiktionsrecht zugestanden zu haben. Die Ausübung der Hochgerichtsgewalt im Grafending wird dem Pfalzgrafen von Tübingen vorbehalten geblieben sein, dessen vicecomes Rüdeger war. Hier war also, wenn ein Diebstahl oder Frevel im Niedergericht nicht durch Ablösungserkenntnis erledigt wurde, die Sache zur peinlichen Aburteilung an das Grafending des Pfalzgrafen zu verweisen. Eine entsprechende ausdrückliche Bestimmung findet sich im Habsburger Urbar. In Orten, für welche die Ausübung der Hochgerichtsbarkeit im Grafen- und Vogtding nicht den Grafen von Habsburg zustand, findet sich an der Stelle, die ihnen die Rechtsprechung über Frevel zuschreibt, beigefügt, daß nicht im Ortsniedergerichte gerichtet werden dürfe, wenn es dem Mann an den Leib gehe[2]). Es bietet dies wohl ein argumentum e contrario für die Fälle des Urbars, wo ein solcher Zusatz nicht bemerkt ist.

Zu den gerichtlichen Verhältnissen der Klöster, die einen Dualismus zwischen der Stellung des Vogts im Klosterniedergericht und seiner im Vogtplacitum ausgeübten Kriminalhochgerichtsbarkeit erkennen lassen, gehört insbesondere der Besitz und die Übertragung der Banngewalt.

Die hochrichterliche Gewalt mußte dem Vogte vom König durch Leihe des königlichen Bannes gewährt werden[3]). Eine

---

[1]) Siehe S. 59, Anm. 5.

[2]) Stutz, Habsburger Urbar, Zeitschr. d. Sav. St. 25, S. 203. Quellen zur Schweizer Geschichte Bd. 14, S. 237 zu Anm. 3. Die Stelle lautet: „Du heirschaft richtet da alle vrevel, âne das dem mane an dem lib gat.“ Ähnlich liegt der Fall Quellen zur Schweizer Geschichte Bd. 14, S. 65 f.; Stutz, a. a. O. S. 204.

[3]) Waitz, D.V.G. 7, S. 342. Beurkundungen häufig z. B. für die Vögte von Hirsau, Comburg, Alpirsbach und St. Blasien 1075, 1090 und 1123. Wirtemb. Urk.-Buch 1, S. 277, 287, 355 u. 357.

Veräußerung des Bannes war unstatthaft. Die Weiterverleihung des Vogtamts hatte den Übergang des Bannes auf den mit dem Amt Belehnten nicht zur Folge, sie bewirkte für ihn nur einen Anspruch, seinerseits, wenn nicht besondere Gründe entgegenstanden, mit dem königlichen Bann beliehen zu werden[1]). Die Übertragung des Amtsbesitzes wurde von der Übertragung der den Inhalt des Amtes bildenden richterlichen Befugnis getrennt gehalten. Die Hochgerichtsbarkeit sollte nicht ausschließlich dem Privatrechtsverkehr preisgegeben werden, wie es bei den niederen Jurisdiktionsrechten der Fall war.

Entsprechend diesem Grundsatz mußte z. B. als der Vogt des Klosters Allerheiligen in Schaffhausen Graf Adalbert das Kloster im Jahr 1124 veranlaßte, die Untervogtei Dietlikon auf Heinrich von Witlisberg zu übertragen, diesem der Bann von neuem durch den König verliehen werden „Super ipsam autem advocatiam idem Heinricus, Adelberto comite agente ipsoque presente, a quinto Heinrico rege regalem bannum suscepit"[2]). Hier ging die volle sachliche Kompetenz der Vogtei[3]) im Lehenswege und durch königliche Autorisation auf den Untervogt über.

Hiegegen findet sich in einem vier Jahre früher datierten königlichen Privileg für eben jenes Kloster Allerheiligen in Bezug auf den vom Abte im Orte Schaffhausen einzusetzenden villicus die Bestimmung: „advocatus bannum sui iuris sine precio et absque omni contradictione concedat, ea videlicet ratione, ut in causis cognoscendis et litibus dirimendis secundo loco ab advocato presideat et abbati de portione compositionum fideliter respondeat"[4]). Zum Teil wiederholte diese Bestimmungen ein Schreiben Kaiser Friedrichs I. an den Vogt von Schaffhausen, Graf Mangold

---

[1]) Schröder, Rechtsgeschichte 1902, S. 570 nebst Belegen und weiterer Literatur, dazu E. Mayer, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte 1, S. 481, 2, S. 355 f.

[2]) Quellen z. Schweiz. Gesch. III, 1, S. 108.

[3]) Die Untervogtei ist qualitativ nicht verschieden von der Vogtei; vgl. Waitz, D.V.G. 8, S. 66 zu Anm. 1.

[4]) Quellen z. Schweiz. Gesch. III, 1, S. 95 (1120) — Stumpf, Nr. 3167.

von Veringen, vom Jahr 1179, in welchem weiterhin der Vogtanteil an den Gerichtsbußen ausdrücklich auf ein Drittel festgesetzt wurde[1]). Das Privileg ist höchst wahrscheinlich spätere Fälschung, wie es sich mit der Echtheit des in der Form eigenartigen kaiserlichen Schreibens verhält, ist fraglich. Aber daß der Inhalt beider rechtlich möglich war, ist von vornherein anzunehmen und durch anderwärts erfolgte gleichartige Anordnungen[2]) dargetan.

Es konnte sich hier nicht etwa um eine Übertragung der Hochgerichtsbarkeit vom Vogte auf den villicus handeln. Man kann davon absehen, daß eine solche Annahme allen sonst bekannten Prinzipien widersprechen würde, und daß überhaupt die Klöster erst vom Ende des Mittelalters ab anfingen, die Hochgerichtsbarkeit zu eigener Ausübung zu erwerben und zwar allermeistens nur für den Umfang ihrer Klostermauern[3]). Im vorliegenden Fall ist schon deshalb ein Übergang der Hochgerichtsbarkeit auf den Klostervillicus ausgeschlossen, weil bei einem solchen von einer formlosen Konzedierung des Bannes durch den Vogt nach dem vorher Ausgeführten nicht die Rede gewesen wäre, sondern eine königliche Bannbeleihung hätte stattfinden müssen. Auf der anderen Seite konnte aber auch nicht der Erwerb der Befugnis zur Ausübung der Niedergerichtsbarkeit durch den villicus in Frage stehen, denn in solchem Fall hätte der Hinweis auf einen zur Rechtsausübung erforderlichen Bann keinen Sinn gehabt[4]).

---

1) Fickler, Quellen und Forschungen zur Geschichte Schwabens und der Ostschweiz (1859) II. Abteil., S. 62 = Stumpf, Nr. 4285: „Ad ius vero advocati eiusdem loci qua (?) nunc (?) bannus spectat iudiciarius et tercia pars questus illius qui de litium compositione provenit. Eundem autem bannum debet advocatus officiato quem abbas illic cum fratribus suis instituerit sine contradictione concedere."

2) Vgl. Waitz, D.V.G. 8, S. 69, Anm. 3. Die Stelle: „ea videlicet ratione, ut in causis cognoscendis et litibus conponendis secundo loco ab advocato presideat" ist nach dem Zitat („Stumpf, Acta Mog. S. 316") nicht auffindbar.

3) Vgl. unten S. 94.

4) Vgl. oben S. 45 zu Anm. 3.

Der villicus erhielt vielmehr lediglich an Stelle des Vogtes den vertretungsweisen Vorsitz in der Gerichtsversammlung des Orts Schaffhausen: „ut secundo loco ab advocato presideat". In welchen Fällen dieser Vorsitz dem Vogte zukam, ist nicht gesagt, betont aber ist, daß er ihn dem villicus nur für causae cognoscendae und für lites dirimendae einzuräumen habe, und diese Worte lauten wie eine Umschreibung der Tätigkeit, die den Inhalt des Sühneverfahrens bildete. Der villicus hatte an Stelle des Vogtes zu erkennen, ob ein Unrecht begangen worden sei, und zutreffendenfalls die Streitsache im Weg der Schlichtung zu erledigen. Ein peinliches Richten über den Übeltäter hätte mit den Worten cognoscere und dirimere kaum bezeichnet werden können.

Daß der Schaffhausener Klostermeier nach der Urkunde von 1120 nicht als Träger einer vom Vogt überkommenen, nunmehr klösterlichen Gerichtsbarkeit zu betrachten ist, sondern daß er dem Kloster für die von der Urkunde umfaßten Fälle in gleicher Weise wie der Vogt rechtlich gegenübertrat, dafür liegt ein weiteres Argument in der Stelle selbst. Die Gerichtseinkünfte fielen beim Vorsitz des Meiers nicht ipso jure dem Kloster zu und das dem Vogt zukommende Drittel war nicht vom Kloster dem Vogte herauszugeben, sondern das Kloster hatte umgekehrt den Anspruch auf seinen Gefälleanteil gegen den Meier geltend zu machen, offenbar weil er die Gerichtseinkünfte zunächst in Vertretung des Vogts für diesen erwarb.

Die Konzedierung des Bannes an den villicus bedeutete deshalb keine Abweichung vom Prinzip seiner Unveräußerlichkeit, weil dem villicus mit solcher Konzession nicht der Besitz der vogteilichen Jurisdiktion zu eigenem Recht und Nutzen übertragen, sondern deren Handhabung im Namen ihres Besitzers zugewiesen wurde, ein Stellvertretungsverhältnis, das auch anderwärts notwendig und praktisch geworden war[1]).

---

[1]) Vgl. E. Mayer, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte I, S. 481 f. Daselbst ist aber bei dem zu Anm. 42 Bemerkten plötzlich statt wie vorher von der Übertragung des Hochgerichtsvorsitzes von derjenigen der Hochgerichtsbarkeit gesprochen. Davon daß beides dasselbe wäre, kann doch keine Rede sein.

Und hier bezog sich dieses Stellvertretungsverhältnis nur auf die Leitung der Verhandlung im klösterlichen Ortsniedergericht beim Sühneverfahren über Hochgerichtsfälle. Sobald ein Fall im Sühneverfahren nicht zu erledigen war, trat zur Führung des peinlichen Verfahrens der Vogt wiederum an seinen Platz. Dies entspricht nicht nur dem Wortlaut der Stelle, sondern auch dem weiter oben belegten Satze, daß wenn die Befugnis, im klösterlichen Niedergericht beim Sühneverfahren über Hochgerichtssachen den Vorsitz zu führen, und die Befugnis der Betreibung des peinlichen Verfahrens auf zwei Personen verteilt war, die peinliche Aburteilung nicht Sache des Niedergerichtsvorsitzenden war[1]).

Es ergibt sich also, daß die Sonderstellung des villicus in Schaffhausen einzig die war, daß er die ursprünglich vogteiliche Befugnis, dem klösterlichen Niedergericht im Sühneverfahren über Hochgerichtsfälle vorzustehen, in Personalunion vereinigte mit dem Rechte zur Ausübung der klösterlichen Niedergerichtsbarkeit; er war ein sogenannter Vogtmeier[2]). Indem das Kloster am Orte seiner Niederlassung eine in ihrem Hauptverhältnis von ihm abhängige Person zum stellvertretenden Sühnerichter in Hochgerichtsfällen einsetzen ließ, erlangte es für diesen Ort eine größere Unabhängigkeit von der Vogtei.

Auch sonst machten sich Bestrebungen der Klöster geltend, ihre Sühnegerichtsbarkeit möglichst vom Einfluß des Vogtes zu befreien. Einzelnen Klöstern gelang es, außer den nicht mit Leibesstrafen belegten Unterarten des Frevels auch die Verwun-

---

[1]) Vgl. oben S. 72 f.

[2]) Über einen solchen vgl. auch Schweizer, Inhaltliche Bedeutung des Urbars. Quellen z. Schweiz. Gesch. 15, 2, S. 624 mit vom obigen abweichender Darstellung des rechtlichen Verhältnisses. Einen dem Schaffhausener analogen Fall bietet wohl das sogenannte I. Straßburger Stadtrecht des 12. Jahrhunderts. Straßburger Urk.-Buch 1, S. 467. Aus seinen Bestimmungen geht noch deutlicher hervor, daß es sich für den Schultheißen nur um die Komposition von Diebstahl und Frevel handelte und daß deren peinliche Aburteilung dem Vogte verblieb; vgl. Rietschel, Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofsstädten (1905), S. 17, Anm. 1.

dung und damit das ganze Gebiet des Frevels zu eigener Erledigung im Sühneverfahren zugewiesen zu erhalten, so z. B. dem Kloster Alpirsbach im Markte Dornhan, soweit es sich nicht um marktgerichtliche Sachen handelte[1]), dem Kloster Herrenalb in Ottersweier[2]), dem Kloster Beromünster im Dorfe Münster[3]). Mitunter erhält man den Eindruck, daß der Vogt in den ihm vorbehaltenen Sachen zwar seinen Anteil an den Sühnegeldern weiterbezog, aber am sühnegerichtlichen Verfahren nicht mehr beteiligt war[4]), so bei den Vogteibestimmungen über den Kloster Ellwangenschen Ort Schriesheim[5]) und über den dem Kloster Lorch gehörigen Ort Reichenbach[6]). Auch werden hier die Fälle aufzuführen sein, in denen die Leitung der Gerichtsverhandlung durch den Vogt davon abhängig gemacht wurde, daß er im einzelnen Fall hiezu berufen würde, oder daß sich im einzelnen Fall die Notwendigkeit seiner Mitwirkung ergäbe. So sollte der Vogt des Klosters Hornbach weder den Ort Hornbach noch die anderen zu seiner Vogtei gehörigen Orte „pro qualibet ibi re discutienda ventilanda vel diffinienda" besuchen, „nisi ab abbate vel ab aliquo qui ad eandem advocatiam pertinet vocatus"[7]). In Vogteibestimmungen des thüringischen Klosters Reinhardsbrunn ist in dieser Weise speziell die Befugnis des Vogts zur Leitung des Verfahrens über Diebstahl und Frevel hervorgehoben[8]).

---

[1]) Wirtemb. Urk.-Buch 4, S. 231 (1251).

[2]) Wirtemb. Urk.-Buch 6, S. 167 (1265).

[3]) Im heutigen Kanton Luzern; habsburg. Urb. Quellen z. Schweiz. Gesch. 14, S. 227; Stutz, Zeitschr. d. Sav. St. 25, S. 201, verglichen mit der Urkunde von 1223, wo die Frevel noch dem Vogt zustanden, oben S. 72 zu Anm. 2.

[4]) Vgl. Waitz, D.V.G. 7, S. 361 zu Anm. 2.

[5]) Wirtemb. Urk.-Buch 5, S. 86 (1255).

[6]) Heutiges württembergisches Oberamt Gaildorf. Wirtemb. Urk.-Buch 6, S. 187 (1265).

[7]) Mon. Boic. 31, S. 381 (1105) Heinrich IV. betr. Abtei Hornbach (Stumpf, Nr. 2974).

[8]) Schannat, vindemiae literariae vol. 1 (Leipzig 1723), S. 116. Erzbischof Adelbert von Mainz 1125: „nullum placitum super alicuius rei negotia — nisi forte abbate petente et fratribus agat; de furto autem

Der Abt von St. Georgen übertrug 1220 dem Grafen von Dillingen die Vogtei über zwei Dörfer mit der Bestimmung: „quod in nulla causa ipse comes vel procurator suus inter homines nostros aliquod iudicaret, nisi quod ipsi homines nostri coram abbate vel preposito suo per sentenciam adiudicarent“[1]). Daß die Mitwirkung des Vogts in diesen und ähnlichen Fällen rein in das Belieben des Abtes oder der Gerichtsversammlung oder etwa des Klägers gestellt werden wollte, ist nicht anzunehmen. Vielmehr wird die Bedingung seines Eingreifens die gewesen sein, daß eine Sache vom klösterlichen Niedergericht im Sühneverfahren nicht erledigt werden konnte, entweder weil der Kläger seine Einwilligung versagte, oder weil dem Gerichte oder dem Abte nach der Bedeutung des Verbrechens oder den Eigenschaften des Täters eine peinliche Strafe angebracht schien. Ist dies richtig, so war der Vogt in den Fällen, wo er zur Beteiligung am Klosterniedergericht beim Verfahren über Hochgerichtssachen bedingt zugelassen war, regelmäßig nicht Sühnerichter, sondern lediglich peinlicher Richter. Vermutlich konnte er aber auch in diesen Fällen das peinliche Verfahren im Klosterniedergericht zum Abschluß bringen, das durch seinen Vorsitz die Befugnisse eines Vogtdings in dem Rahmen erhielt, in dem es als Sühnegericht zuständig war.

Alles in allem hat sich in Bezug auf die Kriminalgerichtsbarkeit des Vogtes folgendes gezeigt.

Anerkannt war das Recht der klösterlichen Niedergerichte über einzelne Vergehungen, die mit Leib- oder Lebensstrafen bedroht waren, gewöhnlich Diebstahl und Frevel, manchmal auch Totschlag und andere schwere Delikte, im Strafablösungsverfahren zu erkennen. Diese Sühnegerichtsbarkeit der Klosterniedergerichte vermochte die Anzahl der einzelnen zur peinlichen Aburteilung des Vogtes gelangenden Verbrechensfälle zu vermindern, auf die Anzahl der Verbrechensarten, die

---

et protervia, cum rei necessitas postulaverit, quando et ubi voluerit abbas eodem advocato presidente rite discussio fiat.“

1) Wirtemb. Urk.-Buch 3, S. 104.

seiner Kriminalgerichtsbarkeit unterstanden, übte sie keinen Einfluß. Der Grundsatz, daß die Gerichte des Klosters von sich aus keine Strafen an Leib und Leben verhängen konnten, blieb gänzlich undurchbrochen. Peinliche Gerichtsbarkeit und Kriminalhochgerichtsbarkeit war eins. Sie bildete die strafrichterliche Kompetenz des Vogtes. Unter sie fielen im einzelnen alle Delikte vom Frevel aufwärts. In Bezug auf den Frevel selbst mag in der Weise eine Verschiedenheit obgewaltet haben, daß teilweise nur die einzige Unterart des Frevels, die mit Leibesstrafe bedroht war, nämlich die Zufügung einer blutenden Wunde, zur Hochgerichtsbarkeit gerechnet wurde. Gewöhnlich aber scheint das ganze Gebiet des Frevels als ein strafrechtlicher Gesamtbegriff betrachtet und nach den Merkmalen des schwersten der ihm zugehörigen Einzelfälle der Hochgerichtsbarkeit unterstellt worden zu sein. Nur auf die Art der Ausübung der Kriminalgerichtsbarkeit durch den Vogt hatte die Sühnegerichtsbarkeit der Klöster eine Einwirkung. Über Hochgerichtsfälle, die als Sühneklagen beim Niedergerichte des Klosters angebracht und von diesem im Sühneverfahren behandelt werden konnten, hatte, wenn sie im Sühneverfahren nicht erledigt wurden, das peinliche Verfahren, von Besonderheiten abgesehen, nicht vor dem Vogtding, sondern vor der Niedergerichtsversammlung unter dem Vorsitz des Vogts stattzufinden. Ein Ausfluß der Hochgerichtsbarkeit des Vogts war, daß er in Hochgerichtsfällen das Sühneverfahren vor den klösterlichen Niedergerichten, auch wenn der Fall ohne peinliche Verfolgung erledigt werden sollte, zu leiten hatte. Diese Befugnis, die um die Wende des 11. und 12. Jahrhunderts von den Klöstern, offenbar gegenüber von weitergehenden, in die Niedergerichtsbarkeit eingreifenden Ansprüchen der Vögte, allgemein anerkannt war, wurde zuweilen allmählich modifiziert und eingeschränkt, ist aber für das Ende des hier zu untersuchenden Zeitraums als in der Regel noch bestehend zu betrachten.

§ 8. Kompetenzabgrenzung zwischen Vogt und Klostergerichten bezüglich der Zivilgerichtsbarkeit über die Hintersassen.

In der Zivilgerichtsbarkeit des Vogts traten gegenüber den früher geschilderten Verhältnissen insofern keine Änderungen ein, als die Stellung der Hintersassen zum Kloster ihrem rechtlichen Wesen nach die gleiche blieb. Für Streitigkeiten um das Eigentum an einem Hintersassengut fehlte den Hintersassen die Sachlegitimation, Rechtshändel zwischen Kloster und Hintersassen und zwischen Hintersassen untereinander, die das Eigentum am Grund und Boden zum Gegenstand gehabt hätten, konnte es nicht geben. Ansprüche Externer, oder solcher, die es zu sein behaupteten[1]), auf das Eigentum an einem Hintersassengut richteten sich gegen das Kloster, nicht gegen den Hintersassen und waren vor dem Gericht anzubringen, vor dem das Kloster als Vermögensverband seinen Gerichtsstand hatte. Wenn vom Kloster als Hintersassen oder als Leibeigene in Anspruch genommene Personen gegen das Kloster um ihre Freiheit klagten, so mußte ebenfalls, wie schon weiter oben ausgeführt, der Gerichtsstand des Klosters maßgebend sein. Es schied somit aus der Ziviljurisdiktion des Vogtes eben diejenige zivilgerichtliche Kompetenz aus, die sonst als Hauptstück der Hochgerichtsbarkeit vorbehalten war, der Streit um Grundeigentum und um Freiheit.

Die Jurisdiktion über Rechtsstreitigkeiten zwischen Kloster und Hintersassen aus dem Hintersassenverhältnis ging auf die klösterlichen Niedergerichte über; für diesen Übergang läßt sich als frühester Zeitpunkt die erste Hälfte des 11. Jahrhunderts feststellen. In den Privilegien, die Otto III. und Heinrich II. für das Bistum Chur im Jahr 988 und 1006 ausstellten, ist die Rechtsprechung über Gutsverhältnisse des bischöflichen Stifts dem Vogtplacitum zugeschrieben[2]).

Sobald überhaupt das Kloster eine in seinen Ortsgerichten ausgeübte öffentliche Gerichtsbarkeit erworben hatte, lag es nahe, die Rechtsprechung über die Beziehungen der Hintersassen zum

---

1) Vgl. oben S. 23.

2) M. G. DD. 2, Otto III., Nr. 48; M. G. DD. 3, Heinrich II., Nr. 114; Stengel, Grundherrschaft und Immunität in Zeitschr. d. Sav. St. 25, S. 310.

Kloster dem Vogtplacitum zu entziehen und diesen örtlichen Gerichten zu übertragen. Denn es handelte sich hier zunächst um Angelegenheiten und Streitigkeiten, bei denen ein nicht über den Bezirk einer einzelnen Ortsniederlassung hinausgehendes Interesse des Klosters oder des einzelnen Hintersassen verfolgt wurde. Es entsprach der Auffassung, daß die örtlich und sachlich gleichartig interessierten Genossen über Klagen gegen eines ihrer Glieder zu erkennen hatten, soweit nicht ein weiterreichendes öffentliches Interesse in Frage kam. Nach diesem Gesichtspunkt genügte für alle Klagen, die lediglich das Vermögen des Hintersassen berührten, die Urteilsfindung durch die Gerichtsversammlung seines Ortes. Die hiemit gewonnene Zivilgerichtskompetenz der klösterlichen Niedergerichte wurde auch auf Klagen von Hintersassen einer anderen Ortsniederlassung desselben Klosters und auf Klagen von Externen erstreckt. Da es, wie bemerkt, für die Hintersassen eine Klage vor dem Vogthochgericht um freies Grundeigen nicht geben konnte, so fiel tatsächlich die gesamte Zivilgerichtsbarkeit über die Hintersassen dem Kloster zu[1]).

Die Ableitung der Zivilgerichtsbarkeit des Klosters von der Gerichtsbarkeit des Vogtes[2]) dokumentierte sich darin, daß der Vogt den Vorsitz im klösterlichen Niedergericht behielt, anfänglich wohl allgemein, vom Ende des 11. Jahrhunderts ab aber unter Beschränkung auf gewisse Fälle.

In den Vogteistatuten des Klosters Hirsau und der Hirsauer Reformklöster aus den Jahren 1075 bis 1125[3]) wurde dem Vogte von Zivilsachen nur die „iusticia super censuales“ vorbehalten. Eine deutlichere Bestimmung dessen, was etwa hierunter ver-

---

[1]) Ebenso in Bezug auf den sachlichen Umfang der Zivilgerichtsbarkeit der Gemeinden; Gierke, Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft Bd. 1, S. 169. Dort scheint aber die gesamte Zivilkompetenz der Gemeindegerichte auf genossenschaftliche Selbstgerichtsbarkeit zurückgeführt werden zu wollen.

[2]) Ein umgekehrtes Verhältnis scheint Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben I, 2, S. 1093 anzunehmen.

[3]) Zitiert oben S. 56.

standen werden wollte, gibt die Vogteivorschrift des Bischofs von Speier für Kloster Sinsheim von 1100: „Ad ipsum autem advocatum tantum — de prediis familiarum ecclesie pertineat agere“[1]). Und offenbar in ähnlichem Sinn fügt die Bamberger Vogtordnung für das Kloster St. Michael in Bamberg von 1137 dem Vorbehalt von einzelnen Straffällen für den Vogt bei, es solle dieser auch richten: „de irrupto agrorum limite“[2]).

Dem Vogt wurde hienach im allgemeinen die Leitung des Klosterniedergerichts in den Zivilfällen zugestanden, wo es sich um Ansprüche des Klosters gegen einen Hintersassen aus dem Hintersassenverhältnis handelte; der Ausdruck super censuales in den Hirsauer Bestimmungen stand für super censualitatem. Hieher gehörte namentlich die Verteilung des Klosterlandes unter die einzelnen Hintersassen einer Ortschaft, das „agere de praediis familiarum“ oder „de irrupto agrorum limite“, über die Nichteinhaltung der vom Kloster zwischen den einzelnen Hintersassengrundstücken gezogenen Grenzen. Es konnte sich hier ebensogut um Streitigkeiten der einzelnen Hintersassen wegen des Umfangs ihres gegenseitigen Anrechts am Klosterland, nach der späteren Auffassung ihres Untereigentums, handeln, als um Ansprüche des Klosters gegen die einzelnen Hintersassen, also später des Obereigentümers gegen den Untereigentümer.

Diese Klagen konnten unter dem Gesichtspunkt einer Verwandtschaft mit den Klagen um freies Grundeigentum dem Vogte zugewiesen sein, vielleicht aber auch deswegen, weil bei Klagen des Klosters gegen einen Hintersassen der villicus als klösterlicher Wirtschaftsbeamter und Einkünfteverwalter nicht die zum Gerichtsvorsitz erforderliche Unparteilichkeit zu besitzen schien. Wo der Meier zum erblichen, lehensrechtlichen Inhaber seines Meieramtes wurde, fiel dieser Gesichtspunkt weg.

Es finden sich, nur viel seltener als bei der Begrenzung seiner strafrichterlichen Mitwirkung, Anzeichen, daß der Vogt allmählich von der Leitung der klösterlichen Niedergerichte auch

---

[1]) Wirtemb. Urk.-Buch 1, S. 319.

[2]) Ussermann, Episcopatus Bambergensis 1802, S. 85, zitiert oben S. 58.

in den ihm vorbehaltenen Zivilsachen ausgeschlossen wurde. Falls der Ausdruck feodum schon im 13. Jahrhundert auch auf Hintersassengüter angewendet wurde, wäre der Vogteirevers des Grafen von Toggenburg für das Kloster St. Johann im Turtal von 1249 hier anzuführen[1]): „ego Craft, comes de Tokinburch, donavi dilecto in Christo Uolrico abbati sancti Johannis — omnia jura judicanda et determinanda tam super homines, quam super feoda spectancia ad monasterium sancti Johannis, exceptis capitalibus sentenciis." Deutlicher geht die Entfernung des Vogtes vom Zivilgerichtsvorsitz in den örtlichen Gerichtsversammlungen aus dem Habsburger Urbar hervor, wo nur noch in seltenen Fällen neben dem Richten über Dieb und Frevel das Richten „über gúlte", d. h. über Leistungen an Geld oder Geldeswert, genannt ist[2]).

Auch hier kam es vor, daß die Mitwirkung des Vogts bei Zivilverhandlungen der Klostergerichte an seine jedesmalige Berufung geknüpft wurde. Nur bestand hier im Gegensatz zur Ausübung der Strafgerichtsbarkeit in keinem Fall eine prinzipielle Unfähigkeit der Klostergerichte, selbst zu richten. Die Zuziehung des Vogtes war hier wohl in den freien Willen des Abtes oder des ihn vertretenden Gerichtsvorsitzenden gestellt, und es wird für sie die besondere Erheblichkeit des Prozeßgegenstands und nicht die Art des Rechtsguts, das der Prozeß betraf, maßgebend gewesen sein. Eines der wenigen Beispiele aus den Quellen ist enthalten in dem 1065 ergangenen Rechtsspruch des Bischofs von Metz für das vom Herzog von Lothringen bevogtete bischöfliche Kloster St. Trudo[3]). Es wurde dort bekundet, „abbatis vel villici mei (d. h. des Bischofs) esse arbitrii, ut legitime et libere quicquid libuerit, sine advocato possent placitare, scilicet de terris, de domibus, de alienis uxoribus ducendis, de familiis, nisi grandi forte exigente negotio ab abbate vel ministro meo ad rem discutiendam invitatus fuerit." Ähnlich verpflichtete sich aller-

---

[1]) St. Gall. Urk.-Buch 3, S. 120.

[2]) Vgl. Stutz, Habsburger Urbar in Zeitschr. d. Sav. St. 25, S. 205 f.

[3]) Calmet, Histoire de Lorraine tom. II, 1745, preuves S. 323.

dings erst zweieinhalb Jahrhunderte später der Herzog von Österreich bei der Übernahme der Vogtei über das Kloster Zwiefalten im Jahre 1303[1]): „Item nos vel noster substitutus de civilibus causis monasterii possessionum vel personarum eiusdem nichil iudicare debemus nisi forte per abbatem vocati fuerimus ut assistamus eidem."

Im ganzen betrachtet ging die Zivilgerichtsbarkeit der Klostervögte nach und nach auf ein kleines Maß zusammen. Es erklärt sich, daß im späteren Verlauf der Entwicklung einzig noch die kriminelle Seite der Vogthochgerichtsbarkeit betont und sie kurzweg als Malefiz oder Malefizobrigkeit bezeichnet wurde.

§ 9. Kompetenzabgrenzung zwischen Vogt und Klostergerichten bezüglich des Inquisitionsrechts in Klostersachen.

Daß das den Klöstern zustehende Recht, sich durch eidliche Vernehmung von Zeugen Beweismittel über ihre Vermögensrechte zu verschaffen, nicht nur vom Vogt, sondern auch von den Offizialen des Klosters ausgeübt werden konnte, ist für das Kloster St. Gallen schon in den früheren Ausführungen festgestellt. In Zisterzienserklöstern, die als Vermögensverband, also abgesehen von Sondervogteien über einzelne Grundstücke, nicht bevogtet waren[2]), wurde jenes Recht vom Kloster allein gehandhabt. Ein Schiedsgericht z. B., das in einem Streit zwischen dem Zisterzienserkloster Maulbronn und einem Ritter Strubecho im Jahr 1254 eingesetzt wurde, entschied über das Weiderecht von drei Dörfern, nachdem es vorher den Sachverhalt „a melioribus illis qui dicuntur kuntschapt" übereinstimmend erhoben hatte[3]). In einem weiteren Streit desselben Klosters über Zehntrechte in einem Dorfe war es ebenfalls die erste Aufgabe der Schiedsrichter, „viciniam, que vulgariter kuntscapft dicitur" zu hören, und dem an Speierer

[1]) Original Stuttg. Staatsarchiv, vgl. oben S. 71, Anm. 1.

[2]) Von der Mitte des 13. Jahrhunderts ab erscheinen auch königliche und andere Vogteien über das Gesamtvermögen bei Zisterzienserklöstern. Vgl. für Kloster Maulbronn Wirtemb. Urk.-Buch 5, S. 92 (1255), S. 98 (1255). Noch am Beginn des 13. Jahrhunderts war die Vogteifreiheit der Zisterzienserklöster von den deutschen Königen anerkannt. Vgl. z. B. Otto IV. für Kloster Bildhausen, Mon. boic. 31, S. 479 (1212), Böhmer-Ficker Nr. 487.

[3]) Wirtemb. Urk.-Buch 5, S. 68.

Rechtsgelehrte gerichteten Ersuchen um ein Rechtsgutachten in der Sache wurde das „scrutinium — prelibate vicinie que kuntscapft dicitur“ beigelegt[1]). Die „Kundschaft“ bedeutete hiernach den Kreis der glaubwürdigen Personen, die ihren Wohnsitz in der Nachbarschaft des von dem Streit betroffenen Grundstücks hatten[2]), also der circamanentes oder der boni accolae, aus denen bei der St. Gallener und der Alpirsbacher Inquisition die Zeugen zu entnehmen waren[3]).

Durch besonderes Privileg konnte das Inquisitionsrecht der Klöster auch auf die Benützung des Zeugnisses anderer Personen als der Umsassen eines streitigen Grundstücks ausgedehnt werden. Namentlich wurden häufig die Mönche und Konversen für fähig erklärt, über Vermögensrechte ihres Klosters Zeugnis abzulegen. Das ist zugleich ein Zeichen dafür, daß die juristische Trennung zwischen dem Klosterverband als Ganzem und seinen Gliedern im Fortschreiten begriffen war. Auch hier waren es hauptsächlich Zisterzienserklöster, denen jenes Vorrecht erteilt wurde[4]). Für seine Ausübung bieten wiederum die Urkunden des Klosters Maulbronn ein Beispiel. Den Eviktionsanspruch auf einen Wald führte das Kloster im Schiedsverfahren mit dem beschworenen Zeugnis von 7 Konversen gegen die Bauern von Hausen durch[5]).

---

[1]) Wirtemb. Urk.-Buch 6, S. 6 (1261).

[2]) Abweichend E. Mayer, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte, Bd. 1, S. 249, wo vicinia mit Gemeinde identifiziert wird.

[3]) Vgl. oben S. 34, Anm. 2, S. 37, Anm. 2. Auch das Beweisverfahren, das in der Vernehmung der Umsassen als Zeugen besteht, wird Kundschaft genannt. Vgl. Wirtemb. Urk.-Buch Bd. 9, S. 169 (um 1288) „alse uns geboten ist von gerihtes wegen, daz wir uf unsern eit hernvarn zu Seldingen in der kuntschaft umbe daz gût“ u. s. w.

[4]) „Licitum sit vobis in causis propriis, sive civilem sive criminalem contineant questionem, fratrum vestrorum testimoniis uti, ne pro defectu testium ius vestrum in aliquo valeat deperire.“ Aus Papsturkunden für Kloster Salem, Herrenalb, Bebenhausen und Schöntal, Wirtemb. Urk.-Buch 2, S. 308 und an den auf S. 40 Anm. 1 angeführten Orten.

[5]) Wirtemb. Urk.-Buch 3, S. 195 (1226): „conventus de Mulenbrunnen per VII testes conversos iuratos evicit a rusticis de Husen, litigantibus cum ipso de nemore, omne nemus.“

In keinem der genannten Fälle scheint der Inquisition die Anhängigmachung eines Prozesses vorausgegangen zu sein. Dies und der Umstand, daß auch unbevogtete Klöster in ihren Vermögensstreitigkeiten inquisitorische Befugnisse ausübten, befestigt den früher eingenommenen Standpunkt, daß die klösterliche Inquisition nicht ein von der Gerichtsbarkeit über das Kloster sich abzweigendes Jurisdiktionsrecht bildete, sondern eine nicht richterliche Kompetenz zur Sammlung und Beurkundung beweiserheblichen Materials, einen Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§ 10. Die Vogtgerichtsbarkeit über die Hintersassen im Verhältnis zur Disziplinargewalt über das Klostergesinde und die Klosterministerialen und zur Gerichtsbarkeit im Klosterkomplex.

Von der Ausübung der Gerichtsbarkeit im Kloster durch den Vogt ist zu unterscheiden sein Anteil an der Zuchtgewalt über die Klosterleibeigenen.

Die vogteiliche Gerichtsgewalt erstreckte sich prinzipiell nur auf die Klosterleute, die auf dem Grundvermögen des Klosters angesessen waren[1]). Unfrei Geborene, denen ein Hintersassengut zur Ansiedlung und Bewirtschaftung übertragen wurde, erwarben damit die privatrechtliche Stellung der frei geborenen Hintersassen gegenüber dem Kloster[2]); in ihrem Verhältnis zur Gerichtsobrigkeit wurden die servi mansuarii nicht als servi, sondern als mansuarii behandelt[3]). Der Emanzipation durch Ansiedlung

---

1) Ried, Cod. episc. Ratisb. I, S. 335 (1221), Ekbert von Eckmühl, Vogt der Kathedralkirche von Regensburg, „in homines nostros non institutos in huba vel curia excolenda penitus nullum jus assumere sibi debet."

2) Gierke, Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft I, S. 594 zu Anm. 32; E. Mayer, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte 2, S. 65 zu Anm. 7; Rietschel, Entstehung der freien Erbleihe in Zeitschr. d. Sav. St. 22 (Z.R.G. 35) 1901, S. 201, Anm. 3, mit weiterer Literatur.

3) Wenn in den ottonischen Privilegien die familia cuiuscunque conditionis, liberi und servi dem Vogtgericht unterstellt wurden (vgl. Stengel, Grundh. in Zeitschr. d. Sav. St. 25, S. 306 gegen Seeliger, Grundh. S. 136 ff.), so kann dies nur auf die familia bezogen werden, soweit sie angesiedelt und damit gerichtsfähig war. Daß von den sächsischen Kaisern auch dem persönlich dienenden Leibeigenen ohne mansus die Gerichtsfähigkeit und der Gerichtsstand vor dem Vogtgericht hätte erteilt werden wollen, ist ausgeschlossen.

waren teilweise andere Tatsachen an die Seite gestellt, vermöge deren der Leibeigene die Rechtssubjektseigenschaft erlangte, der Erwerb eines Amtes im gutswirtschaftlichen Betrieb eines Klosters und die selbständige Etablierung als Handwerker oder Gewerbetreibender[1]).

Wo ein solcher Emanzipationsgrund nicht vorlag, behielten zunächst die Leibeigenen ihre ursprüngliche privatrechtliche Stellung. Dies traf zu auf die im Klosterkomplex wohnenden, zur Besorgung des Klosterhaushalts verwendeten famuli. Sie waren rechts- und gerichtsunfähig, ihre Vergehungen unterstanden nicht der Rechtsprechung, dem iudicare, des Vogtes, sondern der Zuchtgewalt, dem coercere, des Abtes. Wenn die Autorität des Abtes oder des ihn vertretenden Propstes nicht genügte, um sich Geltung und Gehorsam zu verschaffen, hatte der Vogt einzuschreiten. Dies bedeutete nicht eine eventuelle Unterwerfung des Leibeigenen unter die Vogtgerichtsbarkeit, sondern die Anwendung einer subsidiären Disziplinargewalt, die der Vogt nicht als vom König autorisierter Richter, sondern als vom Kloster eingesetzter Beistand ausübte.

In einem Kapitel der um 1140 vollendeten Zwiefaltener Chronik des Ortlieb über die familia dieses Klosters[2]) sind diese Verhältnisse klar geschildert. Von den Hintersassen des Klosters heißt es, sie seien vom Vogte zu richten: „tributarii iudicandi sunt ab advocato". Dagegen fährt die Chronik fort: „illi autem, qui ex toto iure proprietatis ad monasterium pertinent, tametsi certis temporibus ab advocatis sicut tributarii non iudicentur, tamen si quid vel in nos vel in quemquam aliquid deliquerint aut iuste querele commiserint, tam acriter a preposito vel advocato coercendi sunt, ut ceteri metum habeant et nullus eorum talia deinceps usurpare presumat." Nach dem Wortlaut dieser Darlegung handelte es sich hier nicht um eine Gerichtsverhandlung, um ein placitum über die Klosterleibeigenen, sondern um ein

---

[1]) Schröder, Lehrbuch (1902) S. 458.

[2]) Ortliebi chronicon Zwifaltense edd. Schneider in Wirtemb. Gesch.-Quellen 3 (1889), cap. 9, S. 33 (weitere Ausgabe in M. G. SS. X. S. 64—92).

persönliches Vorgehen des Vogtes. Auf der anderen Seite sind als Gründe zu diesem Vorgehen nicht allgemein Widerspenstigkeit und Aufruhr gegen das Kloster angegeben, wie dies in ähnlichen Fällen zu geschehen pflegte[1]), sondern ein delinquere und aliquid iuste querele committere von seiten der Leibeigenen und damit scheint auf bestimmt geartete Verstöße gegen das Strafrecht hingewiesen zu sein. Iusta querela ist wohl als prozessualer terminus technicus gemeint. Deutlicher tritt dies in analogen Bestimmungen des Klosters Tegernsee hervor. Nach einer Urkunde Heinrichs VI. von 1193[2]), wohl unecht und später angefertigt, sollten „officiales abbatis, coci, pistores, et reliqui quicunque in emunitate monasterii abbati et fratribus ministrare consueverunt, si rixati fuerint, coram advocato non cogantur inde rationem reddere; si vulneribus invicem se leserint et legitimis querimoniis evocati fuerint, advocatus emendationem et vindictam absque odio et salvo honore abbatis imponat". Die „legitime querimonie" werden den „iuste querele" der Zwiefaltener Chronik entsprechen, ob darunter Klagen in peinlichen Fällen zu verstehen sind, ist zweifelhaft. Aber der Vorbehalt des Delikts der Verwundung für den Vogt zeigt schon, daß der Umfang seiner Disziplinarkompetenz gegen die Leibeigenen nach ähnlichen Gesichtspunkten begrenzt werden wollte, wie seine Strafgerichtskompetenz gegen die Hintersassen des Klosters.

In einem gewissen Gegensatz zu den beiden vorerwähnten Belegen steht ein Vogtstatut des Klosters Petershausen von unbekannter Entstehungszeit[3]). Nach ihm sollten die Vögte: „nullam in familiis exerceant rapacitatem ita tamen, ut famuli, qui beneficiis non sunt obligati, vel aliqua servitute monasterii detenti, nullis placitis aut ullo indicto censu graventur excepto

---

1) Waitz, D.V.G. 7, S. 360, Anm. 3.

2) Mon. boic. 6, S. 198 (Stumpf 4813).

3) Bischof von Konstanz für Kloster Petershausen, datiert 983, Ladewig und Müller, Regesta episcoporum Constantiensium, Bd. 1, 1895, Nr. 387, als verdächtig bezeichnet, aber nach dem Inhalt als erwiesene spätere Fälschung zu betrachten. Unvollständiger Abdruck: Gerbert, Historia silvae nigrae 3, S. 12.

si rebelles vel fugitivi aut in aliquo contrarii monasterio extiterint." Es wurde also hier das Einschreiten des Vogtes an die gewöhnlichen Bedingungen — Widerspenstigkeit, Aufruhr, Flucht — geknüpft, aber in diesen Fällen, wenn nicht die Fassung der Stelle ungenau ist, nicht der Vogt persönlich, sondern das placitum des Vogtes für zuständig erklärt.

Ausdrücklich wurde die Einhaltung des ordentlichen Rechtswegs gegen das Gesinde der Chorherren von Beromünster als letztes Zuchtmittel dem Vogte anbefohlen in dem schon früher erwähnten Vogteistatut des Bischofs von Konstanz für das Kloster Beromünster vom Jahr 1223: „Quod si (praepositus et canonici) eorum (familiae) discordiam sedare nequiverint, vocabitur advocatus ad componendum amicabiliter inter eos, quod si et ipse nequiverit, ex tunc iuris ordine servato procedet"[1]). Zur Auslegung dieser und der vorigen Stelle ist zu bemerken, daß die Bedeutung des Worts familia in den Urkunden des 13. Jahrhunderts eine viel engere ist als in der früheren Zeit. Während in den Privilegien der sächsischen Kaiser stets die familia cuiuscunque conditionis, libere et servi, gemeint war[2]) und noch im 12. Jahrhundert insbesondere die censuales oder Hintersassen[3]) mit diesem Ausdruck bezeichnet wurden[4]), identifizierte man in der Folgezeit familia mit famuli, d. h. dem im Klosterkomplex lebenden Gesinde. Die in den vier genannten Belegen hervortretende Anwendung strafrechtlicher und strafprozessualer Vorschriften

---

[1]) Neugart, Cod. dipl. Alem. 2, S. 148 (vgl. oben S. 64, Anm. 2).

[2]) Vgl. oben S. 87, Anm. 3.

[3]) Die auf der Person der Hintersassen ruhenden Lasten hatten sich allmählich, soweit sie nicht auf die Hintersassengüter radiziert wurden, in der Hauptsache auf einen Personalzins beschränkt, daher die Bezeichnung censuales oder tributarii.

[4]) „Censuales homines sive familiae in der Buchauer Fälschung des 12. Jahrhunderts. Wirtemb. Urk.-Buch 1, S. 95. Das suae statt sive daselbst ist ein Schreibfehler der dem Abdruck zu Grunde liegenden Kopie. Zwei im Stuttgarter Staatsarchiv verwahrte Vidimus Karls IV. von 1353 und Friedrichs III. von 1455 (die der bei Lechner, Schw. Urk.-Fälsch. in Mitt. des Instit. f. österr. Gesch.-Forsch. 21, S. 54 genannten Überlieferung entsprechen werden) haben sive.

auf die im Kloster dienenden Leibeigenen ist wohl als Ansatz einer Entwicklung zu betrachten, die dahin zielte, unter Ausgleichung der Standesunterschiede die Leibeigenen dem öffentlichen Gerichte des Vogtes in derselben Weise wie die Hintersassen zu unterstellen[1]).

Das Verhältnis des Vogtes zu den Leibeigenen des Klosters bestimmte auch sein Verhältnis zu den Klosterministerialen[2]). Die rechtliche Grundlage des Ministerialenstandes war die Leibeigenschaft. Die soziale Stellung der Ministerialen gründete sich auf die Art ihrer Dienste; diese waren rittermäßig und ihnen entsprach die rittermäßige Ausstattung mit einem Benefizium, das lediglich Dienstlehen war[3]). In ihrem gerichtlichen Verhältnis standen sie ihrer rechtlichen Stellung gemäß den Leibeigenen

---

[1]) Anderer Meinung E. Mayer, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte 2, § 40, Anm. 14, S. 70, der in der Tegernseer Urkunde eine Abschwächung wegen des Landfriedens erblickt und die übrigen Stellen nicht heranzieht.

[2]) Auf die Geschichte der Entstehung des Ministerialenstandes ist hier nicht näher einzugehen. Über die herrschende, im Text wiedergegebene Meinung und ihre frühere Literatur ist referiert bei Heck, Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien, Halle a. S. 1905, S. 711 f (Band 2 der Beiträge zur Geschichte der Stände im Mittelalter). Für die Geschichte der sächsischen Ministerialen insbesondere werden in dem ebengenannten Werke (S. 709—733) und in einer weiteren Abhandlung desselben Verfassers: Der Ursprung der sächsischen Dienstmannschaft in Vierteljahrsschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgesch. Bd. 5 (1907), S. 116 bis 172 neue Ergebnisse gewonnen. Ebendaselbst weitere Literaturangaben. Gegen die herrschende Ansicht von der ursprünglichen Unfreiheit der Ministerialen Caro, Beiträge zur älteren deutschen Wirtschafts- u. Verfass.-Gesch. (1905) S. 95 ff.

[3]) Vgl. Ortliebi chron. Zwif., Schneider, a. a. O. S. 33. „Sunt adhuc alii, quibus hoc genus servitutis iniungitur, ut domno abbati, priori, preposito seu ceteris fratribus quoquam profecturis cum equis suis comitantes ministrent et obsequantur. Quapropter ut hoc munus iure possit ab eisdem exigi, quedam beneficia solent eis prestari. Hi nimirum hac reverentia dignitatis gestiunt honorari, quatenus nomen et ius habeant huiusmodi, quod illi tenent homines, quos appellamus clientes sive ministeriales.“ Zur Erklärung der Dienstpflicht der Ministerialen vgl. Heck, Ursprung der sächsischen Dienstmannschaft, a. a. O. S. 150 ff.

gleich, sie waren gerichtsunfähig[1]), die Zuchtgewalt des Klostervorstands erstreckte sich auf sie und der Vogt hatte bei der Ausübung dieser Zuchtgewalt Beistand zu leisten, wenn sich die Klosterorgane aus eigener Macht nicht durchzusetzen vermochten[2]).

Da die Ministerialen über die Dinggenossen des Vogtdings sozial emporstiegen, so wäre für sie die Unterstellung unter das Vogtgericht, die dem gewöhnlichen Leibeigenen eine Standeserhöhung bedeutete, eine Erniedrigung gewesen. Ihre Freiheit vom Vogte, ursprünglich auf einer den minderen Stand bezeichnenden Gerichtsunfähigkeit beruhend, wurde zum Gerichtsvorrecht. In diesem Sinn kann von einer Exemtion der Ministerialen von der Vogtgerichtsbarkeit gesprochen werden. Bestanden hat eine Unterworfenheit unter das Vogtplacitum für sie niemals. Auch finden sich keine Ansätze einer solchen. Das Aufkommen eigener Ministerialengerichte mußte dem entgegenstehen.

Auch bei den im Klosterkomplex lebenden Leibeigenen kam die ausgleichende Entwicklung, deren Anfänge im obigen festzustellen waren, nicht zum Abschluß. Sie wurde gehemmt durch die erfolgreichen Bestrebungen der Klöster, dem Klosterkomplex, also den unmittelbar zum Klostergebäude gehörigen, meist durch eine Ringmauer zu einem Gesamtanwesen vereinigten Grundstücken, eine auch gegenüber der Vogtei immune Stellung zu

---

[1]) Über die Gerichtsunfähigkeit der sächsischen Ministerialen bis zum Ende des 12. Jahrhunderts vgl. Heck, Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien, S. 256 ff.

[2]) Ortliebi chron. Zwif. a. a. O. „Isti quoque, si quam incurrerint offensam seu negligentiam, prepositi vel domni abbatis pro hoc sustinebunt sententiam. Quod si renuerint eis subici, necesse est per severitatem advocati rebellionem atque contumatiam eorum comprimi.“ Konrad III. für Kloster Einsiedeln 1139, Stumpf, Nr. 3389, Exzerpt bei v. Wyß, Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentl. Rechts, S. 314, Anm. 1 (Zeitschr. f. Schweiz. Recht 18, S. 164, Anm. 1): „Ministeriales ecclesiae, qui abbati fratribusque cottidiano servitio assistunt, quadam familiaritatis libertate de omni forisfacto abbati tantum respondeant.“ Zahlreiche weitere Belege bei Waitz, D.V.G. 7, S. 359, Anm. 4; E. Mayer, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte 2, S. 68, Anm. 14.

verschaffen, sie zur Vogtimmunität auszugestalten[1]). Mit der Richtung gegen den Vogt wiederholte sich hier auf kleinem Raum der Vorgang, der sich einige Jahrhunderte früher für den gesamten Klostergrundbesitz gegenüber den Grafen vollzogen hatte. Seit dem Ende des 11. Jahrhunderts[2]) erscheint die immunitas monasterii in der Bedeutung einer Bevorrechtung des Klosterkomplexes im Verhältnis zum Vogte. Der Vogt durfte den Raum innerhalb der Klostermauern nicht betreten und keine Amtshandlung in diesem Gebiet vornehmen, ohne vom Abt hierzu aufgefordert zu sein[3]). Die unmittelbare Ausübung der gerichtlichen Zwangsgewalt gegen die in den Klostermauern lebende familia war damit auch in den Fällen dem Vogte unterbunden, in denen er eine richterliche Gewalt über sie zu erlangen begann. Wie der Besitz der richterlichen Zwangsgewalt einst die Vorbedingung für die Entstehung der Vogtgerichtsbarkeit über die Klosterhintersassen gebildet hatte, so konnte jetzt der Vogt, obwohl die Gerichtsfähigkeit der Gesindeleute des Klosters allmählich anerkannt wurde, ohne den Besitz dieser Zwangsgewalt die volle Gerichtsbarkeit über sie nicht erwerben.

Und weiterhin ging aus der seit dem Ende des 12. Jahrhunderts allgemein einsetzenden Tendenz der Kirche, die Stätten des gottesdienstlichen und des klösterlichen Lebens überhaupt von jedem weltlichen Herrschaftsrecht zu befreien[4]), ein Streben der

[1]) Vgl. hierüber im allgemeinen Rietschel, Landleihen, Hofrecht und Immunität in Mitt. d. Instit. f. österr. Gesch.-Forsch. 27, S. 415.

[2]) Z. B. Heinrich IV. für Kloster Weißenburg i. Els. 1102, Mon. boic. 31, S. 379 (Stumpf, Nr. 2956): „Reliqua familia ter in anno pro iustitia facienda ad placitum advocati debet convenire — exceptis his qui sunt constituti in immunitate. Vgl. auch die oben S. 89 zitierte Tegernseer Urkunde.

[3]) Es ergab sich das aus einem allgemeinen kanonischen Verbot, ausgesprochen z. B. von Innozenz II. für St. Gallen 1139, St. Gall. Urk.-Buch 3, S. 40: „Ut nulla aecclesiastica secularisve potestas seu cujuslibet conditionis aut ordinis contra voluntatem abbatis et fratrum idem monasterium intrare presumat."

[4]) Vgl. Rietschel, Immunität bei Herzog-Hauck, Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche 3. Aufl., Bd. 9 (1901), S. 71 nebst der zur Geschichte der Immunität im Mittelalter daselbst S. 69 zitierten Literatur.

Äbte hervor, in ihren Klostermauern die Gerichtsbarkeit zu eigenem Rechte und in vollem Umfange zu erhalten. Sie waren hiezu dadurch befähigt, daß das prinzipielle Verbot der Ausübung einer peinlichen Gerichtsbarkeit durch geistliche Reichsstände sich im Lauf der Zeit abschwächte und nach und nach gänzlich beseitigt wurde. Außerdem waren ihnen durch die Hebung des Stands der Ministerialen in ihren eigenen Leuten Vertreter erwachsen, denen die erforderliche Autorität und Bildung zur Handhabung des Richteramts zukam. Die Entwicklung dieser Momente aber reicht ebenso wie die Emanzipation der Leibeigenen zu rechts- und gerichtsfähigen Personen über die hier zu behandelnde Zeit hinaus. Erst vom 15. Jahrhundert ab vermochten die Klöster die volle Gerichtsbarkeit über das Gebiet innerhalb ihrer Klostermauern, aber regelmäßig nur über dieses, von den deutschen Königen zugestanden zu erhalten, bei manchen hatten sich die Bemühungen in dieser Richtung noch weit in die Neuzeit hinein fortzusetzen, bevor sie zum Erfolge gelangten.

§ 11. Verschiedenheit der Verteilung der Jurisdiktionsrechte zwischen Vogt und Kloster in den einzelnen Teilen des Klosterlandes.

Auch über den Komplex des Klosteranwesens hinaus machten sich Bestrebungen der Klöster geltend, der unbeschränkten Ausübung der Vogtgewalt örtliche Grenzen zu ziehen, insbesondere bezüglich der Ausübung der Hochgerichtsbarkeit des Vogtes in dem an das Kloster stoßenden Gebiet eine besondere Rechtsstellung zu erhalten[1]).

[1]) Von einer Beschränkung der Immunitätsrechte auf ein engeres Gebiet handelt Seeliger, Grundherrschaft S. 168 f. und öfters. Die Existenz der Immunitätsrechte gegenüber den außerhalb der Immunität stehenden Gewalten stand aber gleichmäßig fest für das ganze Gebiet, für das sie einmal erworben waren. Es fragte sich nur, ob innerhalb der Immunität dem Inhaber der Vogtei oder dem Vorstand des Klosters die Ausübung der Immunitätsrechte zustand. Bei Seeliger wird jedes spätere Recht eines Grafen über Klosterländereien als der Sache nach gräfliches Recht aufgefaßt (so namentlich bei dem Schluß von späterer Zeit auf die frühere S. 100). Und doch spricht die Präsumtion dafür, daß es sich bei späteren landeshoheitlichen Rechten eines Grafen über Klostergüter um vogteiliche Rechte handelte, die in die Hand des Grafen kamen, ein Vorgang, für den sich allerorts zahlreiche Beispiele bieten.

Das Kloster St. Blasien erhielt schon im Jahre 983 von Otto II.[1]) eine Exemtion von den ordentlichen Gerichten, die dem früheren Brauch entgegen sich nicht auf den Grundbesitz des Klosters überhaupt bezog, sondern für einen durch natürliche Grenzen umschriebenen abgerundeten Bezirk um das Kloster erteilt wurde. In gleicher Weise und mit denselben Grenzen bestätigte Heinrich V. dem Kloster die Exemtion[2]). Der Grundbesitz des Klosters blieb indessen nicht auf das eximierte Gebiet beschränkt. Vögte von St. Blasien wurden in der Mitte des 13. Jahrhunderts die Grafen von Habsburg. Es war ihnen verboten, ihre Hochgerichtsbarkeit innerhalb eines bestimmten um das Kloster gelegenen Bezirks auszuüben[3]). Naheliegt, diesen auch von der Betretung des Vogts eximierten Bezirk mit jenem Exemtionsbezirk der Urkunden Ottos II. und Heinrichs V. in Zusammenhang zu bringen.

Im Kloster Zwiefalten war der praepositus zu den regelmäßigen Vogtgerichten zuzuziehen, die über die in Zwiefalten selbst ansässigen Censualen des Klosters und diejenigen des benachbarten Ortes Tigerfeld zusammen abgehalten wurden[4]). Bei den Vogtgerichten über die Censualen der anderen Kloster-

---

Schweizer, Inhaltliche Bedeutung des Urbars in Quellen z. Schweiz. Gesch. XV, 2, S. 595 stellt das Prinzip auf; im folgenden werden aber dann ab und zu ohne weitere Begründung Ausnahmen vermutet, in denen alte gräfliche Rechte über Immunitätsland erhalten geblieben seien. Diese Vermutungen werden von Stutz, Habsb. Urbar. Zeitschr. d. Sav. St. 25, S. 220 mit Recht abgelehnt; das habsb. Urbar bietet kein Beispiel, in dem jene Präsumtion als unzutreffend dargetan wäre, dagegen eine große Reihe von solchen, die sie ausdrücklich bestätigen. Vgl. auch im allgemeinen Rietschel, Landleihen u. s. w. in Mitteil. d. Inst. f. österr. Gesch.-Forsch. 27, S. 416, Anm. 2.

[1]) M. G. DD. 2, Nr. 297.

[2]) Wirtemb. Urk.-Buch 1, S. 356, 1123 (22) = Stumpf, Nr. 3185.

[3]) Schweizer, Inhaltliche Bedeutung des Habsburger Urbars in Quellen z. Schweiz. Gesch. XV, 2, S. 602 u. 603.

[4]) Vgl. Ortliebi Chron. Zwif., Schneider, a. a. O. S. 33: „Et notandum quod illi de Tygirinvelt cum huius loci tributariis presente preposito monasterii iudicandi sunt ab advocato loci statutis temporibus."

orte erfolgte diese Zuziehung nicht. Der Ort Zwiefalten mit einigen unmittelbar zugehörigen Weilern und das nicht ganz zwei Wegstunden entfernt liegende Kirchdorf Tigerfeld bildeten zusammen das ursprüngliche Stiftungsgut, die dos, des Klosters Zwiefalten[1]).

Der Vogt des Klosters Pruel hatte nach einer Vereinbarung mit dem Bischof von Regensburg vom Jahr 1143 nicht nur kein Recht zum Abhalten von Gerichtssitzungen innerhalb des Klosterkomplexes, sondern er durfte von den um das Kloster liegenden Grundstücken im Umkreis von einem milliarium keinerlei vogteiliche Bezüge erheben; überdies verzichtete er auf die Vogtei über die in der Umgebung des Klosters neuerdings erworbenen oder noch zu erwerbenden Grundstücke zu Gunsten des Bischofs von Regensburg, der seinerseits dort nur auf Ersuchen des Abtes Gericht halten sollte[2]). Ob das Wort milliarium im römischen Sinn von tausend Schritten oder in der Bedeutung der den fünffachen Betrag ausmachenden deutschen Meile gebraucht wurde, ist insofern hier nicht erheblich, als es sich auch im ersten Fall um ein Gebiet handeln mußte, das über die Klostermauern hinausging.

Im Kloster St. Johann im Turtal wurde ein bestimmter um das Kloster gelegener Bezirk bei der Übernahme der Klostervogtei durch König Heinrich VII. von den allgemeinen Vogteibestimmungen ausgenommen und dahin privilegiert, daß die in ihm wohnenden Klosterleute von Vogteiabgaben gänzlich befreit

---

[1]) Vgl. Ortliebi chron. Zwif., ebenda cap. 4, descriptio dotis S. 27.

[2]) Mon. boic. 15, S. 162. Bischof von Regensburg betr. Kl. Pruel (zitiert bei Stumpf, Nr. 3454): „Gerhardum comitem — impetravimus, quatenus advocatiam Prulensem — eo tenore haberet, ut resignato nobis infra ambitum monasterii omni jure sessionis et placitationis de agris monasterio vicinis infra milliarium unum nihil unquam commodi vel utilitatis exigeret, item — praefato comite consentiente praedia, circumquaque de novo adquisita sive adquirenda Henrico praefecto Ratisbonensi tuenda commendavimus — ea conditione, quatenus sine petitione abbatis nunquam in his placitum haberet.“ Der Abdruck der Mon. boic. hat zwischen vicinis und infra ein Komma; das de agris kann jedoch nicht auf placitationis, sondern muß auf exigeret bezogen werden.

und dem Gericht des Königs oder seines Untervogtes nur auf jedesmaliges Ansuchen des Abtes zu unterstellen seien[1]). Der in dieser Weise abgegrenzte Bezirk enthielt die Örtlichkeiten, die von Papst Alexander III. im Jahr 1178 an erster Stelle dem Kloster als sein Besitz gewährleistet worden waren[2]). Ein ebensolches engeres Gebiet wurde zugleich um das Kloster St. Peterzell ausgeschieden, das dem Kloster St. Johann im Turtal unterstand[3]).

Eine ausdrückliche Hervorhebung des Stammgutgrundbesitzes eines Klosters in Bezug auf die Gerichtsbarkeit des Vogtes findet sich in Bestimmungen, die bei der Bestellung des Grafen Friedrich von Zollern zum Vogt des Klosters Beuron a./D. im Jahr 1253 getroffen wurden[4]). Dieser durfte hienach ohne Mitwirkung des Propstes weder am Ort des Klosters, im ganzen Tale oder auf den Stiftungsgutshöfen des Klosters ein Gericht abhalten, noch gegen Klosterleute innerhalb des Stammgrundbesitzes in irgend einer Weise gerichtlich vorgehen. Für seine Gerichtshandlungen außerhalb des „districtus dotalis" dagegen war er nur an die gewöhnliche Verpflichtung gebunden, zwei Drittel der Gerichtseinkünfte dem Propste auszuliefern[5]).

---

[1]) St. Gall. Urk.-Buch 3, S. 74 (1227): „Preterea memoratus abbas quosdam homines sub certis terminis constitutos de nostro consensu excepit, videlicet in valle Clostobil, et Starchenbah, Eebrochinberc et Rotinrisinun, et circa locum et cellam sancti Petri infra tales terminos residentes: Svindin, Dufin, Sterchinbah et Engilcinberc, ita quod homines infra prenotatos terminos ab omni exactione et servitute, quantum ad nos, liberi sint et immunes; et ad prenotata loca tam nos, quam vice-advocatus noster numquam accedemus, nisi predictus abbas vel ejus successor duxerint nos invitandum, ut quicquid ibidem fuerit proclamatum pro causis et necessitatibus dicti monasterii rite peragamus."

[2]) St. Gall. Urk.-Buch 3, S. 47.

[3]) St. Gall. Urk.-Buch 3, S. 58. Schenkung an Peterzell wird datiert 1214 etc.: „C. de Tuozenanch regimen ecclesiae sancti Johannis in Turtal possidente."

[4]) Wirtemb. Urk.-Buch 5, S. 19 ff. = Stillfried, Monumenta Zollerana 1, S. 68.

[5]) „Infra locum cenobii et infra totam vallem ac in eius dotalibus curtibus nullum placitum nisi rogatu vel voluntate prepositi unquam statuat, nullum domus dei aut ecclesie nostre servientem intra dictum

In diesen Beispielen zeigt sich eine Entwicklung, durch welche das dem Klosterkomplex nächstgelegene und dem Kloster gehörige Land, das zuweilen nach seiner Eigenschaft als Klosterstiftungsgut von den übrigen Klosterbesitzungen abgegrenzt wurde, eine vom Standpunkt des Klosters aus bevorrechtete Stellung gegenüber den sonstigen Klosterländereien erhielt. Das Recht des Propstes zur Beteiligung an den Vogtgerichten war die erste Beschränkung der freien Amtsführung des Vogtes im Klosternachbarland. Diese Beschränkung steigerte sich bis zum Verbot der Abhaltung eines Vogtgerichts innerhalb dieses engeren Bezirkes. Der Ausschluß des Vogtes von allen Einkünften aus dem Klosternachbarland, wie er in den Klöstern Pruel, St. Johann und Beuron bestimmt wurde, bedeutete, daß zu der prozessualen die finanzielle Unabhängigkeit der in diesem Nachbarland bestehenden Klosterniedergerichte getreten war. Insbesondere war hiermit die völlige Freiheit der Klostergerichte zur sühnegerichtlichen Erledigung von Hochgerichtsfällen statuiert, eine Konsequenz, die namentlich in den Gerichtsverhältnissen des Klosters St. Blasien deutlich zu Tage tritt. Da der Vogt nur auf Ersuchen des Abtes gegen eine im Klosternachbarland angesiedelte Person einschreiten durfte, fiel die Entscheidung, ob ein in diesem Umkreis vorkommender Straffall zur peinlichen Aburteilung vor den Vogt zu ziehen sei oder ob er im Wege des Sühneverfahrens von den Klostergerichten erledigt werden solle, dem Abte zu.

Auch in Bezug auf die Niedergerichtsbarkeit zeigen sich für die dem Kloster nächstgelegenen Ortsniederlassungen mitunter Abweichungen von der gewöhnlichen Gerichtsverfassung. Es kam vor, daß in ihnen als Verwalter ein Mönch oder Konverse des Klosters niedergesetzt wurde, in welchem Falle dieser mehr die wirtschaftlichen, der Abt aber häufig persönlich die gericht-

---

districtum dotalem sine consensu prepositi ad iudicium vel bannum cogat vel aliqua iniuria coerceat, offendat et damnet vel freda exigat, quicquid autem extra districtum dotalem in reliquis nostris locis placitando acquisierit, id est iniuria bannorum vel satisfaccione temeritatum vel exigendo freda, tercia sibi parte retenta duas reddat preposito."

lichen Angelegenheiten besorgt zu haben scheint. Beispiele sind Knittlingen bei Kloster Maulbronn und Dornhan bei Kloster Alpirsbach[1]). Beide waren, wie sich aus den frühesten Urkunden der Klöster ergibt, Stiftungsgut[2]). Aber ein Zusammenhang zwischen dieser Eigenschaft und der besonderen Gestaltung ihrer Gerichtsverhältnisse tritt hier nicht hervor. Die unmittelbare Gerichtsausübung durch den Abt wird eben für die dem Kloster nächstgelegenen Ortschaften, in denen sie ohne praktischen Nachteil möglich war, bevorzugt worden sein ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Grundbesitz handelte, der von Anfang an zum Kloster gehört hatte. Tatsächlich waren wohl in der Regel Dotalgüter und eigene Nachbarschaftsorte für das Kloster gleichbedeutend.

Wenn Beschränkungen des Vogtes, wie sie in dem engeren Bezirk um die Klöster St. Blasien, Zwiefalten, Pruel, St. Johann im Turtal, St. Peterzell und Beuron in Geltung waren, zusammentrafen mit der Ausübung der Niedergerichtsbarkeit durch Klosterangehörige, hatten die Äbte die gesamten Obrigkeitsrechte im Gebiete um ihr Kloster unmittelbar in ihrer Hand vereinigt mit der einzigen Ausnahme der Erkennung und Vollstreckung von peinlichen Strafen über Verbrecher, und auch dieses obrigkeitliche Recht des Vogts war dann an eine Ausübung außerhalb des engeren Klostergebiets gebunden. Man wird in dieser Gestaltung der Verhältnisse einzelner Klöster den Anfang eines Rechtszustandes zu erblicken haben, der im späteren Mittelalter und in

---

[1]) Wirtemb. Urk.-Buch 3, S. 280 (1231): „conversus qui grangie (Knittlingen) preest. Von gerichtlichen Befugnissen des conversus oder des Abtes ist in der folgenden Urkunde die Rede: Wirtemb. Urk.-Buch 4, S. 230 (1251): der mit dem Markt Dornhan belehnte Ritter Volmar soll zur Regelung außergerichtlicher Marktangelegenheiten den conversus aut monachus curie Dornhain zuziehen. Die Entscheidung marktgerichtlicher Angelegenheiten über Klosterleute ist dem Marktrichter entzogen und steht dem Abte von Alpirsbach oder seinem Vertreter zu. Die Gerichtsbarkeit über Nichtmarktangelegenheiten bleibt ebenfalls dem Abte oder seinem Vertreter überlassen.

[2]) Wirtemb. Urk.-Buch 1, S. 315 (um 1099) für Alpirsbach; Wirtemb. Urk.-Buch 2, S. 100 (1156) für Maulbronn.

der Neuzeit allgemeiner wurde. Es war der Anfang des Erwerbs einer Gebietsherrschaft des Klosters über den dem Kloster nächst liegenden Teil seines Grundbesitzes, einer Gebietsherrschaft, die die Strafhochgerichtsbarkeit nicht in sich schloß, die stets eine Obrigkeit blieb „bis zum Malefiz".

Wo der Vogt zu der peinlichen Gerichtsbarkeit hin den Vorsitz im klösterlichen Ortsniedergericht für die Fälle behielt, in denen in ihm Hochgerichtssachen im Sühneverfahren erledigt wurden, wo ferner weder seine Amtstätigkeit von bestimmten Örtlichkeiten ausgeschlossen, noch seine Einkünfte beschränkt waren, da stand dem Kloster zunächst allein die Niedergerichtsbarkeit zu. Auch die Ausübung der Niedergerichtsbarkeit war ihm beeinträchtigt in den Fällen, in denen der Vogt ein Recht zur Mitwirkung bei der Einsetzung des villicus behalten hatte oder in denen dem Schultheißen als richterlichem Beamten des Vogts neben dem villicus seine Stelle verblieben war. Insbesondere aber konnte durch die Anwendung des Lehensrechts auf das Meieramt der klösterliche Einfluß auf die Verwaltung der Niedergerichtsbarkeit sich verringern und der Meier zum Inhaber der Niedergerichtsbarkeit aus eigenem erblichem Rechte werden. Auf verschiedenen Wegen war es somit möglich, daß für einen größeren oder kleineren Teil seines Klosterlandes die Kompetenz des Klosters auf die wirtschaftliche Verwaltung und Nutzung seiner Güter beschränkt wurde.

Je umfassender die gerichtlichen Befugnisse des Vogtes waren, desto mehr näherten sie sich in ihrem sachlichen Inhalt den gebietsherrschaftlichen Zuständigkeiten, die er als weltlicher Herr besaß, namentlich konnte die Vereinigung von Klostervogteien und von Grafschaften in einer Person zu einer allmählichen Verschmelzung der in beiden Verhältnissen enthaltenen Rechte führen. Solche Personalunion von Vogtei und Grafenamt war außerordentlich häufig, so daß die Mehrzahl der Klöster einen Grafen zum Vogte hatte, und namentlich kam es vor, daß bei Verteilung der Klostervogtei auf verschiedene Personen die Teilvogtei über die in einer Gegend liegenden Besitzungen des Klosters dem Grafen übertragen wurde, in dessen Bezirk sie eingestreut waren.

So besaß z. B. der Graf von Tirol die Vogtei über die tirolischen Besitzungen des Klosters Weingarten und vereinigte auf diese Weise die Gerichtsbarkeit über das Kloster in Bezug auf diese Besitzungen mit der Jurisdiktionsgewalt in denselben[1]).

Das Übergewicht der Vogtgewalt über die klösterlichen Obrigkeitsrechte wuchs mit der Entfernung des bevogteten Landes vom Kloster; eine genauere allgemein gültige örtliche Abgrenzung wird sich bei der Verschiedenheit der Gestaltung der Einzelfälle nicht ziehen lassen. Zwischen den beiden Extremen, der Klosterobrigkeit bis zum Malefiz und der Beschränkung des Klosters auf die wirtschaftliche Verwaltung und Nutzung, lagen viele Möglichkeiten. Nach ihnen haben sich die Gerichts- und Verfassungsverhältnisse der Klosterbesitzungen im späteren Mittelalter auf mannigfache Weise abgestuft. Es wäre verkehrt, in jedem einzelnen Fall ein besonderes Prinzip zu suchen. Wenn aber die hier aufgestellte Rechnung stimmt, so müssen für jedes Klosterland die Befugnisse des Vogteiinhabers und die Befugnisse des Klosters als Summe die Fülle der Gerichtsbarkeit und in der Folge die Fülle der Gebietsobrigkeit ergeben haben.

---

[1]) Wirtemb. Urk.-Buch 6, S. 274 (1266) vgl. mit S. 279 (1266).